



Financial  
Intelligence Unit



# Jahresbericht 2021

Financial Intelligence Unit



# Jahresbericht 2021

## Financial Intelligence Unit



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Überblick über die FIU	9
Verdachtsmeldungen	13
Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2021	15
Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen	16
Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2021	20
Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften	22
Sofortmaßnahmen	23
Proliferationsfinanzierung	25
Transaktionen	26
Typologien und Trends	29
Darstellung und Fortführung der Risikoschwerpunkte	30
Sonderthema COVID-19	33
Schwerpunkt Immobilien	39
Schwerpunkt Schwere (Steuer-)Straftaten am Beispiel Umsatzsteuer-Karusselle	43
Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden	47
Auswertung des Meldungsbestands zu Barmittelfeststellungen	55
Nationale Zusammenarbeit	57
Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	59
Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	61
Ersuchen inländischer Behörden	66
Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG	70
Internationale Zusammenarbeit	75
Informationsaustausch mit anderen FIUs	76
Internationale Gremienarbeit	88

Abbildungsverzeichnis	95
Tabellenverzeichnis	96
Abkürzungsverzeichnis	97

**Liebe Leserinnen und Leser,**

die FIU entwickelt sich stetig weiter, und das in einem Umfeld anspruchsvoller Rahmenbedingungen. Im Berichtsjahr 2021 erfolgte die organisatorische Neuausrichtung der FIU als funktionale Behörde und Direktion X in der Generalzolldirektion, zudem konnte zusätzlich zum Hauptsitz in Köln ein weiterer Standort der FIU in Dresden eröffnet werden. Beides wird von einem fortwährenden Personalzuwachs begleitet, nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Überblick über die FIU“.

Wir realisieren damit nicht nur das im Zuge der laufenden Evaluierung festgestellte Optimierungspotenzial der FIU, sondern reagieren auch auf einen mit den Änderungen des Geldwäschegesetzes und des Strafgesetzbuches erweiterten Aufgabenbereich, eine stetig ansteigende Anzahl eingehender Verdachtsmeldungen sowie neue Begehungsweisen, welche Pandemie und aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen mit sich bringen. So erfolgte die Anpassung des Analyseprozesses, der die Steuerung und Priorisierung durch die bereits in den Vorjahren eingeführten Risikoschwerpunkte sinnvoll ergänzt. Diesbezüglich verweise ich insbesondere auf den Abschnitt „Typologien und Trends“. Eine Gesamtzahl von knapp 300.000 Verdachtsmeldungen und damit der seit Verlagerung der FIU höchste absolute Zuwachs innerhalb eines Jahres bestätigt uns auf diesem Weg. Weitere Angaben zum Zahlenwerk befinden sich im Abschnitt „Verdachtsmeldungen“.

Nachdem die eigentlich für das Jahr 2020 vorgesehene, abschließende Phase der Deutschlandprüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) pandemiebedingt verschoben werden musste, konnte die FIU im November 2021 das internationale Prüfungsgremium an ihrem Hauptsitz in Köln zu einer Vor-Ort-Prüfung begrüßen. Zuvor hatten



bereits zahlreiche Interviewtermine im Bundesministerium der Finanzen stattgefunden. Der Abschlussbericht zur FATF Deutschlandprüfung ist nunmehr am 25. August 2022 veröffentlicht worden. Die darin aufgeführten Handlungsempfehlungen zur Geldwäschebekämpfung in Deutschland sind ein zusätzlicher Ansporn, angesprochene Defizite gemeinsam mit unseren Partnern entschlossen anzugehen und Gutes weiter zu verbessern.

Im Vorwort zum Jahresbericht 2019 schrieb ich, die Veröffentlichung des Jahresberichts 2019 falle in eine außergewöhnliche Zeit. Gemeint waren die Verbreitung und Bekämpfung des damals neuartigen Sars-CoV-2-Virus mit all seinen pandemischen Folgen. Nun steht die Welt durch einen in Europa geführten Angriffskrieg vor neuen Bedrohungen, deren Auswirkungen schon jetzt die Tätigkeit der FIU bei der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beeinflussen. Die FIU Deutschland wird auch diesen Herausforderungen flexibel und entschieden entgegentreten und weiterhin mit ihren Aufgaben wachsen.

***Christof Schulte***

Leiter der FIU



# Überblick über die FIU

## Überblick über die FIU

Die FIU ist die nationale Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Unter dem Dach der Generalzolldirektion (GZD) ist sie als unabhängige und administrativ ausgerichtete Behörde für die Entgegennahme, Sammlung und Analyse von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verantwortlich.

Im Einklang mit den Vorgaben der jeweiligen EU-Geldwäscherichtlinie und unter Berücksichtigung der internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde in der Bundesrepublik Deutschland eine operativ unabhängige Zentralstelle zur Entgegennahme der von den nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten abzugebenden Verdachtsmeldungen eingerichtet. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) analysiert die ihr gemeldeten Sachverhalte über auffällige Finanztransaktionen, die insbesondere im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, mit variierenden Analysetiefen. Als zentraler Knotenpunkt führt sie eigene Daten mit unterschiedlichsten relevanten Informationen anderer Behörden und weiteren nationalen sowie internationalen Stellen zusammen und übermittelt die als werthaltig identifizierten Sachverhalte anschließend an die Strafverfolgungsbehörden und sonstigen zuständigen Stellen.

Im Rahmen einer einzelfallunabhängigen strategischen Analyse identifiziert die FIU zudem neue Methoden und Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, indem sie von ihr gewonnene Erkenntnisse und erkannte Muster sowohl den eigenen operativen Analyseeinheiten als auch den Verpflichteten und Partnerbehörden in Form von Anhaltspunkte- und Typologiepapieren und in anderen Formaten, wie zum Beispiel anlässlich von Geldwäschetagungen oder über die Anti Financial Crime Alliance (AFCA), zur Verfügung stellt. Außerdem führt die FIU die nach der jeweils geltenden EU-Geldwäscherichtlinie und dem Geldwäschegesetz vorgesehenen Statistiken, deren Veröffentlichung insbesondere im Rahmen des Jahresberichts erfolgt.

Durch die kontinuierliche Sensibilisierung und den regelmäßigen Austausch mit den Verpflichteten einerseits sowie die enge Kooperation mit den nationalen Zusammenarbeitsbehörden und internationalen Partnern andererseits trägt die FIU maßgeblich dazu bei, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht nur umfassend aufzudecken, sondern auch effektiv zu verhindern.

## Fortentwicklung der FIU – Prozesse und Aufgabenwahrnehmung

Gemeinsam mit einer externen Beratung konnte zum September 2021 eine vertiefte, prozessorientierte Analyse der Aufgabenwahrnehmung der FIU planmäßig abgeschlossen werden. Die Analyse erfolgte mit dem Ziel der zukunftsorientierten Fortentwicklung der FIU und damit im Sinne der weiteren Stärkung ihrer Aufgabenwahrnehmung unter gleichzeitiger Abbildung einer passgenauen Aufbauorganisation. Dies geschieht durch fortwährende Begleitung und Unterstützung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF).

Die FIU misst der Umsetzung bzw. der Operationalisierung der hieraus resultierenden Vorschläge/Ergebnisse im Jahr 2022 höchste Priorität

bei. Partnerbehörden und Verpflichtete werden in diesen Prozess zur Stärkung einer effektiven Geldwäschebekämpfung eng einbezogen.

Im Ergebnis ist zu den fachlichen Abläufen beabsichtigt, ein sog. „2 Level-Modell“ einzuführen. Hierunter ist die künftige Differenzierung zwischen einerseits einer standardisierten Bearbeitung von einfach gelagerten Vorgängen zu verstehen, um weitere Effizienzgewinne zu erzielen, und andererseits der Bearbeitung von komplexen Umfangssachverhalten, die weitergehend in den Fokus der Analysetätigkeit der FIU gerückt werden.

## Fortentwicklung der FIU – Umsetzung der neuen Organisationsstruktur

Für die FIU hat sich insbesondere im Zuge der mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes<sup>1</sup> sowie aufgrund des stetigen Anstiegs der Verdachtsmeldungen ein signifikanter Personalaufwuchs ergeben, der sich auf ein perspektivisches Personal-Soll von über 700 Beschäftigten erhöht. Für einen zukunftsorientierten Ausbau der Fachprozesse der FIU und zur weiteren Optimierung ihrer bedarfsadäquaten Aufgaben- und Außenwahrnehmung erfolgte deshalb zum 1. Mai 2021 eine organisatorische Ausrichtung als neue Direktion X in der GZD.

Die Umstrukturierung zur Direktion X erfolgte zunächst unter Beibehaltung der bisherigen Referatsstruktur. Damit änderten sich – neben der zusätzlichen Implementierung einer Abteilungsleitung als ständige Vertretung der Direktionsleitung – ausschließlich die Kurzbezeichnungen der Organisationseinheiten der FIU. Die FIU ist

danach weiterhin in sieben Referate gegliedert, die sich in verschiedene Arbeitsbereiche und Fachgebiete unterteilen. Parallel dazu wurde in Umsetzung der Ergebnisse aus der zuvor dargestellten vertieften, prozessorientierten Analyse der Aufgabenwahrnehmung mit der Ausarbeitung einer neuen Organisationsstruktur innerhalb der Direktion X begonnen, die künftig zwei Abteilungen umfassen soll.

Darüber hinaus wurde zusätzlich zum Hauptsitz der FIU in Köln am 1. Dezember 2021 ein weiterer FIU Standort für operative und strategische Analyseaufgaben in Dresden eröffnet.

Weitere fachliche Informationen und aktuelle Neuigkeiten können dem Internetauftritt der FIU unter [www.fiu.bund.de](http://www.fiu.bund.de) entnommen werden.

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1822); Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2602).



## Organisationsstruktur im Berichtsjahr

Hauptaufgaben des **Referats DX.A.1** sind die Initiierung und Begleitung der prozessorientierten Fort- und Weiterentwicklung der Aufgabenerfüllung der FIU. Unter anderem werden hier auch parlamentarische Anfragen sowie Presseanfragen koordiniert.

Im **Referat DX.A.2** werden die Aufgaben Grundsatz (rechtliche Grundsatz-tätigkeit), Zentrales Fachmanagement (u. a. fachspezifische Organisationsentwicklung und Controlling) sowie die internationale Zusammenarbeit gebündelt.

Aufgabe des **Referats DX.A.3** ist die Zusammenarbeit und der Austausch mit den nationalen Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden sowie den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes. Hierunter fällt auch die Zusammenarbeit im Rahmen von Public Private Partnerships (PPP).<sup>2</sup>

Der im **Referat DX.A.4** angesiedelte Bereich „Strategische Analyse“ erstellt einzelfallunabhängige Auswertungen und Analysen. Erkenntnisse zu Typologien und Trends werden situationsabhängig an andere Bereiche der FIU, Behörden und Verpflichtete weitergegeben.

Im **Referat DX.A.5** findet die Analyse von Einzelfällen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung statt. Hier werden Verdachtsmeldungen risikobasiert erstbewertet, analysiert und bei Vorliegen der Voraussetzungen an zuständige Behörden übermittelt.

Das **Referat DX.A.6** analysiert Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder Staatsschutzangelegenheiten und ist der zentrale Kontaktpunkt aller nationalen sowie internationalen Partner auf dem Gebiet der operativen Zusammenarbeit (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

Dem **Referat DX.A.7** obliegt u. a. die zentrale fachliche Betreuung des FIU-spezifischen IT-Fachverfahrens „goAML“ sowie die Koordinierung der Weiterentwicklung der IT-Landschaft der FIU.

<sup>2</sup> Für nähere Informationen zum Thema PPP siehe Abschnitt „Nationale Zusammenarbeit“.

# Verdachts- meldungen

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2021

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2021

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Sofortmaßnahmen

Proliferationsfinanzierung

Transaktionen

# Verdachtsmeldungen

Als Zentralstelle nimmt die FIU alle Verdachtsmeldungen und Informationen über auffällige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, entgegen und führt sie einer Analyse zu. Die folgenden Ausführungen betrachten diese eingegangenen Verdachtsmeldungen im Detail. Dies betrifft alle Meldungen und Mitteilungen, die von Verpflichteten, Finanz- und Aufsichtsbehörden übermittelt wurden und im Jahr 2021 bei der FIU eingingen.<sup>3</sup> Informationen, die der FIU nach § 30 Abs. 1 Nr. 3-4 GwG mitgeteilt wurden, werden hier nicht als Verdachtsmeldungen von Verpflichteten gewertet.

Die elektronisch eingehenden Verdachtsmeldungen werden in konsequenter Anwendung der risikobasierten Arbeitsweise in mehreren Arbeitsschritten der operativen Analyse unterworfen.

## Eingang der Meldung – Analyse – Entscheidung

Nach Eingang der Verdachtsmeldungen durchläuft diese eine automatisierte Grundrecherche. Die in der Meldung enthaltenen Daten werden mit Datenbanken abgeglichen, um alle vorliegenden Erkenntnisse zielgerichtet zusammenzuführen.

Unter Anwendung des RBA wird die Verdachtsmeldung fortlaufend dahingehend bewertet, welche Informationen einer weiteren Analyse zugeführt werden sollten. Im Zuge der Erstbewertung erfolgt zudem eine Priorisierung der Meldungen. Verdachtsmeldungen, die einem Arbeits- bzw. Risikoschwerpunkt<sup>4</sup> der FIU zugeordnet werden können, einen Sachverhalt gemäß

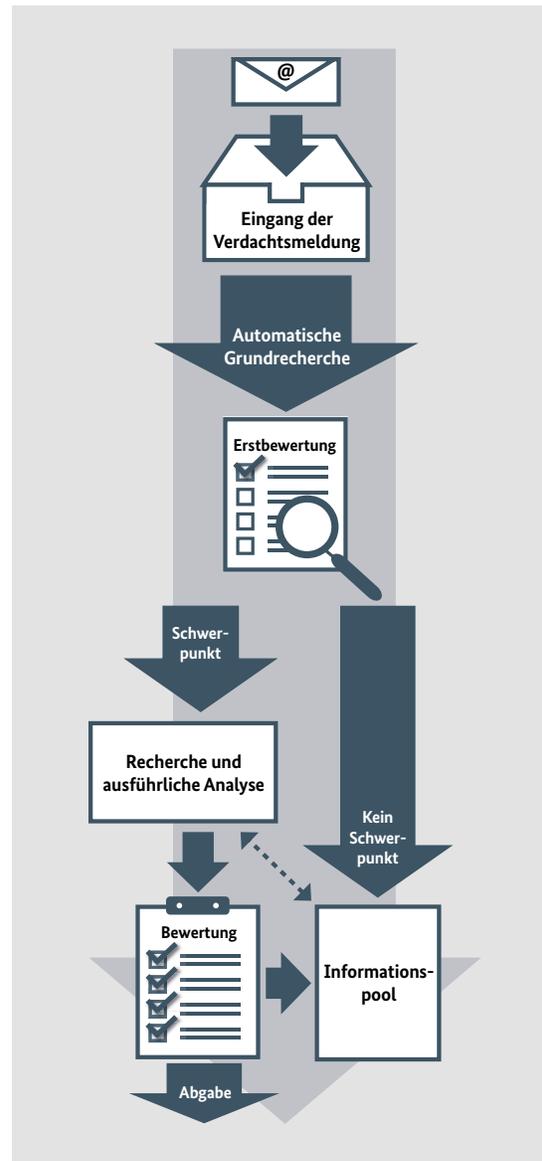


Abbildung 1: Verfahrensablauf in der operativen Analyse

§ 46 Abs. 1 GwG darstellen oder mögliche Bezüge zu Terrorismusfinanzierung und Staatsschutzangelegenheiten beinhalten, werden unmittelbar in die vertiefte Analyse überführt. Andernfalls verbleiben die Verdachtsmeldungen zunächst im Informationspool. Von dort werden sie kontinuierlich mit dem vorhandenen Datenbestand abgeglichen, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden hier Meldungen, die nach §§ 43, 44 GwG und § 31 b AO abgegeben wurden.

Es werden somit sämtliche Meldungen und Mitteilungen aufgeführt, die unter § 30 Abs. 1 Nr. 1-2 GwG fallen.

<sup>4</sup> Für eine Auflistung der Risikoschwerpunkte siehe Abschnitt „Typologien und Trends“.

weiteren Informationen zusammengeführt und in eine ausführliche Analyse überführt.

Wird im Rahmen der tiefergehenden Analyse festgestellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen

Straftaten im Zusammenhang steht, erfolgt eine Abgabe in Form eines Analyseberichts an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Stellen.

## Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2021

Die Gesamtzahl der im Jahr 2021 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen belief sich auf 298.507 Meldungen. Mit einem Plus von rund 154.500 Meldungen stellt dies den höchsten absoluten Zuwachs von Verdachtsmeldungen innerhalb eines Jahres seit Verlagerung der FIU dar und entspricht im Vergleich zu den im Vorjahr eingegangenen Verdachtsmeldungen einem Anstieg von über 100%. Das Meldeaufkommen hat sich innerhalb der letzten zehn Jahre mit damals 13.544 Verdachtsmeldungen mehr als verzwanzigfacht. Der Trend eines steigenden

Meldeaufkommens setzt sich somit auch im Berichtsjahr 2021 weiter fort. Ursache hierfür ist vor allem der unterjährig in Kraft getretene All-Crimes-Ansatz. Weitere Ursachen für den Anstieg des Meldeaufkommens sind unter anderem das Inkrafttreten der Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien)<sup>5</sup>, welche zum 1. Oktober 2020 in Kraft trat und im Jahr 2021 ihre Wirkung entfaltete, sowie die dynamische Entwicklung des Marktes für Kryptowerte.<sup>6</sup>

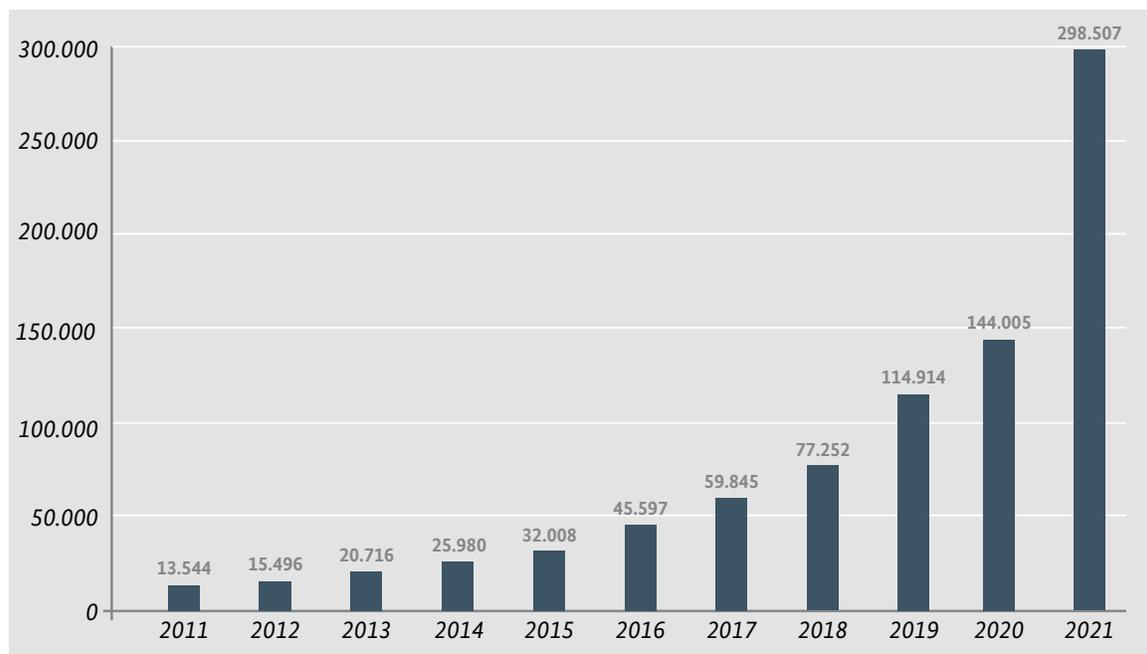
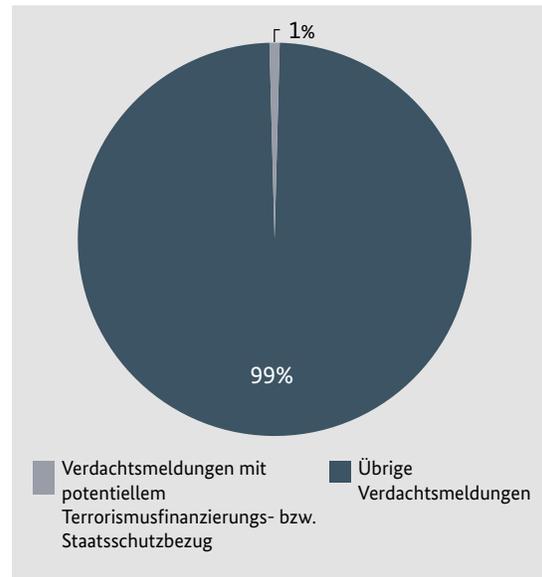


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2011 - 2021)

5 Die GwGMeldV-Immobilien konkretisiert die Meldepflichten bestimmter Berufsträger – insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – bei Transaktionen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Bestimmte typisierte Sachverhalte, die Auffälligkeiten hinsichtlich eines möglichen Zusammenhangs zu Geldwäsche aufweisen, sind durch diese Berufsgruppen an die FIU zu melden.

6 Für weitere Informationen zu den Verdachtsmeldungen in den einzelnen Risikoschwerpunkten siehe die Ausführungen im Abschnitt „Typologien und Trends“.

Die Anzahl von Verdachtsmeldungen mit einem potentiellen Bezug zur Terrorismusfinanzierung und sonstiger staatschutzrelevanter Kriminalität ist mit 3.183 eingegangenen Meldungen im Vergleich zu den knapp 3.600 Meldungen im Vorjahr leicht rückläufig. Der Anteil dieser Verdachtsmeldungen am Gesamtaufkommen ist auf 1% (2020: 2%) zurückgegangen. Aufgrund der konsequenten Umsetzung des risikobasierten Ansatzes und der damit zusammenhängenden Priorisierung werden im für Terrorismusfinanzierung und Staatsschutz zuständigen Bereich nur einschlägige Verdachtsmeldungen einer vertieften Analyse zugeführt. Kann ein Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz bereits im Rahmen der Erstsichtung ausgeschlossen werden, fließt die Meldung nicht in die Zahl der Verdachtsmeldungen mit potentiell-tem Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug ein.



**Abbildung 3: Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentiell-tem Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug**

## Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Wie schon in den vorangegangenen Berichtsjahren lässt sich der Anstieg des Meldeaufkommens sowohl innerhalb des Finanz- als auch des Nichtfinanzsektors feststellen. Erstmalig seit zwei Jahren stieg auch das Meldeaufkommen von Behörden und sonstigen Verpflichteten wieder an. Das gesamte Meldeaufkommen erhöhte sich um 107%.

Der überwiegende Teil der Meldungen, rund 97%, stammen aus dem Finanzsektor. Die Zunahme von über 148.000 Meldungen entspricht dabei einem Anstieg um 106%. Nach dem Rückgang im Vorjahr ist eine außergewöhnliche, sprunghafte Steigerung der durch die Zahlungs- und E-Geld-Institute abgegebenen Verdachtsmeldungen zu verzeichnen. Diese stiegen von 238 eingegangenen Verdachtsmeldungen im Jahr 2020 auf 95.386 Meldungen im Berichtsjahr 2021. Ursächlich hierfür ist das angepasste Verhalten einzelner Zahlungs- und E-Geld-Institute in Reaktion auf den All-Crimes-Ansatz.

Auch in diesem Jahr kam es im Bereich des Nichtfinanzsektors zu einem überproportionalen Anstieg der Verdachtsmeldungen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Verdachtsmeldungen dieser Verpflichtetengruppe annähernd verdreifacht. Dieser Anstieg ist vor allem auf das erhöhte Meldeaufkommen der Verpflichtetengruppe der Notarinnen und Notare zurückzuführen. Hier ist ein Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der GwGMeldV-Immobilien zum 1. Oktober 2020 zu sehen. Überdies gingen aus dem Bereich der Finanzunternehmen und Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler deutlich mehr Verdachtsmeldungen ein. Ein moderater Rückgang der Meldungen von Versicherungsunternehmen und von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen ist zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil von Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor im Berichtsjahr um 0,7 Prozentpunkte auf 2,7%.

	Verpflichtete <sup>7</sup>	2019	2020	2021	Veränderung 2020/2021
Finanzsektor	Kreditinstitute	103.697	129.108	180.394	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	7.528	9.983	12.289	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	290	238	95.386	↗
	Agenten	650	730	911	↗
	Selbstständig Gewerbetreibende	0	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	232	233	222	↘
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	42	33	33	→
	<b>Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor</b>	<b>112.439</b>	<b>140.325</b>	<b>289.235</b>	↗
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	39	338	378	↗
	Versicherungsvermittler	17	6	11	↗
	Rechtsanwälte	21	23	83	↗
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	0	→
	Notare	17	1.629	6.471	↗
	Rechtsbeistände	3	0	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	0	7	23	↗
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	8	15	36	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgeschäfte	15	13	6	↘
	Immobilienmakler	84	135	177	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	754	252	220	↘
	Güterhändler	554	436	782	↗
		<b>Summe Verdachtsmeldungen Nichtfinanzsektor</b>	<b>1.512</b>	<b>2.854</b>	<b>8.187</b>
Weitere	Aufsichtsbehörde	149	144	173	↗
	Finanzbehörden	697	608	754	↗
	Sonstige Verdachtsmeldungen	117	74	158	↗
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>114.914</b>	<b>144.005</b>	<b>298.507</b>	↗

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen

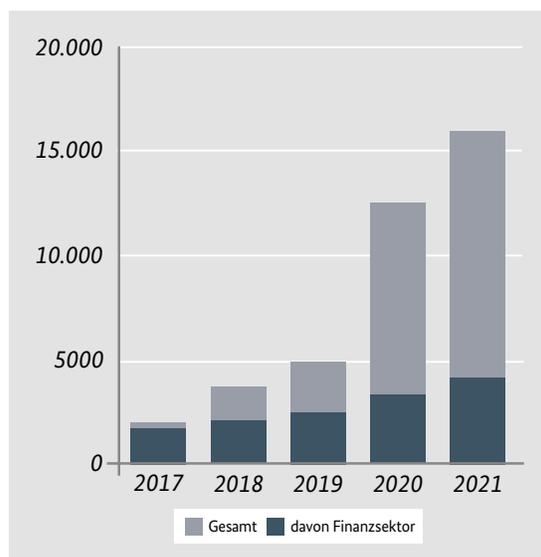
7 Verpflichtetengruppen gemäß Bezeichnung nach GwG.

## Registrierte und aktive Verpflichtete

Das Geldwäschegesetz wurde zum 1. Januar 2020<sup>8</sup> dahingehend ergänzt, dass sich Verpflichtete unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU elektronisch registrieren müssen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Diese Verpflichtung besteht mit der – noch nicht erfolgten – Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024.

Die Zahl der bei der FIU registrierten Verpflichteten beläuft sich zum 31. Dezember 2021 insgesamt auf knapp 16.000, davon ca. 3.700 aus dem Finanzsektor und fast 12.200 aus dem Nichtfinanzsektor.

Wenn auch nicht so ausgeprägt wie im Vorjahr, war auch in 2021 eine hohe Anzahl an Registrierungen von Verpflichteten zu verzeichnen. Insgesamt registrierten sich knapp 3.400 Verpflichtete (2020: rund 7.700) aus dem Finanz- und Nichtfinanzsektor.



**Abbildung 4: Gesamtzahl der registrierten Verpflichteten und Anteil im Finanzsektor**

Im Bereich des Finanzsektors erfolgten knapp 700 Neuregistrierungen, davo wiesen die Finanzdienstleistungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2-5 GwG) mit fast 500 Neuregistrierungen (2020: knapp 300 Neuregistrierungen) den größten Zuwachs auf. Der größte Anteil von Neuregistrierungen entfiel mit knapp 2.700 Verpflichteten auf den Nichtfinanzsektor und erstreckt sich auf alle Verpflichtetengruppen des Bereichs. Mit 1.306 Neuregistrierungen entfiel knapp die Hälfte hiervon auf die Verpflichtetengruppe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Notarinnen und Notare (§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 11 GwG).

Durch die in Kraft getretene Novellierung des Geldwäschegesetzes wurde neben der Registrierungspflicht auch der Kreis der Verpflichteten u.a. um Lohnsteuerhilfvereine erweitert. Dies hat die FIU zum Gegenstand von Sensibilisierungen gegenüber Kammern und Verbänden gemacht. Im Zuge dessen haben sich im Jahr 2021 bereits 162 von insgesamt rund 800 Lohnsteuerhilfvereinen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) in Deutschland bei der FIU registriert.

<sup>8</sup> Vgl. Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1822); Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2602).

Die weitere Sensibilisierung im Rahmen der Registrierungspflicht und das damit einhergehende Zusammenwirken zwischen der FIU und diversen Kammern und Verbänden ist aufgrund der positiven Erfahrung und Entwicklung auch in 2022 vorgesehen. Die verstärkte Einbindung und der erfolgreiche Einsatz von Kammern und Verbänden als Multiplikatoren hat gezeigt, dass auf diesem Wege eine bestmögliche Informationssteuerung gegenüber einzelnen Verpflichtetengruppen erfolgt.

Die Registrierung eines Verpflichteten bedeutet nicht zwangsweise, dass ein „Verdacht“ der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen muss. Somit unterscheidet sich die Anzahl der registrierten von der Anzahl der aktiven Verpflichteten. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der aktiven Verpflichteten, also solcher, die in 2021 mindestens eine Meldung abgegeben haben.

	Verpflichtete <sup>9</sup>	2019	2020	2021	Veränderung 2020/2021
Finanzsektor	Kreditinstitute	1.274	1.290	1.302	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	87	90	114	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	21	18	23	↗
	Agenten	21	15	19	↗
	Selbständige Gewerbetreibende	0	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	57	51	59	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	13	18	14	↘
	<b>Summe Verpflichtete Finanzsektor</b>	<b>1.473</b>	<b>1.482</b>	<b>1.531</b>	<b>↗</b>
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	4	5	5	→
	Versicherungsvermittler	5	3	7	↗
	Rechtsanwälte	18	18	57	↗
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	0	→
	Notare	15	723	1.510	↗
	Rechtsbeistände	2	0	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	0	6	5	↘
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	4	11	23	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	4	4	3	↘
	Immobilienmakler	47	75	74	↘
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	116	74	59	↘
	Güterhändler	174	164	203	↗
	<b>Summe Verpflichtete Nichtfinanzsektor</b>	<b>389</b>	<b>1.083</b>	<b>1.946</b>	<b>↗</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.862</b>	<b>2.565</b>	<b>3.477</b>	<b>↗</b>

Tabelle 2: Anzahl der aktiven Verpflichteten

9 Verpflichtetengruppen gemäß Bezeichnung nach GwG.

Die Anzahl der aktiven Verpflichteten stieg erneut an. Im Finanzsektor ist die Anzahl der aktiven Verpflichteten mit einem Zuwachs von 3,3% leicht gestiegen. Der Großteil des Zuwachses von aktiven Verpflichteten ist dem Nichtfinanzsektor zuzuschreiben. Hier stieg die Summe der aktiven Verpflichteten um 863 auf 1.946 an. Dies entspricht

einer Steigerung um knapp 80%. Wie schon im Vorjahr ist dabei vor allem ein Anstieg bei den Verpflichtetengruppen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare festzustellen. Dieser ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der GwGMeldV-Immobilien zum Ende des Vorjahres (1. Oktober 2020) zu sehen.

## Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2021

Von den über 298.500 bei der FIU im Jahr 2021 eingegangenen Verdachtsmeldungen wurden insgesamt rund 40.200 Meldungen an die zuständigen Behörden übermittelt. Dies entspricht einer Abgabequote von 13,5%.

	2020	2021
Eingegangene Verdachtsmeldungen	144.005	298.507
Davon abgegeben bis Ende 2020 (gerundet) <sup>10</sup>	24.700	
Quote	17,2%	
Davon abgegeben bis Ende 2021 (gerundet) <sup>11</sup>	29.300	40.200
Quote	20,3%	13,5%

**Tabelle 3: Anteil der abgegebenen Verdachtsmeldungen**

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Abgabequoten für die beiden dargestellten Jahre im Laufe des Jahres 2022 noch etwas angleichen könnten. Dies liegt darin begründet, dass im Laufe des Jahres 2022 voraussichtlich mehr Meldungen mit einem Eingangsdatum aus dem Jahr 2021 abgegeben werden, als dies für Meldungen aus 2020 der Fall ist. Diese Angleichung kann auch bei der Veränderung der Abgabequote des Vorjahres beobachtet werden. Betrug sie bezogen auf Januar 2021 rund 17,2%, stieg sie bezogen auf Januar 2022

auf 20,3% an. Die in obenstehender Tabelle angegebenen Quoten werden im Jahresbericht 2022 fortgeschrieben und angepasst. Der starke Anstieg abgegebener Meldungen in absoluten Zahlen bei gleichzeitig gesunkener Abgabequote verdeutlicht die große Bedeutung der Filterfunktion der FIU in einem Umfeld von extrem hohen Steigerungen des Meldeaufkommens. Aus den immer größer werdenden Datenmengen müssen die für Strafverfolgungsbehörden werthaltigen Sachverhalte extrahiert und analysiert werden.

Verdachtsmeldungen werden häufig gebündelt abgegeben. Erlangt die FIU durch eine Fallanalyse ausreichend Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige Straftaten, erfolgt eine gebündelte Abgabe aller zusammenhängenden Verdachtsmeldungen an die zuständigen Behörden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 29.000 (2020: rund 18.000) solcher Analysekomplexe an die jeweils zuständigen Empfänger übermittelt. Dieser deutliche Zuwachs von über 61% spiegelt die fachliche und methodische Weiterentwicklung der FIU wider.

Mit 97,1% (2020: 97,4%) wurden - wie in den Vorjahren - die meisten Analyseberichte an die Landeskriminalämter (LKÄ) und Staatsanwaltschaften abgegeben. Der Anteil an Abgaben an die

<sup>10</sup> Umfasst werden in diesem Fall alle bis 31. Januar 2021 abgegebene Meldungen, um auch Meldungen, die erst kurz vor Ende 2020 eingehen und somit erst in den darauffolgenden Tagen bearbeitet werden, in die Quote einbeziehen zu können.

<sup>11</sup> Umfasst werden in diesem Fall alle bis 31. Januar 2022 abgegebene Meldungen, um auch Meldungen, die erst kurz vor Ende 2021 eingehen und somit erst in den darauffolgenden Tagen bearbeitet werden, in die Quote einbeziehen zu können.

Hauptzollämter und Zollfahndungsämter betrugt insgesamt 1,6% und war damit geringfügig höher als im Vorjahr (2020: 1,5%). An die Steuerfahndung richteten sich unverändert zum Vorjahr 0,9% aller Analyseberichte. Weitere Stellen, wie beispielsweise Nachrichtendienste oder das Bundeskriminalamt (BKA), erhielten mit 0,4% anteilig doppelt so viele Abgaben wie im Jahr 2020 (2020: 0,2%). Die nebenstehende Abbildung zeigt eine Differenzierung nach Empfängern der Abgaben.

Gemäß § 8 StPO erfolgt die Übermittlung der Analyseergebnisse nach dem Wohnortprinzip. Somit werden Analyseberichte stets an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt, in deren Bezirk der Wohnort der (haupt-)auffällig erscheinenden Person bzw. der Sitz der (haupt-)beteiligten Organisation ist.

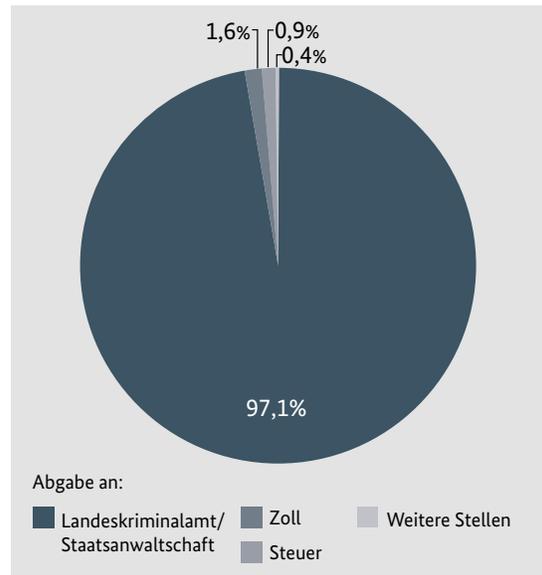


Abbildung 5: Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern

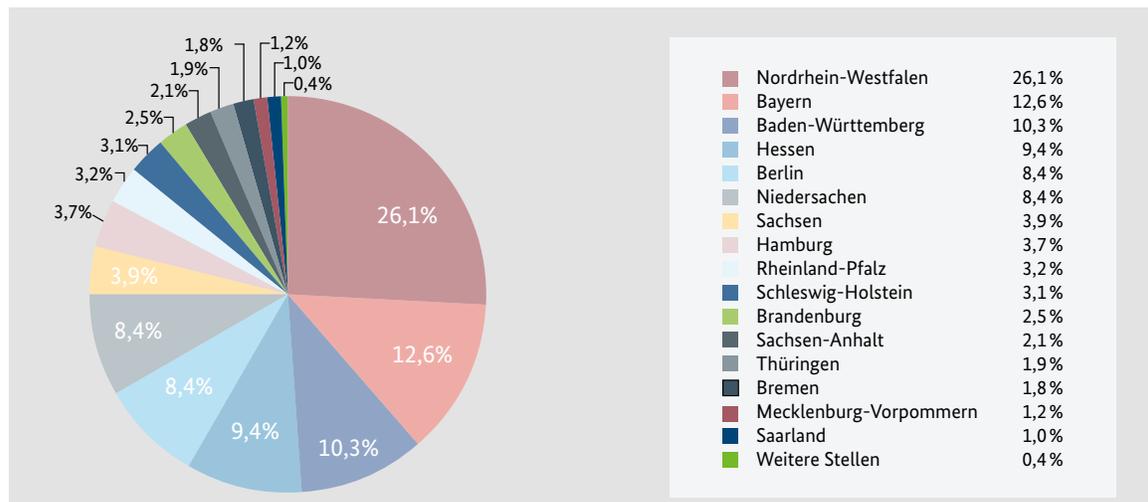


Abbildung 6: Verteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer

Mit 26,1% (2020: 33,6%) der Abgaben erfolgten auch in diesem Berichtsjahr die meisten Abgaben an das Bundesland Nordrhein-Westfalen (Bevölkerungsanteil etwa 21,5%), wenn auch weniger

als im Vorjahr.<sup>12</sup> 12,6% (2020: 10,9%) der Abgaben erfolgten an Bayern (Bevölkerungsanteil etwa 15,8%).

12 Die starke Betroffenheit Nordrhein-Westfalens im Vorjahr zeigte sich vor allem bei Abgaben, die im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Erscheinungsformen, insbesondere Corona-Soforthilfebetrug, standen. Zwischenzeitlich gehen auf Grund einer geänderten Erfassungsregelung einfache Weiterleitungen von Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Soforthilfebetrug nicht mehr als „Abgabe“ in die vorliegende Statistik ein.

## Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Durch die Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, eines Strafbefehls, einer Einstellungsentscheidung oder eines Urteils teilt die zuständige Staatsanwaltschaft der FIU die Erhebung einer Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich der Einstellungsentscheidungen mit, sofern die FIU zu diesen Vorgängen Informationen weitergeleitet hat. In 2021 gingen insgesamt 14.186 solcher Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften bei der FIU ein (2020: 12.618). Dies entspricht einer Erhöhung um 12 % im Vergleich zum Vorjahr.

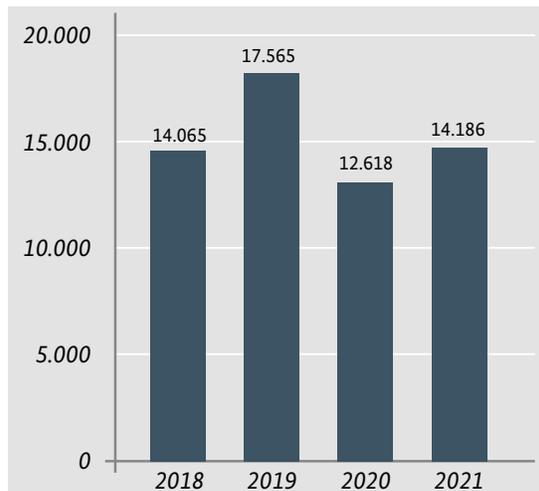


Abbildung 7: Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen

Bei insgesamt 1.352 der Rückmeldungen handelte es sich um Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften (2020: 783). Damit ist eine weitere Steigerung von 6,2 % in 2020 auf nunmehr 10 % zu verzeichnen. Mit 90 % bilden Einstellungsverfügungen nach wie vor den größten Anteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen.

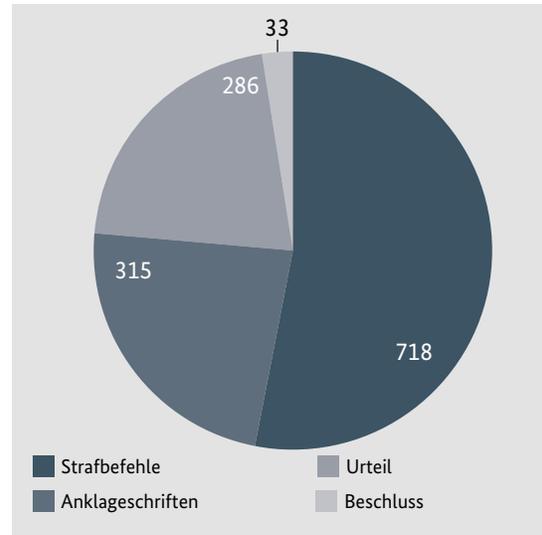


Abbildung 8: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften

Die Anzahl der eingegangenen Beschlüsse stieg überproportional von zwei im Vorjahr auf nunmehr 33 Beschlüsse. In diesem Zusammenhang konnten Bargeldbeträge in Höhe von über 280.000 Euro sichergestellt werden, die aus einer rechtswidrigen Tat herrührten und bei welcher der Betroffene nicht wegen der zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden konnte.

Insgesamt wurden in rund 700 Fällen unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte eingezogen.

Erging ein Urteil mit Geldstrafe, so betrug deren durchschnittliche Höhe etwa 2.200 Euro. In 54 Fällen wurde per Urteil eine Freiheitsstrafe verhängt, davon in 25 Fällen auf Bewährung. Die Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) betrug im Durchschnitt 16 Monate.

Auch per Strafbefehl wurde in der Regel eine Geldstrafe verhängt. Diese betrug durchschnittlich 2.800 Euro. In 49 Fällen wurde per Strafbefehl eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, davon 31 auf Bewährung. Die Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) per Strafbefehl betrug im Durchschnitt 8 Monate. In 25 Fällen wurden Verwarnungen ausgesprochen, bei denen Geldstrafen innerhalb einer Bewährungszeit vorbehalten wurden.

Bezogen auf alle rückgemeldeten Urteile, Strafbefehle und Beschlüsse erfolgte in ca. 75 % eine Verurteilung aufgrund der Begehung von Subventionsbetrug. Dies steht wie im Vorjahr vorwiegend im Zusammenhang mit Soforthilfen, die aufgrund der Corona-Pandemie gewährt wurden. Vorsätzliche Geldwäschetaten lagen in 10 % dieser Rückmeldungen zugrunde.

## Sofortmaßnahmen

Durch die Möglichkeit der Anordnung einer Sofortmaßnahme steht der FIU ein wichtiges und wirksames Mittel zur Verhinderung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, kann mit Hilfe einer Sofortmaßnahme die Durchführung einer Transaktion für bis zu 30 Tage untersagt werden. Dies ermöglicht der FIU, die Transaktion bis zu einer abschließenden Bewertung des Sachverhaltes zu analysieren, ohne dass inkriminierte Gelder dem staatlichen Einflussbereich durch Barabhebungen oder Überweisungen entzogen werden können. Dabei wird die Notwendigkeit zur Durchführung einer Sofortmaßnahme in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen. Im Jahr 2021 hat die FIU insgesamt 48 Sofortmaßnahmen (2020: 14) angeordnet. Es wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von etwa 19 Mio. Euro (2020: 1,4 Mio. Euro) angehalten. Bei 11 von insgesamt 16 nationalen Sofortmaßnahmen ergaben sich in der weiteren Analyse konkrete Tatsachen, die zu einer Abgabe des Sachverhaltes an die zuständige Behörde führten.

Die Möglichkeit einer Sofortmaßnahme kann auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen FIUs genutzt werden. Im Berichtsjahr konnten durch eingehende Hinweise insgesamt 32 Sofortmaßnahmen mit einem Transaktionsvolumen von rund 4 Mio. Euro erfolgreich durchgeführt werden.

Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz hatten insgesamt drei Sofortmaßnahmen. Diese hatten ein Gesamttransaktionsvolumen von ca. 1,3 Mio. Euro. Es wurden zwei der zugrundeliegenden Sachverhalte an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

## Fallbeispiel – Sofortmaßnahme<sup>13</sup>

### **Eingehende Verdachtsmeldung**

Eine Person avisierte über ein Vereinskonto eine Überweisung eines fünfstelligen Betrags in die Türkei. Die Verpflichtete stellte bei der Prüfung der Transaktionsumstände fest, dass das dort geführte Konto neuerdings als Spendenkonto für einen salafistischen Verein diene, gegen den das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu diesem Zeitpunkt bereits ein Vereinsverbotsverfahren betrieben hat. Die Tätigkeiten des Vereins sollen sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und die verfassungsmäßige Ordnung richten und dabei Strafgesetzen zuwiderlaufen. Zudem wurde parallel zum Vereinsverbotsverfahren bei der Generalbundesanwaltschaft ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung gem. § 89c StGB geführt. Aufgrund des Verfolgungsdrucks der Behörden wechselte der Verein mehrfach das hierzu genutzte Spendenkonto sowie das Kreditinstitut. Es folgte die Abgabe einer Verdachtsmeldung als sog. „Fristfall“ an die FIU.

### **Analyse der FIU und Abgabe**

Durch die FIU wurde wegen des Bezugs zu einem augenscheinlich missbräuchlich geführten Verein taggleich die Sofortmaßnahme auf das betreffende Konto erlassen. Im Rahmen der Analyse konnte über die handelnden Personen sowie über die Transaktionswege ein tatsächlicher Bezug zu dem vom Vereinsverbots- und Strafverfahren betroffenen Verein und seine verantwortlichen Mitglieder hergestellt werden. Es wurde bei Erlass der Sofortmaßnahme festgestellt, dass in mehr als 500 Einzeltransaktionen verschiedener Personen Spendengelder in Höhe von über 320.000 Euro auf dem Konto eingingen. Darüber hinaus wurden insgesamt acht Auskunftersuchen an FIUs außerhalb der Europäischen Union gestellt, um weitere Informationen zur Verwendung der Gelder einzuholen. Mehrere Zentralstellen übermittelten im Nachgang Informationen, die darauf hindeuteten, dass die Gelder nicht ausschließlich für humanitäre Zwecke verwendet werden. Nach Würdigung des Gesamtsachverhaltes konnte somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gelder nach einem bestimmten System weitergereicht werden und einer möglichen Terrorismusfinanzierung dienen sollten. Der Analysebericht mit den zuvor dargestellten Rechercheergebnissen wurde in enger Abstimmung mit dem zuständigen LKA dorthin abgegeben. Auf justiziellem Wege wurde nahtlos die Vermögensarrestierung und -abschöpfung des zwischenzeitlich auf über 600.000 Euro angewachsenen Vermögens angeordnet.

<sup>13</sup> Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis

## Proliferationsfinanzierung

Proliferation bezeichnet die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, insbesondere von atomaren, biologischen, chemischen und radiologischen Waffen einschließlich ihrer Trägersysteme, Technologien, Know-how sowie des zu ihrer Herstellung benötigten Materials oder Komponenten. Eine wirkungsvolle Exportkontrolle ist in Deutschland unabdingbar, da verschiedene Risikostaat (wie z. B. Iran und Nordkorea) trotz eines teilweise erheblichen technischen Fortschritts weiterhin bei der Erforschung und Herstellung von Waffen und Trägersystemen auf den Weltmarkt angewiesen sind.

Aufgrund bestehender Embargos gegen Risikostaat versuchen diese im Rahmen der Proliferation, solche Güter zu erwerben und weiterzuverbreiten, indem sie etwa die Transportwege bzw. Finanzströme über unverdächtige aber inzwischen bekannte Drittstaaten verschleiern. Weitere mögliche Umgehungen gesetzlicher Ausführbestimmungen bestehen beispielsweise in der Einbeziehung unbelasteter Firmen, Personen oder staatlicher Institutionen (z. B. Hochschulen) als Adressaten einer Lieferung.

Proliferationsrelevante Lieferungen lassen sich meistens nicht allein durch die Betrachtung technischer Kriterien erkennen. Das liegt daran, dass Produkte aus den Schlüsseltechnologien neben militärischen auch zivile Einsatzmöglichkeiten haben können (siehe u. a. EU-Dual-Use-Verordnung<sup>14</sup>).

Hinweise auf Proliferation/Proliferationsfinanzierung bzw. Verstöße gegen bestehende Embargos sowie die EU-Dual-Use-Verordnung entstammen neben den durch die Verpflichteten abgegebenen

Verdachtsmeldungen auch aus Mitteilungen der Nachrichtendienste und aus Meldungen ausländischer Behörden. Im Vergleich zur Bekämpfung der Geldwäsche ist bei der Bekämpfung der Proliferation neben den Transaktionswegen der korrespondierende Warenverkehr von besonderer Bedeutung. Dabei steht die FIU im Rahmen der Analyse einzelner Vorgänge im engen Kontakt mit dem Zollfahndungsdienst und insbesondere mit dem Zollkriminalamt. Zur Verhinderung und Bekämpfung der Proliferation/Proliferationsfinanzierung bestehen internationale Standards, welche zum Ziel haben, die Verbreitung bzw. Weitergabe der entsprechenden Güter, Technologien und des Know-hows aufzudecken bzw. zu verhindern.

Trotz strenger bestehender Exportkontrollen kann Deutschland Ziel der Beschaffungsbemühungen durch Risikoländer sein. Die Abwicklung der Transaktionen und damit in Verbindung stehende verschleierte Transaktionswege sind vielfältig und unterliegen ständigen Veränderungen, um Exportkontrollverfahren zu umgehen. Die Analyse von Verdachtsmeldungen und insbesondere die darin enthaltenen Finanzströme können somit u. a. dazu dienen – neben bereits bestehenden Exportkontrollverfahren – Proliferationsaktivitäten sowie Verstöße gegen Embargovorschriften frühzeitig zu erkennen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden 50 Verdachtsmeldungen mit Bezug u. a. zu den Ländern Iran, Nordkorea, Pakistan, Syrien, Belarus und Russland an die FIU übermittelt, die Hinweise auf einen möglichen Proliferations- oder Embargo-/Sanktionshintergrund enthielten. Im Vorjahr waren 34 entsprechende Verdachtsmeldungen eingegangen.

<sup>14</sup> Die EU hat mit der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) für alle Mitgliedstaaten gemeinsame Genehmigungspflichten und Verfahrensweisen bei der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt. Hierbei handelt es sich z. B. um Chemikalien, aber auch Software und Technologien.

## Transaktionen

Ein Großteil der bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen enthält verdächtige Transaktionen. Diese sind ein wichtiger Baustein bei der Erkennung und Analyse von Geldwäscheaktivitäten. Unter Transaktion wird die Übertragung von Vermögenswerten zwischen zwei Parteien verstanden, welche regelmäßig mit Hilfe eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsunternehmens stattfindet. Klassische Transaktionsformen sind Banküberweisungen, Barabhebungen von Girokonten, Bargeschäfte jeglicher Art oder auch das Auslösen von Jetons in Spielbanken. Ein weiteres aktuelles Beispiel einer Transaktion ist die Übertragung von Kryptowerten zwischen verschiedenen elektronischen Geldbörsen.

Eine Verdachtsmeldung muss dabei nicht zwingend lediglich eine Transaktion beinhalten, es können in einer einzigen Verdachtsmeldung auch eine Vielzahl an unterschiedlichen Transaktionen gemeldet werden. Daher lässt sich eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der insgesamt eingegangenen Verdachtsmeldungen und der Anzahl der insgesamt übermittelten Transaktionen feststellen. Für das Berichtsjahr 2021 wurden der FIU rund 958.000 verdächtige Transaktionen (2020: rund 481.000) gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies fast einer Verdopplung der gemeldeten Transaktionen, was in etwa im Einklang mit dem Anstieg der eingegangenen Verdachtsmeldungen steht.

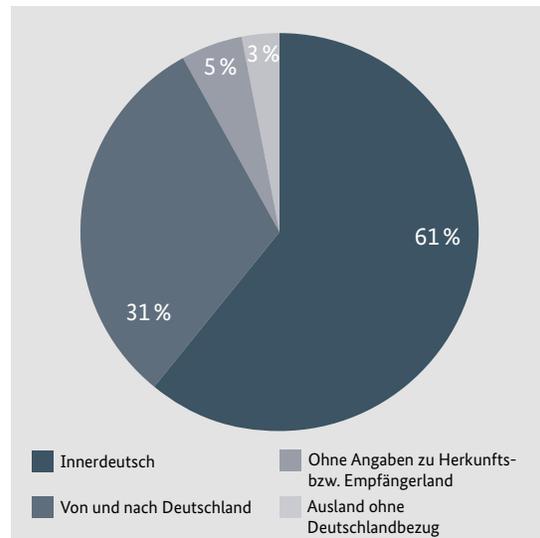


Abbildung 9: Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen

Der Anteil von innerdeutschen Vorgängen an der Gesamtzahl aller Transaktionen stieg im Jahr 2021 auf rund 61% an. Im Vorjahr machte dieser Anteil noch rund die Hälfte aller Transaktionen aus. Hingegen verzeichnet der Anteil der Transaktionen, welche Deutschland lediglich als Herkunfts- oder Zielland aufweisen, einen leichten Rückgang auf nunmehr 31%. Einen rein internationalen Charakter, da Deutschland weder als Empfänger- noch als Bestimmungsland geführt ist, haben ca. 3% aller Transaktionen. Als charakteristisch hierfür können beispielweise Korrespondenzbanksachverhalte gesehen werden. Das meldende Kreditinstitut ist zwar als Verpflichtete in Deutschland gemeldet, agiert jedoch lediglich als Dienstleistungsunternehmen für die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen. 5% der Transaktionen waren hinsichtlich des Herkunfts- bzw. Bestimmungslands statistisch nicht auswertbar.

Von hoher Relevanz für eine nationale Betrachtung sind vor allem Geldströme von und nach Deutschland. Die folgenden Darstellungen zeigen die Intensität der gemeldeten Transaktionen, bei denen Deutschland als Herkunfts- oder Zielland betroffen war.

# Verdachtsmeldungen

Transaktionen

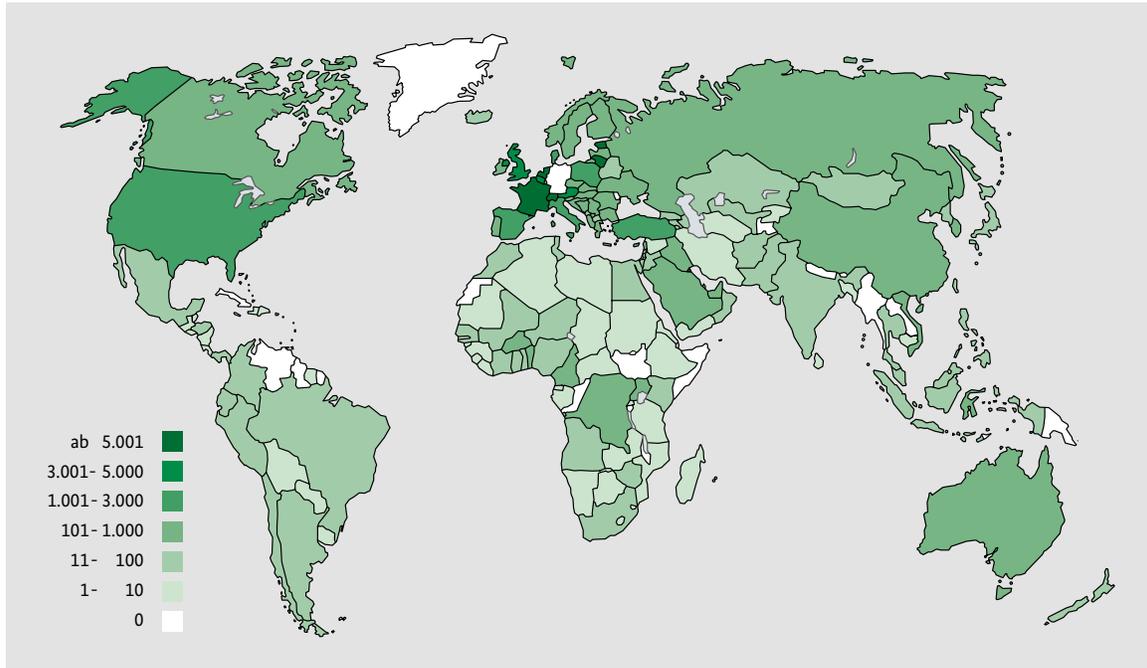


Abbildung 10: Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Herkunftsland

Insgesamt gingen im Jahr 2021 mehr als 104.000 verdächtige Transaktionen nach Deutschland ein. Dies entspricht einer Steigerung um 140% gegenüber dem Vorjahr. Bei der Betrachtung der Transaktionen nach ihren Herkunftsländern ragen insbesondere die Niederlande mit über 28.000 Transaktionen, die Schweiz mit über 11.000 Transaktionen und Frankreich mit über 9.200 Transaktionen heraus. Wie in den vergangenen

Berichtsjahren kommen verdächtige Transaktionen, die Deutschland als Ziel hatten, vor allem aus den Ländern der EU, Großbritannien, der Türkei und aus den großen Volkswirtschaften China, Russland und den USA. Auffällig waren weitere Steigerungen bei der Anzahl verdächtiger Transaktionen aus Litauen (mehr als versechsfacht auf über 6.600 Transaktionen) und Estland (mehr als verdreifacht auf fast 8.500 Transaktionen).

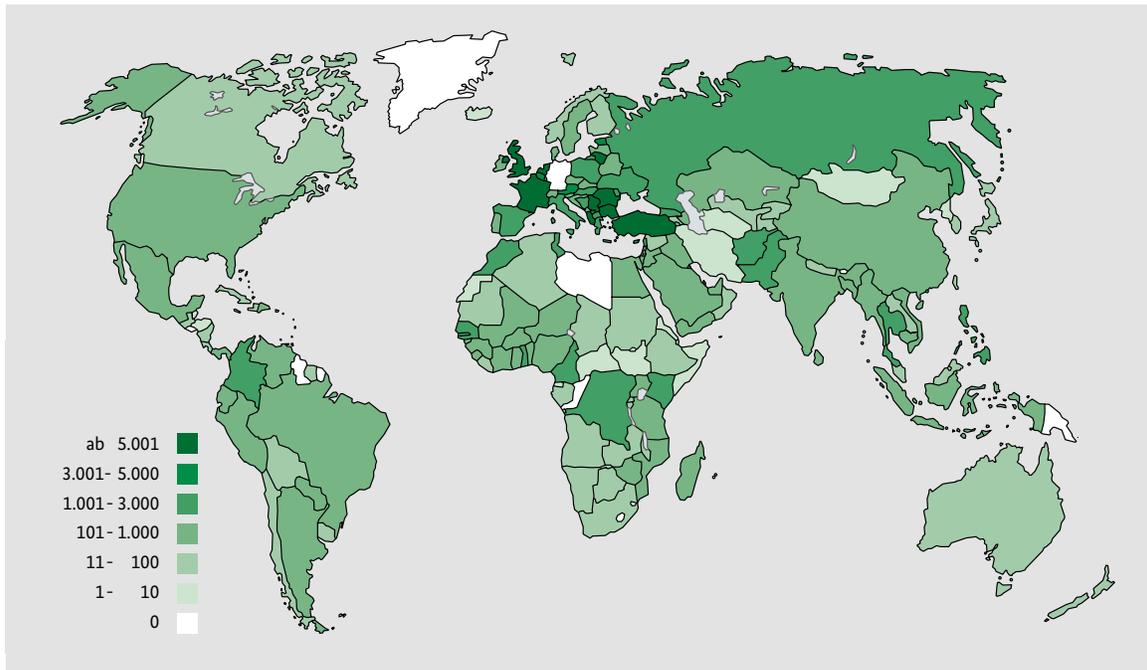


Abbildung 11: Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Bestimmungsland

Mit mehr als 203.000 ausgehenden Transaktionen ist ein Plus von rund 52 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Der Schwerpunkt der von Deutschland ausgehenden verdächtigen Transaktionen liegt wie in den vorangegangenen Jahren bei der Türkei als Bestimmungsland (über 29.000 Transaktionen). Neben den Niederlanden (knapp 16.200 Transaktionen), Frankreich (über 9.000)

und Großbritannien (rund 7.300) spielen die Länder Osteuropas eine große Rolle. Mit Bulgarien (rund 9.200), Rumänien (knapp 8.600) und Albanien (rund 6.900) finden sich drei osteuropäische Länder unter den Top 10. Hohe Steigerungsraten ließen sich weiterhin bei Transaktionen nach Malta (rund 6.300), Litauen (knapp 6.000) und Zypern (rund 4.800) feststellen.

# Typologien und Trends

Darstellung und Fortführung der Risikoschwerpunkte

Sonderthema COVID-19

Schwerpunkt Immobilien

Schwerpunkt Schwere (Steuer-)Straftaten am Beispiel Umsatzsteuer-Karusselle

Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden

Auswertung des Meldungsbestands zu Barmittelfeststellungen

# Typologien und Trends

## Darstellung und Fortführung der Risikoschwerpunkte

Jede bei der FIU eingehende Information - und damit insbesondere Verdachtsmeldungen nach §§ 43, 44 GwG – wird risikobasiert fortlaufend danach ausgewertet, ob sie einer weiteren Analyse im Sinne des gesetzlichen Kernauftrags der FIU bedarf. So werden eingehende Verdachtsmeldungen zu Beginn des Analyseprozesses in weiten Teilen automatisiert mit bestimmten Datenquellen/-beständen abgeglichen und anhand der festgelegten Risikoschwerpunkte teilautomatisiert vorgefiltert (Risikobasierter Ansatz, RBA). Hierbei kommt unterstützend auch künstliche Intelligenz zum Einsatz. Meldungen, die im Zuge dieses Prozesses vorerst nicht herausgefiltert werden, verbleiben neben den risikobasiert analysierten

Meldungen im sogenannten Informationspool und werden kontinuierlich mit den neu bei der FIU eingehenden Informationen abgeglichen. Auf diese Weise werden sie stetig in den Analyseprozess einbezogen und wiederholten Bewertungen zugänglich gemacht.

Die angewandten Risikoschwerpunkte berücksichtigen sowohl branchenbezogene als auch phänomenbezogene Risiken. Grundsätzlich wird zwischen den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterschieden, wobei mit dem Einsatz neuer Zahlungsmethoden infolge neuer Technologien auch ein gemeinsamer Risikoschwerpunkt gesetzt ist.

### Risikoschwerpunkte Geldwäsche



#### Immobilien

Immobilien tragen ein hohes Risiko für Geldwäsche in sich. So geht der Verkauf zumeist mit hohen Transaktionsvolumina einher. Zudem ergeben sich zahlreiche rechtliche Gestaltungsoptionen zur möglichen Verschleierung der Mittelherkunft und der Eigentumsverhältnisse, auch unter Einbindung in- und ausländischer juristischer Personen. Immobilien gelten als konjunkturunabhängiges Investitionsgut als besonders wertstabil, standortgebunden, nur bedingt substituierbar und somit als das bedeutendste Anlageobjekt in Deutschland.



#### Einsatz von Bargeld (bei dem Erwerb hochwertiger Güter)

Der Handel mit hochwertigen Gütern erleichtert bei Barabwicklung das anonyme Platzieren größerer Summen. Zudem ermöglichen die häufig nicht regulierten und informellen Geschäftsabläufe die Einspeisung inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf. Im Fokus ist der Erwerb von Kraftfahrzeugen, Kunst und Antiquitäten sowie anderen Luxuswaren.



#### Handelsbasierte Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“)

Die handelsbasierte Geldwäsche profitiert von der Komplexität der Waren- und Geldströme im internationalen Handelsverkehr. Über- und Unterfakturierung, Mehrfachabrechnungen von Waren und Dienstleistungen, fiktive Handelsgeschäfte, Lieferungen mit abweichendem Inhalt sowie Falschbeschreibungen, Einschaltung von Drittparteien als Mittler oder die Einbindung von Briefkastenfirmen sind typische Anwendungsfälle. Deutschland als starker Warenexporteur und -importeur ist in besonderem Maße „attraktiv“ für diese typische Methode der Geldwäsche.



#### Glücksspiel/Wetten

Die Glücksspielbranche bietet u. a. durch den bestehenden, vielfältigen Online-Markt Gestaltungsoptionen zur Verschleierung der Herkunft und weiteren Verwendung der eingesetzten Mittel. Eine hohe Umlaufgeschwindigkeit und der Einsatz von Bargeld unterhalb der Identifizierungsschwelle von 2.000 Euro erhöhen die Anfälligkeit des Glücksspielsektors für Geldwäsche.

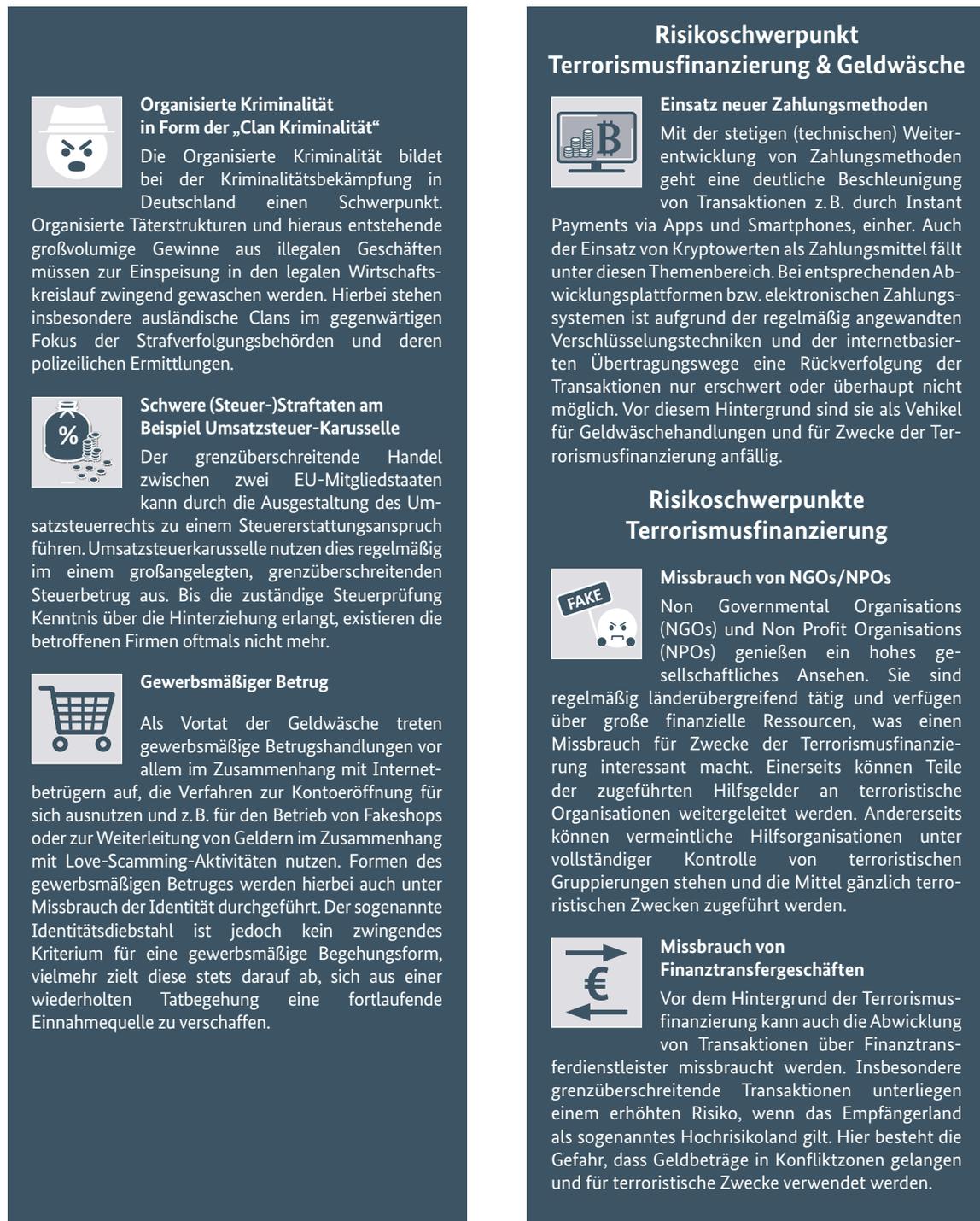


Abbildung 12: Risikoschwerpunkte der FIU

Die eingeführten Risikoschwerpunkte werden als Steuerungs- und Priorisierungsinstrument durch die FIU kontinuierlich sowohl unter Berücksichtigung der Kriminalitätsentwicklung in Deutschland als auch anlassbezogen auf ihre Gültigkeit

hin überprüft. Somit können grundsätzlich jederzeit erforderliche Anpassungen vorgenommen werden, die unmittelbare Auswirkungen auf die operative Analysetätigkeit haben.

## Anpassung der Analyseprozesse bei einfach gelagerten Betrugssachverhalten

Unter Berücksichtigung des Kriminalitätsverständnisses wurde in entsprechender Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden zu Beginn des Jahres 2021 ein vereinfachter Analyseprozess insbesondere für einfach gelagerte Betrugssachverhalte eingeführt.

Wird ein möglicher „einfacher“ Betrug oder eine sonstige Straftat festgestellt, bei welcher der zugrundeliegende Sachverhalt von geringer Komplexität gekennzeichnet ist, erfolgt eine

vereinfachte Bearbeitung, um die schnelle Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu gewährleisten. Ausdrücklich ausgenommen sind hiervon alle Sachverhalte, die den bestehenden Risikoschwerpunkten zuzuordnen sind.

Auf diese Weise wurden im Jahr 2021 über 23.800 Analyseberichte abgegeben. Davon waren über 17.800 vereinfacht abgegebene Betrugssachverhalte.

## Sonderthema COVID-19

Das zweite Jahr der Pandemie war hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung einerseits geprägt durch die Fortschreibung der schon aus dem Vorjahr bekannten Begehungsweisen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Betrugssachverhalte im Zusammenhang mit der Beantragung und Auszahlung der diversen Hilfgelder oder mit vorgetäuschten Angeboten für Schutzmasken und andere medizinische Produkte. Andererseits wurden vereinzelt neue Betrugssachverhalte festgestellt, bei denen die Änderungen in den Abläufen bei der Beantragung der staatlichen Unterstützungsleistungen sowie geänderte Strategien und Mittel zur Bewältigung der Pandemie systematisch ausgenutzt wurden.

Die Zahl der Meldungen, die in einem möglichen Zusammenhang mit COVID-19 standen, ging im Vergleich zum Vorjahr jedoch insgesamt deutlich zurück. Als Folge der zahlreichen Betrugsfälle im Zusammenhang mit den Soforthilfe-Programmen im Jahr 2020 wurden die Nachweispflichten für die Empfänger von staatlichen Subventionen wie der Überbrückungshilfe und der Neustarthilfe verschärft. Insbesondere die erforderliche Einschaltung eines „prüfenden Dritten“ wie Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und die Prüfungen durch die Bewilligungsstellen sorgten für eine deutlich verbesserte Kontrolle.

Dennoch wurden in 2021 - zum Teil auch aufgrund von nachgelagerten systematischen Analysen der Verpflichteten aus dem Finanzsektor - eine Reihe von Sachverhalten im Zusammenhang mit Betrugsschemata gemeldet. Hierunter befanden sich beispielsweise auch Meldungen mit Bezug zu Abrechnungsbetrug über Corona-Teststationen. So versuchten einige Unternehmen sich bei Einführung der kostenlosen „Bürgertests“ eine

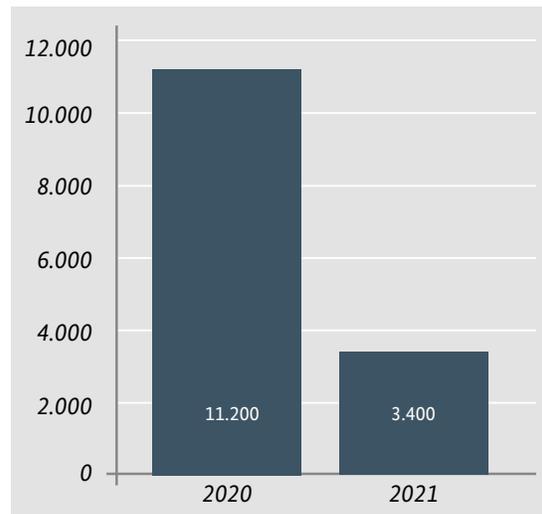


Abbildung 13: Eingegangene Verdachtsmeldungen mit Bezug zu COVID-19

alternative Tätigkeit durch die Einrichtung von Testzentren aufzubauen. Dies war insbesondere für Unternehmen, die wirtschaftlich besonders unter der Pandemie gelitten hatten, wie z. B. Betriebe aus der Gastronomie-/ und Eventbranche, der Fall. Da der Aufbau dieser Zentren und der damit verbundenen Betriebsabläufe unter Zeitdruck stattfanden, wirksame Kontrollen hinsichtlich tatsächlich durchgeführter Tests zunächst nicht existierten und die Tätigkeit eine lukrative Einnahmemöglichkeit versprach, sorgte dies für Spielräume bei entsprechendem Abrechnungsbetrug zu Lasten der Krankenkassen bzw. des Gesundheitssystems. Bei der Analyse von Verdachtsmeldungen fielen der FIU sowohl Personen auf, die tatsächlich unter Einnahmeverlusten durch die Pandemie gelitten hatten als auch Personen, die bereits wegen anderer Delikte strafrechtlich in Erscheinung getreten waren und bei denen angenommen werden kann, dass gezielt Möglichkeiten für betrügerische Handlungen genutzt wurden.

Gegenüber dem Vorjahr waren jedoch sowohl Verpflichtete als auch Behörden stärker sensibilisiert, um hierauf kurzfristig zu reagieren und etwaige Lücken in Prozessen und Prüfungsvorgängen zu identifizieren. Das von der FIU veröffentlichte Typologiepapier zu COVID-19 und dessen Anlagen wurden hinsichtlich der geänderten Auszahlungsmodalitäten angepasst.

Auch der Austausch zwischen den beteiligten Behörden, Ministerien und Auszahlungsstellen wurde durch die kurzfristige Einrichtung einer „Task Force“ verstärkt, an der die FIU beteiligt war. Diese unterzog die Prozessschritte zur Beantragung und Auszahlung der Subventionen einer systematischen Prüfung, um möglichen Betrugsfällen durch Präventionen entgegenzuwirken. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde u.a. bekannt, dass einzelne Fälle von Identitätsdiebstählen bei „prüfenden Dritten“ stattfanden.

## Fallbeispiel – Abrechnungsbetrug mit Corona-Testzentren<sup>15</sup>

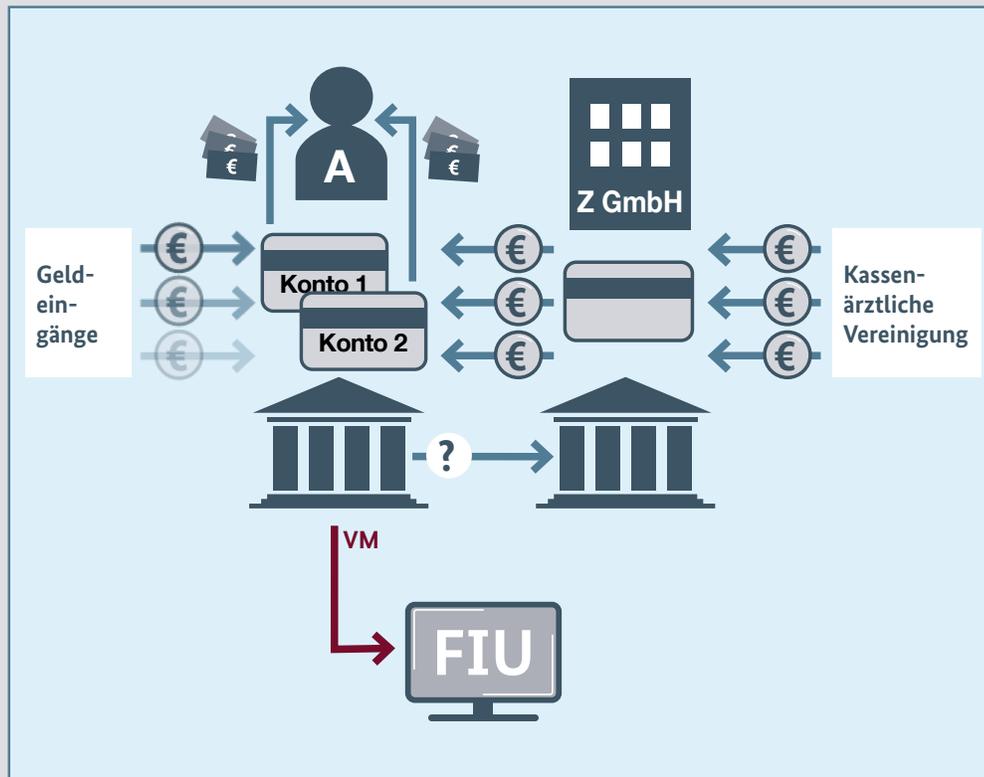


Abbildung 14: Fallbeispiel – Abrechnungsbetrug mit Corona-Testzentren

### Initiale Verdachtsmeldung

Ein Kreditinstitut meldet die Geschäftsverbindung mit der Person A aufgrund hoher Barabhebungen und nicht nachvollziehbarer Geldeingänge. Person A führt mehrere Geschäftskonten für unterschiedliche Gewerbe im Dienstleistungssektor. Die Kontoführung wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach auffällig, da den Habenumsätzen fast ausschließlich hohe Barabhebungen auf der Sollseite gegenüberstehen. Die Summe der Barabhebungen lässt sich dabei auf mehrere Millionen Euro beziffern. Mittelverwendung und Geschäftsgebaren des Kunden waren in der Vergangenheit nicht nachvollziehbar. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde eine Verdachtsmeldung abgegeben.

<sup>15</sup> Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Die Kontoverbindung wurde erneut auffällig, als innerhalb eines Tages mehrere Millionen Euro in mehreren Tranchen auf einem der Geschäftskonten eingingen. Die Geldeingänge hatten alle denselben Absender, die Z GmbH. Eine Nachfrage beim kontoführenden Institut der Z GmbH ergab, dass dort Millionenbeträge für das Betreiben eines Corona-Testzentrums eingehen.

Von diesem auf dem Geschäftskonto des A eingegangenen Geld wurden unverzüglich mehrere hunderttausend Euro bar abgehoben. Eine weitere Barabhebung in Höhe eines niedrigen, einstelligen Millionenbetrags, wurde bereits angekündigt.

Aufgrund der hohen Geldeingänge, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den Geschäftszwecken der Person A stehen, sowie der angekündigten hohen Barabhebung wurde der Sachverhalt als Fristfall an die FIU weitergeleitet. Des Weiteren besteht der Verdacht, dass die Gelder der Z GmbH aus einem Abrechnungsbetrug in Zusammenhang mit dem Betreiben von Corona-Testzentren stammen.

#### Analyse der FIU und Abgabe

Im Rahmen der seitens der FIU durchgeführten Analyse konnte festgestellt werden, dass die Person A in der Vergangenheit bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Des Weiteren konnte die Person A zu weiteren Verdachtsmeldungen in Verbindung gebracht werden, woraus ein möglicher Bezug zum Clan-Milieu ersichtlich wurde. Der Analysebericht mit den zuvor dargestellten Rechercheergebnissen wurde in der Folge an das zuständige LKA abgegeben.

Vereinzelt gab es Meldungen im Zusammenhang mit der Fälschung von Impfpässen und verschiedene Betrugsvarianten, die Impfstoffe betrafen. Wenngleich relevante Meldungen jeweils an die

Strafverfolger abgegeben wurden, so gab es bisher keine Hinweise, dass es sich um größere Betrugsnetzwerke oder um ein Massenphänomen handelt.

## Fluthilfen

Ähnlich wie die Corona-Pandemie besaß auch die Flutkatastrophe, zu der es im Sommer 2021 in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bayern kam, Potential für Betrugshandlungen.

Daher wurden die im Sommer nach den Überflutungen in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bayern eingehenden Verdachtsmeldungen nach den Erfahrungen in Bezug auf die staatlichen Unterstützungsprogramme, die im Zuge der Pandemie gewährt wurden, dahingehend überprüft, inwieweit sich hier ähnliche Behebungsmuster,

z.B. hinsichtlich der Gewährung staatlicher Hilfgelder, identifizieren ließen. Die Analysen der FIU ergaben, dass überwiegend Anträge von Personen gemeldet wurden, die nicht im Katastrophengebiet ansässig waren. Vereinzelt waren diese zuvor bereits im Zusammenhang mit der Erlangung eines unrechtmäßigen Vermögensvorteils aus den Corona-Soforthilfen auffällig geworden. Des Weiteren wurden **Fluthilfen** an unberechtigte Dritte ausgezahlt. In mehreren Fällen wurden Anträge unter Angabe eines Kontos abgegeben, welches nicht den (betrügerisch

agierenden) Antragstellenden gehörte, um im Falle des Entdecktwerdens eine Kontopfändung bei der antragstellenden Person zu umgehen. Die Gelder wurden sodann bar abgehoben. Weiterhin gab es Fallkonstellationen, in denen mehrere Anträge für ein und denselben Fördergegenstand gestellt wurden.

Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass die Flutkatastrophe auch als Vorwand benutzt wurde, um Gelder oder Vermögenswerte auf neu eröffnete Bankkonten einzuzahlen. Die Betroffenen hatten angeblich Vermögenswerte in Schließfächern anderer Banken untergebracht, diese gingen dort durch das Hochwasser teilweise verloren bzw. mussten nun infolge des Hochwassers woanders gelagert werden. Ein Nachweis, woher die Vermögensgegenstände letztlich stammten, konnte nicht beigebracht werden.

Ferner kamen einzelne vorgeblich Geschädigte auch mit beschädigten Geldscheinen zur Bank, teilweise in erheblichen Mengen. Das Geld sollte im eigenen Hause gehortet worden sein oder in einem Bankschließfach einer anderen Bank. Die Mittelherkunft konnte in diesen Fällen ebenfalls nicht plausibel dargestellt werden.

Grundsätzlich war die Zahl entsprechender Meldungen im Vergleich zu Meldungen im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe jedoch gering.

## **Fluthilfen**

Um die Notlage nach der Flutkatastrophe zu überbrücken und dringendste Bedürfnisse befriedigen zu können, wurden den Betroffenen sofortige finanzielle Hilfen zugesagt. An der Soforthilfe der betroffenen Länder beteiligte sich der Bund hälftig, zunächst mit bis zu 400 Mio. Euro. Insgesamt standen somit bis zu 800 Mio. Euro für Soforthilfen zur Verfügung.

Die Soforthilfen sollten schnell und unbürokratisch an die Betroffenen ausgezahlt werden. Der Antrag wurde bei der eigenen Gemeinde eingereicht und ohne eine umfangreiche Prüfung gewährt. Bei Antragstellung genügte neben dem glaubhaften Nachweis, dass der Hauptwohnsitz im Hochwassergebiet liegt, eine Eigenerklärung des Geschädigten, wonach im Haushalt ein Schaden von mindestens 5.000 Euro entstanden ist. In Bayern musste zusätzlich ein Nachweis über die Verwendung der Soforthilfen erbracht werden. Eine Prüfung, ob tatsächlich Ansprüche bestehen, sollte erst im Nachhinein erfolgen.

## Finanzierung von Terrorismus und sonstiger staatschutzrelevanter Kriminalität

Die FIU beobachtete auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie, wie die Ausnahmesituation von extremistischen Gruppen genutzt wird, um finanzielle Mittel für ihre Organisationen zu generieren. Dabei bedienten sich die Gruppierungen vor allem der sozialen Medien und nutzten diese, um ihre Themen zur Generierung finanzieller Mittel entsprechend zu platzieren. So baten sie beispielsweise um Spenden oder riefen dazu auf, die Gruppierungen durch kostenpflichtige Mitgliedschaften zu unterstützen. Als Zahlungswege wurden häufig neben der klassischen Überweisung Alternativen angeboten, wie z.B. die Möglichkeit der Spende über eine sogenannte Crowdfunding-Plattform oder Kryptowerten.

Im Phänomenbereich des Islamismus riefen Gruppierungen zu Spenden für im Zuge der Pandemie besonders betroffene Krisengebiete im Ausland auf. Aus gleichem Kontext bekannte Vereine und auch Einzelpersonen versuchten zudem, mutmaßlich betrügerisch staatliche Corona-Soforthilfen zu erlangen. Der FIU liegen entsprechend zu diesem Phänomenbereich vereinzelt Meldungen von Verpflichteten im Rahmen von Corona-Soforthilfebetrug vor. Zum Teil waren die Gemeldeten bereits durch entsprechende Szenekaktivitäten sowie Spendenzahlungen in anderen Zusammenhängen aufgefallen.

Schon seit Beginn der Pandemie versuchten Personen und Organisationen aus der Szene der sog. „Querdenker“ gegen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu mobilisieren. Unter die Vielzahl der nicht grundsätzlich als radikal oder extremistisch einzustufenden Personen mischen sich jedoch vermehrt Anhängerinnen und Anhänger insbesondere potentiell antisemitischer Verschwörungsmymthen wie „The Great Reset“ oder „QAnon“,

aber auch demokratiefeindliche Narrative und Individuen aus dem Rechtsextremismus sowie sogenannte Reichsbürgerinnen und Reichsbürger oder Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter. Die gesamte Protestszene zeichnet sich durch eine starke ideologische Heterogenität aus, deren Teilnehmende schwer in eine der bisher vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) definierten Gruppierungen zu passen scheinen und sich mit Zunahme der restriktiven Maßnahmen deutlich radikalisierten sowie damit einhergehend auch ein immer größer werdendes Gewaltpotential zeigten.

Der demokratiefeindliche und den Staat delegitimierende Grundton dieser Demonstrationen eint die Protestszene jedoch, daher hat das BfV im April 2021 einen neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ definiert. Innerhalb des neuen bundesweiten Sammelbeobachtungsobjekts „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ werden einzelne, besonders relevante Protagonistinnen und Protagonisten der „Querdenker“-Bewegung beobachtet. Weder die „Querdenker“-Bewegung als solche noch die Protestszene allgemein sind im Berichtszeitraum Beobachtungsobjekte des BfV.

Der FIU liegen mehr als 40 Verdachtsmeldungen aus dem Berichtsjahr zu diesem neuen Phänomenbereich vor, die meist im Zusammenhang mit Spendenzahlungen und zudem häufig unter dem Vorwand der „Schenkung“ an bekannte Individuen der sog. Querdenker-Szene stehen. Teils werden diese Gelder bar verfügt, für die Abbezahlung eigener Kredite oder Rechnungen aufgewendet, auf weitere Konten, zum Teil ins Ausland, transferiert oder in Kryptowährungen umgetauscht.

## Schwerpunkt Immobilien

Die Bedeutung des Immobiliensektors für die Durchführung von Geldwäschehandlungen stand auch im Jahr 2021 im besonderen Fokus der FIU. Durch die unverändert dynamische Preisentwicklung am Immobilienmarkt und das niedrige Zinsniveau am Kapitalmarkt verfügt der Immobiliensektor weiterhin über hohe Attraktivität für Anlegerinnen und Anleger aller Art, auch für Geldwäscher. In Verbindung mit den insbesondere in Großstädten immer höher steigenden Kaufpreisen und Mieten und dem Mangel an günstigem Wohnraum erscheint es mehr denn je geboten, sicherzustellen, dass entsprechende Immobilien nicht als Objekte zur Geldwäsche missbraucht werden.

Durch die Zuordnung zum Risikoschwerpunkt Immobilien ist gewährleistet, dass Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Immobiliengeschäften stets priorisiert bearbeitet werden. Weiterhin werden die Meldungen auf neue Typologien hin analysiert, um im Austausch mit Verpflichteten und Strafverfolgungsbehörden, u.a. im Rahmen der AFCA Arbeitsgruppe „Geldwäsche im Immobiliensektor“, entsprechende Informationen zur Verfügung stellen zu können. So wird eine Fortschreibung der Begehungsweisen ermöglicht, welche die Verpflichteten in die Lage versetzt, meldepflichtige Sachverhalte noch zielgerichteter zu identifizieren<sup>16</sup>.

### Gesetzliche Änderungen zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich des Wirtschaftlich Berechtigten

Die Möglichkeiten des Missbrauchs von Immobilien zur Geldwäsche bzw. der Verschleierung der Wirtschaftlich Berechtigten bei Immobiliengesellschaften wurden im Jahr 2021 durch gesetzliche Änderungen<sup>17</sup> eingeschränkt. Seit dem 1. August 2021 müssen ausländische Gesellschaften den Wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister melden, wenn sie an einer Gesellschaft mit Grundbesitz in Deutschland beteiligt sind. Das Transparenzregister wurde vom

Auffang- zum Vollregister ausgebaut und die Voraussetzungen zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer mittels „Share Deals“ durch das Absenken der Anteilsgrenze von 95 auf 90 Prozent und die Verlängerung der Haltefrist bis zum möglichen Weiterverkauf von fünf auf zehn Jahre verschärft. Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz und somit auch zur Geldwäschebekämpfung.

<sup>16</sup> Für nähere Ausführungen zur AFCA siehe hierzu die Ausführungen zu „Public Private Partnership – AFCA“ im Abschnitt „Nationale Zusammenarbeit“.

<sup>17</sup> Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019 / 1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) (BGBl. I, S. 2083).

## GwGMeldV-Immobilien

Auch die schon zum 1. Oktober 2020 in Kraft getretene GwGMeldV-Immobilien entfaltet im Jahr 2021 Wirkung. Die Verordnung konkretisiert die Meldepflichten bestimmter Berufsgruppen wie z. B. im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Transaktionen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften, die Auffälligkeiten in einem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche aufweisen, sind durch diese Berufsgruppen an die FIU zu melden. Neben der deutlichen Zunahme bei den Registrierungszahlen der Verpflichteten stabilisierte sich auch die Anzahl der durch die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG abgegebenen Meldungen mit über 500 Verdachtsmeldungen pro Monat auf hohem Niveau. Gegen Ende des Jahres stieg die Zahl nochmals auf über 600 Meldungen pro Monat an. Diese Meldungen werden insbesondere als wertvoll in der Zusammenschau mit Meldungen übriger Verpflichteter angesehen.

Bei der Analyse der durch die entsprechenden Verpflichteten aus den rechts- und steuerberatenden Berufen abgegebenen Meldungen ist festzuhalten, dass wiederkehrende Sachverhaltskonstellationen den weit überwiegenden Anteil des Meldeaufkommens der entsprechenden Verpflichtetengruppe ausmachen.

Hervorzuheben hinsichtlich der Häufigkeit der den Meldungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind insbesondere:

- der Kaufpreis wurde ganz oder teilweise vor Abschluss des Rechtsgeschäftes gezahlt und der Betrag überschreitet 10.000 Euro (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien),
- die Immobilie wurde innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenem Erwerb zu einem Preis weiterveräußert, der erheblich von dem vorherigen Preis abweicht, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien),
- der gesamte Preis oder Teile des Preises wurden von Dritten oder an Dritte gezahlt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien),
- die Kaufpreiszahlungen erfolgte mittels Bargeldes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a GwGMeldV-Immobilien) sowie
- die Transaktionen weisen einen Bezug zu Risikoländern auf (§ 3 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien).

Die entsprechenden Meldungen hatten nicht notwendigerweise tatsächlich alle einen geldwäscherelevanten Hintergrund, jedoch boten insbesondere nicht nachvollziehbare oder fehlende Erklärungen für bestimmte Handlungen und Transaktionen und das gleichzeitige Vorliegen mehrerer Sachverhalte Anhaltspunkte, um die Meldungen einer vertieften Analyse zuzuführen.

### Fallbeispiel – Immobilien<sup>18</sup>

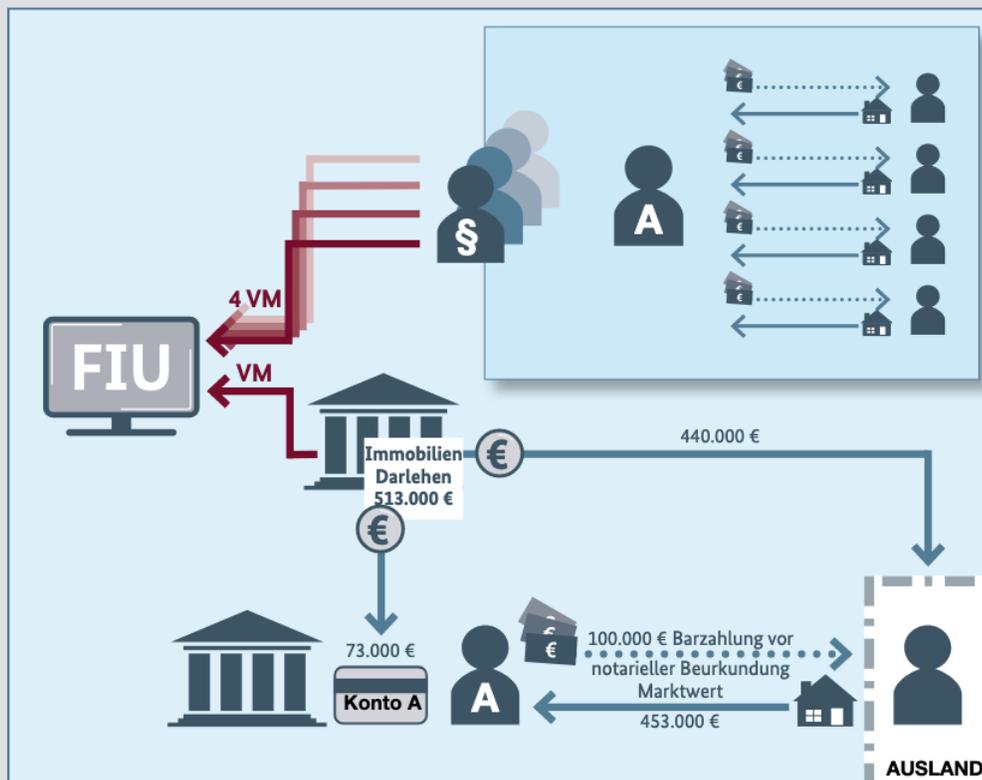


Abbildung 15: Fallbeispiel - Immobilien

#### Initiale Verdachtsmeldung

Ein Kreditinstitut meldete einen Immobilienerwerb der Person A. Die Verpflichtete meldete, dass A über ein Darlehen i. H. v. 513.000 Euro bei der Bank den Kauf einer Eigentumswohnung mit einem Gesamtkaufpreis von 540.000 Euro finanziert. Bei der Kaufpreisfälligkeit teilte A der Bank mit, dass er bereits vorab 100.000 Euro in bar an den Verkäufer auf dessen Wunsch hin bezahlt habe. Der Verkäufer ist allerdings bereits ins Ausland verzogen, so dass seine Aussage nicht nachprüfbar ist. Vom Darlehen selbst wurden 440.000 Euro an den Verkäufer ausgezahlt. Den restlichen, noch freien Darlehensbetrag i. H. v. 73.000 Euro hat sich der Kunde auf sein eigenes Konto bei einer anderen Bank überweisen lassen.

Im Rahmen der Bewertung durch die Verpflichtete wurde ein Marktwert für die Eigentumswohnung in Höhe von 453.000 Euro ermittelt. Der Kaufpreis des Objektes lag somit 87.000 Euro über dem vom Gutachter festgestellten Wert des Objektes.

<sup>18</sup> Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Des Weiteren gab A zunächst an, das Objekt selbst nutzen zu wollen. Allerdings wurde die erworbene Eigentumswohnung mittlerweile von A vermietet. Eine weitere Finanzierungsanfrage des Kunden hat das Kreditinstitut zwischenzeitlich abgelehnt.

### **Analyse der FIU und Abgabe**

Im Rahmen der Analyse konnte die FIU feststellen, dass vier weitere Verdachtsmeldungen zu dem Betroffenen A vorlagen. Von unterschiedlichen Notariaten wurden jeweils Immobilienkäufe des A gemeldet. Die Notariate meldeten Baranzahlungen für Eigentumswohnungen, die vor Erstellung des Kaufvertrages und somit auch vor den Beurkundungen durch das Notariat erfolgten.

Durch die Zusammenführung der Verdachtsmeldungen der verschiedenen Notariate und Kreditinstitute konnte das ungewöhnliche Geschäftsgebaren des A aufgedeckt werden. Es wurde festgestellt, dass A in einem Zeitraum von sechs Monaten Immobilien im Wert von über 2,6 Mio. Euro erworben hatte. Dabei hatte er Anzahlungen vor Abschluss des Kaufvertrages und der Beurkundung in Höhe von 630.000 Euro in bar geleistet. A hatte die Geschäfte immer nach dem gleichen Muster abgewickelt: Ein für die Finanzierung eines Immobilienkaufes gewährtes Darlehen wurde durch A nur teilweise an den Verkäufer überwiesen und der Restbetrag auf ein weiteres Konto transferiert. Dabei lag der Kaufpreis der Immobilie weit über dem Marktwert. Der Sachverhalt wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

## Schwerpunkt Schwere (Steuer-)Straftaten am Beispiel Umsatzsteuer-Karusselle

Öffentliche Abgaben sind die Grundlage eines jeden politischen Systems. So erfolgt die Deckung des Finanzbedarfs der Bunderepublik Deutschland im Wesentlichen durch Steuereinnahmen. Verstöße gegen das Steuerrecht, wie das Hinterziehen von Steuern und Abgaben, entziehen der Gemeinschaft die finanzielle Grundlage. Wenngleich eine Quantifizierung unrechtmäßig nicht erbrachter Steuern schwerfällt, lassen die durch die Steuerfahndungen im Jahr 2020 bundesweit erledigten Fälle, bei denen verkürzte Steuern in einer Höhe von 3,3 Mrd. Euro festgestellt wurden, die Größenordnung der entzogenen Summe erahnen.<sup>19</sup>

Das Wiedereinbringen von aus Steuerdelikten erlangten Geldern in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf kann den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen. Daher wird durch den Risikoschwerpunkt Schwere (Steuer-)Straftaten sichergestellt, dass eingehende Meldungen und Mitteilungen, die einen solchen potenziellen Bezug zu einer Steuerstraftat aufweisen, priorisiert bearbeitet werden.

Im Berichtsjahr sind knapp 3.600 Verdachtsmeldungen und Mitteilungen von Verpflichteten, Aufsichts- und Finanzbehörden diesem

Die Neufassung des § 261 StGB zum 18. März 2021 und der damit einhergehende Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog (All-Crimes-Ansatz) wirkt sich auch auf die Bewertung der Steuerhinterziehung als taugliche Vortat der Geldwäsche aus. Das in der alten Fassung des § 261 StGB erforderliche Merkmal der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung ist keine notwendige Voraussetzung mehr. Jedoch ist die bisherige in § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB a. F. enthaltene Erweiterung für bestimmte Steuerdelikte entfallen, sodass insbesondere Aufwendungen, die durch Steuerhinterziehung erspart wurden, kein taugliches Tatobjekt der Geldwäsche mehr sind.

Risikoschwerpunkt zugeordnet worden. Der sich bereits seit Einführung des risikobasierten Ansatzes abzeichnende ansteigende Trend in Bezug auf die Anzahl der eingehenden Verdachtsmeldungen zu diesem Risikoschwerpunkt setzte sich im Verlauf des Jahres 2021 deutlich fort. Hiervon waren 94,8% meldenden Kreditinstituten zuzurechnen, 1,6% gingen von Finanzbehörden ein.

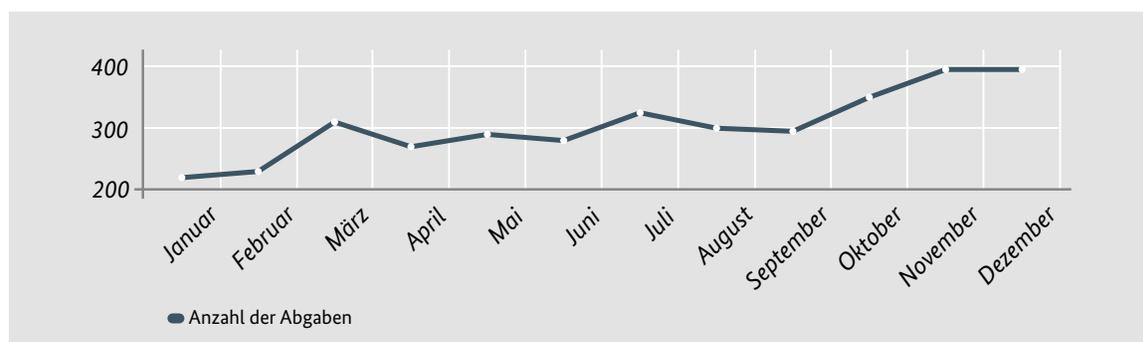


Abbildung 16: Meldungs- und Mitteilungsaufkommen im Risikoschwerpunkt Schwere (Steuer-)Straftaten

<sup>19</sup> Vgl. BMF-Monatsbericht Oktober 2021, S. 39 ff.

Bei fast jeder fünften Meldung oder Mitteilung stellten die Verpflichteten eine ungewöhnlich hohe Barzahlung oder Barabhebung und bei 5% der Meldungen eine unübliche Barzahlung im Geschäftsverkehr fest. Bei mehr als jeder vierten Meldung wurde die Mittelherkunft als unbekannt gekennzeichnet.

Die in den Sachverhalten der Verdachtsmeldungen am häufigsten genannte Steuerart ist die Umsatzsteuer. In den an die FIU übermittelten Informationen mit Bezug zu den Begriffen Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder Vorsteuer fielen zudem häufig auch Bezüge zu möglichen Umsatzsteuer-Karussellen auf.

## Exkurs Umsatzsteuer-Karusselle

Umsatzsteuer-Karusselle sind eine seit Jahren in der EU verbreitete Form der Steuerhinterziehung bei der unter Einbeziehung mehrerer Unternehmen mit Sitz in unterschiedlichen EU-Mitgliedsländern die Umsatzsteuer hinterzogen wird.

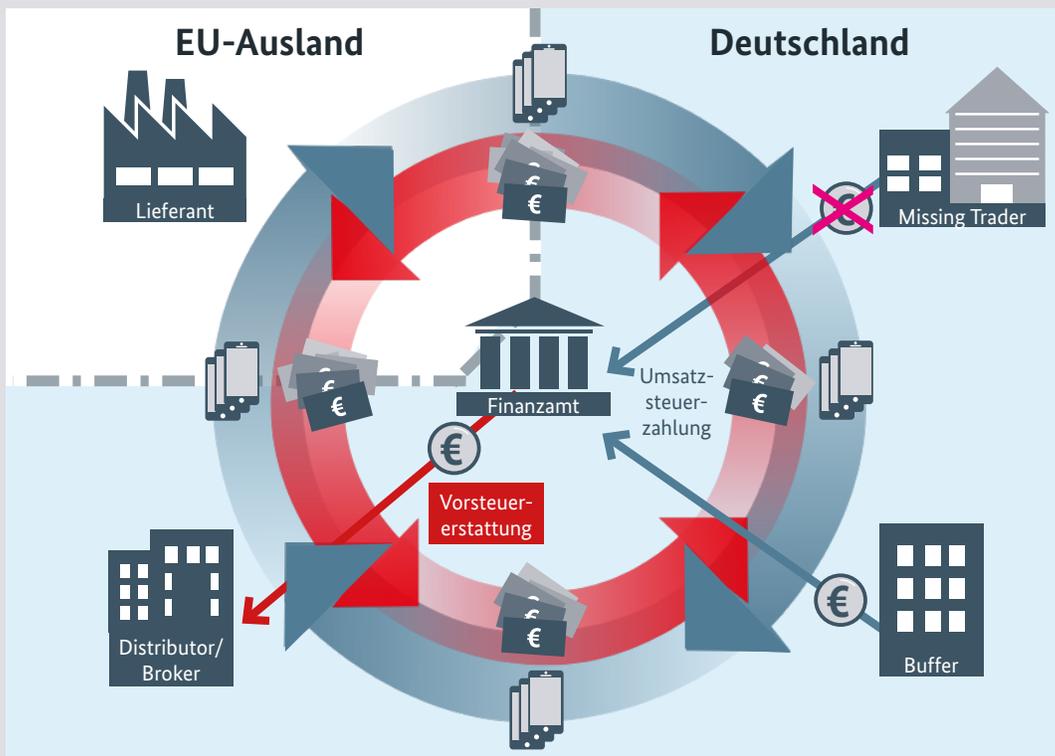


Abbildung 17: Vereinfachte Darstellung eines Umsatzsteuer-Karussells

In der Regel werden hierzu kleine, aber hochpreisige Konsumgüter in einem Kreislauf weiterveräußert. Beginnend bei dem im EU-Ausland ansässigen Lieferanten rotiert die Ware über mindestens drei im Inland ansässige Akteure zurück zum Lieferanten. Dabei wird der Ablauf schnell gestaltet, um vor Aufdeckung durch die Steuerfahndung möglichst viele Waren den Kreislauf durchlaufen zu lassen bzw. den Kreislauf möglichst häufig zu vollenden. Je nach Fallgestaltung werden in diesem Kreislauf auf verschiedene Arten und Weisen anfallende Umsatzsteuern ganz oder teilweise nicht gezahlt und in der

Gesamtschau ungerechtfertigte Umsatzsteuererstattungen erlangt. Die mögliche Bandbreite an Ausgestaltungen lässt eine pauschale Beurteilung, ob und an welcher Stelle Vermögenswerte erlangt werden, die dann zum Gegenstand von Geldwäsche werden können, nicht zu.

Zu Beginn wird im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 4 Nr. 1b UStG die Ware von dem oben erwähnten Lieferanten im EU-Ausland an den im Inland ansässigen sogenannten Missing Trader veräußert, ohne dass der Lieferant diesem die Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss. Durch den Erwerb der Ware ist der Missing Trader seinerseits verpflichtet, Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Ein Vorsteuerabzug ist jedoch möglich. Diese Regelung gilt seit der Abschaffung der Grenzkontrollen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten im Jahr 1993 und dient dazu, dass die Umsatzsteuer ausschließlich im Verbrauchsmitgliedstaat entrichtet wird.

Bei der Weiterveräußerung an den zweiten Empfänger, den sogenannten Buffer, beginnt die eigentliche missbräuchliche Gestaltung. Der Missing Trader veräußert die Ware und verschwindet mit der vom Buffer gezahlten Umsatzsteuer vom Markt, er ist fortan „missing“. Die nunmehr fällige Entrichtung der Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt bleibt aus, sie wird hinterzogen.

Der sich anschließende Verkauf vom Buffer an den sogenannten Distributor/Broker verläuft in der Regel gesetzeskonform. Dabei wird die anfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt. Dieses Geschäft dient gemeinhin der Verschleierung des Umsatzsteuerkarussells.

Zum Schluss wird die Ware von dem Distributor/Broker grenzüberschreitend wieder an den im EU-Ausland ansässigen Lieferanten veräußert. Der Distributor/Broker hat bei Erwerb der Ware Umsatzsteuer gezahlt, berechnet dem Lieferanten bei Weiterveräußerung im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung diese aber wiederum nicht. Er erhält eine Vorsteuererstattung. Somit sind neben dem Lieferanten auch der Missing Trader und zumeist Distributor/Broker in das Vorhaben involviert, damit der Warenkreislauf geschlossen ist und das Karussell sich weiterdrehen kann.

Die hier beschriebene Vorgehensweise wird in einem solch kurzen Zeitraum durchgeführt, dass die profitierenden Unternehmen bereits nicht mehr existieren, sobald das Finanzamt versucht, die Umsatzsteuer beizutreiben. Der durch dieses innergemeinschaftliche Umsatzsteuerdelikt entstandene Steuerschaden der europäischen Mitgliedsstaaten wird auf einen zweistelligen Milliarden Euro Betrag geschätzt.<sup>20</sup>

Um die Steuerfahndung an der Aufdeckung zu hindern, werden Umsatzsteuer-Karusselle zumeist durch komplexe Firmengeflechte gedeckt. Zudem wird die Warenherkunft durch Schein- und Abdeckrechnungen verschleiert. Des Weiteren können in den Ablauf mehrere Buffer hintereinander oder parallel gebunden werden. Dadurch wird die Aufklärungsarbeit der Behörden erschwert und Zeit für mehr illegale Umsätze geschaffen. Auch die Einbindung von Unternehmen ohne ihre Kenntnis dient der Verschleierung: bereits bestehende und strafrechtlich unbelastete Unternehmen geraten nicht unmittelbar in Verdacht bei den Steuerfahndungsbehörden.

Zu den Indizien, die auf ein Umsatzsteuer-Karussell hinweisen, zählen hohe Umsätze kurzzeitig nach der Gründung des Unternehmens sowie ein häufiger Wechsel von Unternehmenssitz oder Geschäftsführung. Außerdem können hohe Umsatzsteuererstattungen, grenzüberschreitender Handel und hohe sowie glatte Verkaufsbeträge Anzeichen für ein Umsatzsteuer-Karussell sein. Des Weiteren können sich betroffene Unternehmen zum Beispiel durch mangelnde Lagerkapazitäten bei lagerintensivem Geschäftsmodell auffällig machen. Neben kleinen, aber hochpreisigen Konsumgütern werden auch andere Güter und Rechte für das Umsatzsteuer-Karussell missbraucht. Hier können der Handel mit Kraftfahrzeugen aber auch Emissionsrechten angeführt werden.

<sup>20</sup> Vgl. Bundesrechnungshof, Bericht über Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung – Chancen der Digitalisierung nutzen, 2020, S. 9 f.

## Fallbeispiel – Umsatzsteuer-Karussell<sup>21</sup>

### Initiale Verdachtsmeldung

Anfang des Jahres 2021 meldete eine Verpflichtete des Finanzsektors die Konten zweier Kapitalgesellschaften. Rechtlicher Vertreter und Wirtschaftlich Berechtigter der Organisationen waren identisch. Beide Konten waren der Verpflichteten auf Grund von plötzlich auftretenden Zahlungseingängen in Millionenhöhe und unmittelbarer Weiterleitung ins europäische Ausland aufgefallen. Die Verwendungszwecke deuteten größtenteils auf den Handel mit elektronischen Produkten hin. Sonstige geschäftstypische Umsätze waren nicht ersichtlich. Im Rahmen einer Nachmeldung wurde wenig später mitgeteilt, dass Überweisungen in Höhe von über einer Million Euro in das europäische Ausland zunächst angehalten wurden.

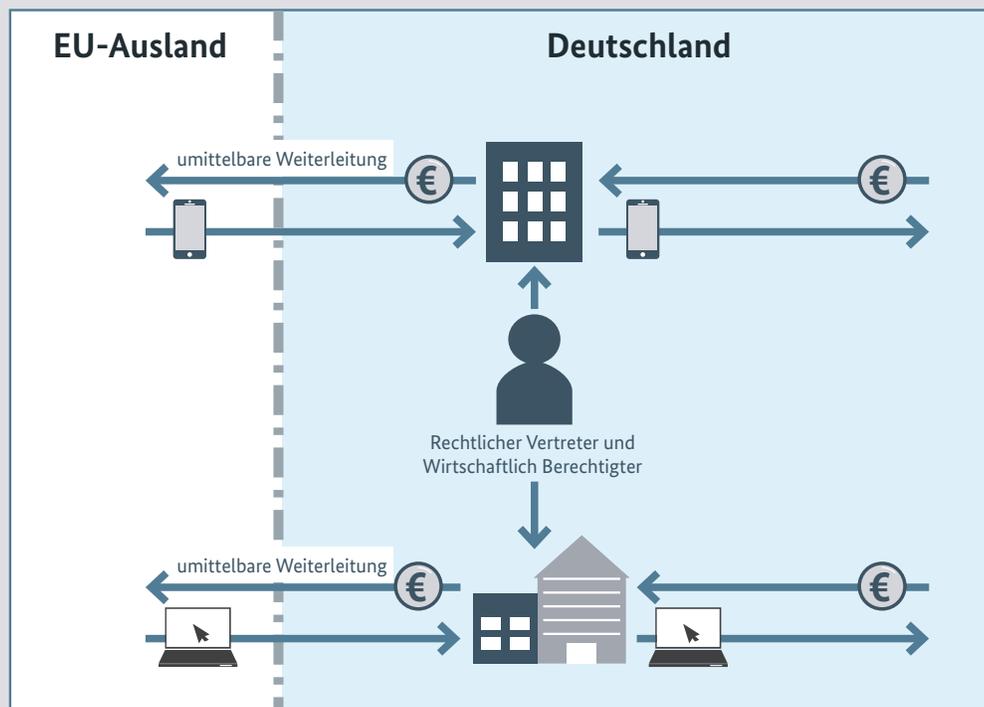


Abbildung 18: Fallbeispiel - Umsatzsteuer-Karussell

### Analyse der FIU und Abgabe

Um die Analyse der Transaktionen sicherstellen zu können, erließ die FIU eine Sofortmaßnahme<sup>22</sup> und sperrte die Konten der gemeldeten Organisationen für jegliche Zahlungsausgänge. Im Rahmen der anschließenden Analyse erhärtete sich der Verdacht, dass die gemeldeten Organisationen Teil eines Umsatzsteuer-Karussells waren. Durch die Analyse der Umsätze konnten national und international weitere potenziell beteiligte Personen und

<sup>21</sup> Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

<sup>22</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Sofortmaßnahmen im Abschnitt „Verdachtsmeldungen“.

Organisationen identifiziert werden. Die entsprechenden FIUs in den europäischen Mitgliedstaaten wurden über den Sachverhalt informiert. Nach Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde konnte ein Betrag in Höhe von rund 631.000 Euro sichergestellt werden.

## Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden

Der Einsatz neuer Zahlungsmethoden nimmt weiter stark zu, wie auch am Volumen der insgesamt in diesem Zusammenhang abgegebenen Verdachtsmeldungen zu beobachten ist. Dabei machen Meldungen mit Bezug zu Kryptowerten den weitaus größten Teil der dem Risikoschwerpunkt zugewiesenen Meldungen aus. Verdachtsmeldungen mit Hinweisen zu anderen neuen Zahlungsmethoden

spielen mengenmäßig eine untergeordnete Rolle. Dabei ist zu beachten, dass Meldungen mit Bezug zu Kryptowerten nicht ausschließlich dem Risikoschwerpunkt „Einsatz neuer Zahlungsmethoden“ zugeordnet werden. So können Kryptowerte auch im Zusammenhang mit anderen Risikoschwerpunkten wie etwa „Glücksspiel/Wetten“ oder „Schwere (Steuer-)Straftaten“ relevant werden.

## Kryptowerte

Der Markt für Kryptowerte hat sich auch im Jahr 2021 sehr dynamisch entwickelt. Neuere technologische Entwicklungen, wie etwa das verstärkte Aufkommen von Finanzdienstleistungen auf Basis dezentralisierter Lösungen, sogenannte

**DeFi**, oder die Verbreitung von (digitalen) Gütern und Dienstleistungen mittels digital einzigartiger und nicht austauschbarer Token (Non-Fungible Token oder **NFT**) sind jüngst in den Blick der breiteren Öffentlichkeit gerückt. Dazu kommt der erhebliche Anstieg des Gesamtmarktwerts aller Kryptowerte, mitunter mit erheblichen Preisschwankungen.

### DeFi

Die Abkürzung DeFi steht für **Decentralized Finance**, also dezentralisierte Finanzdienstleistungen. Dabei handelt es sich um Finanzdienstleistungen, die für den unmittelbaren Einsatz zwischen Nutzerinnen und Nutzern (Peer-to-Peer) auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie (z. B. Blockchain) und smart contracts (automatisierte ausführbare Verträge) angeboten werden. Die Nutzung erfolgt über Applikationen (dApps – dezentralisierte Apps), die inzwischen eine Reihe von typischen Finanzdienstleistungen abdecken. Typische Anwendungsfelder sind der Umtausch zwischen unterschiedlichen Kryptowerten beispielsweise bei dezentralen Handelsplätzen (Dex – decentralized exchanges) oder die Kreditvergabe in Kryptowerten mittels DeFi-Apps wie aave oder compound.

### NFT

Die Abkürzung NFT steht für **Non-Fungible Token**. Dies sind Token, die sich nicht durch ein anderes Token austauschen lassen. Sie beziehen sich z. B. auf digitale Kunstwerke („Krypto-Kunst“) oder andere digitale, zunehmend auch physische Gegenständen und sollen auf diese Weise ihre Einzigartigkeit und Originalität dokumentieren. Derzeit werden NFTs primär noch im Zusammenhang mit digitalen Kunstwerken, digitalen Sammelkarten und sammelbaren Gegenständen in Computerspielen („Items“) genutzt, doch das potentielle Anwendungsfeld geht sicherlich darüber hinaus.

Sowohl die Entwicklung einiger neuer, innovativer Lösungen auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie als auch der hohe monetäre Wert von Kryptowerten machen diese für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiterhin interessant. Viele der neuen, über dezentralisierte Apps zugänglichen Finanzdienstleistungen automatisieren Transaktionen zwischen (anonymen) Transaktionsbeteiligten, ohne dass eine Identifizierung der Transaktionsbeteiligten und eine Überprüfung der Mittelherkunft erfolgt. Die Preise für NFTs und die Preisfindung sind häufig aufgrund noch nicht ausgeprägter Bewertungskriterien bzw. Handelsgebräuchen („Marktusancen“) nur schwer

nachvollziehbar und eröffnen Potenziale für missbräuchliche Transaktionen. Derzeit ist die Anzahl der Meldungen mit Bezug zu diesen relativ neuen Entwicklungen zahlenmäßig noch überschaubar.

Der Anstieg der bei der FIU eingegangenen Meldungen mit Bezug zu Kryptowerten setzte sich im Jahr 2021 fort. Die Anzahl der Meldungen, die nach Angaben der Verpflichteten einen entsprechenden Bezug aufwiesen (Meldegrund: „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“), belief sich im Gesamtjahr auf ca. 5.230. Im Vorjahr waren es noch rund 2.050.

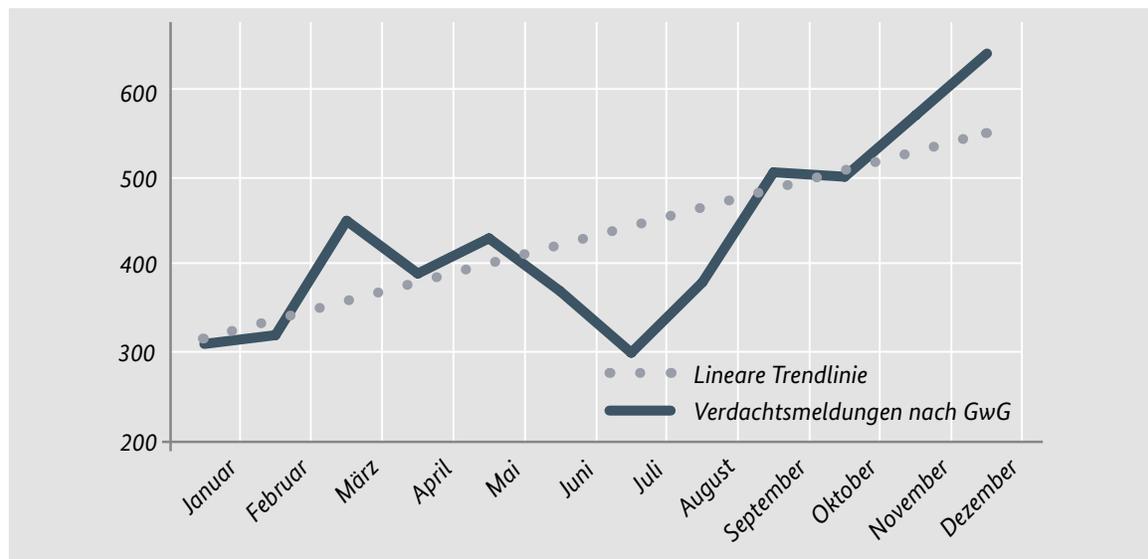


Abbildung 19: Verdachtsmeldungen mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“

Der Anteil der Meldungen von Finanzdienstleistungsinstituten ist 2021 im Vergleich zum Vorjahr auf rund 7,5% angestiegen (2019: rund 1%). Nach wie vor stammt der Großteil der Meldungen mit einem Anteil von knapp 92% von Kreditinstituten. Die Anzahl an Meldungen, die als eiliger Sachverhalt oder Fristfall eingestuft werden, ist hierbei relativ hoch. Es waren erste Effekte der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen spürbar, wonach das Kryptoverwahrgeschäft als

Finanzdienstleistung einzustufen ist und Dienstleistungsunternehmen, die es betreiben, der aufsichtsrechtlichen Erlaubnis bedürfen.<sup>23</sup> Die Einstufung dieser Dienstleistungsunternehmen als Verpflichtete im Sinne des GwG geht damit einher. Beginnend im Jahr 2020 haben sich einzelne Unternehmen bei der FIU neu registriert, die Kryptoverwahrgeschäfte oder sonstige Bank-/Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten anbieten.

23 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäschelinie, zur Ausführung der EU-Geldverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1822; Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2602).

### Fallbeispiel – Finanzagententätigkeit in Verbindung mit Kryptowerten<sup>24</sup>

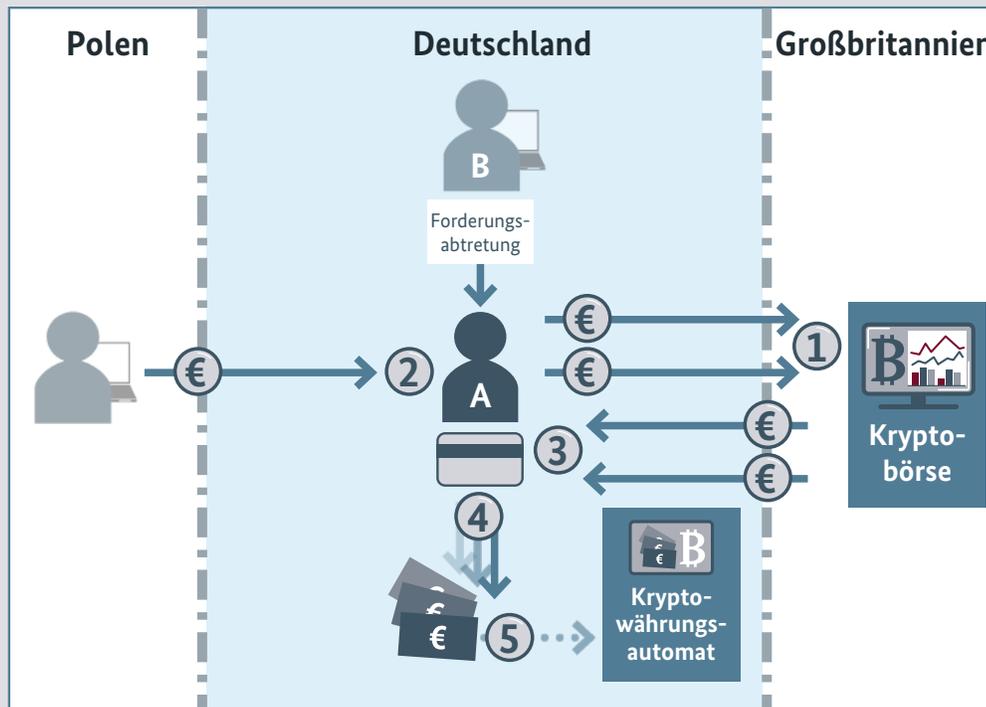


Abbildung 20: Fallbeispiel – Finanzagententätigkeit in Verbindung mit Kryptowerten

#### Initiale Verdachtsmeldung

Ein Kreditinstitut führte seit Mitte 2020 ein Girokonto für die gemeldete Kundin. Auffällig wurden zwei in Auftrag gegebene Zahlungen an ein Zahlungsdienstleistungsunternehmen nach Großbritannien in Höhe von jeweils rund 3.000 Euro (1). Vorangegangen war ein Zahlungseingang in ähnlicher Gesamthöhe von einem Konto in Polen (2). Die Kundin A verstrickte sich bei Befragungen durch die Bank in Widersprüche. So gab sie zunächst an, dass sie eine Bestellung tätige und Geschäftsbeziehungen mit Personen in Polen habe. Der Bank gegenüber war sie als Rentnerin aufgetreten. Sie führte weiterhin an, sie kenne die Auftraggeberin der Zahlung nicht, die Person solle einem Dritten B Geld schulden, der die Forderungen an die Kundin abgetreten habe. Von der eingegangenen Zahlung solle sie für den Dritten, eine Internetbekanntschaft, Bestellungen in England tätigen. An dem Geschäft solle sie selbst auch etwas verdienen. Bei den Empfängern der Zahlungen in Großbritannien handelte es sich nach Recherchen des Verpflichteten um die Kunden eines Handelsplatzes für Kryptowährungen. Die Überweisungen nach Großbritannien wurden zurückgebucht (3). Die Kundin hob

24 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis

unmittelbar nach Eingang der ersten Rückbuchung auf dem Konto fast den gesamten eingegangenen Betrag mittels drei Barauszahlungen ab (4). Gegenüber der Bank gab sie an, dass sie den Betrag auf Bitte der Internetbekanntschaft bar an einem „Kryptowährungsautomat“ eingezahlt habe (5). Die Bank blockierte daraufhin die Auszahlung des zweiten rückgebuchten Betrages und meldete den Fall als Fristfall an die FIU.

#### **Analyse der FIU und Abgabe**

Die FIU analysierte den Fall, erkannte klare Hinweise auf eine Finanzagententätigkeit von A und gab die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab. Person A agiert offenbar als Strohperson für ihre Internetbekanntschaft. Die von ihr vorgebrachten Angaben in Bezug auf die Mittelherkunft sind nicht überzeugend. Entgegen ihrer Angaben sollen die Gelder für den Kauf von Kryptowährungen verwendet werden. Nach erfolgter Rückbuchung durch das britische Finanzdienstleistungsunternehmen verfügt sie die Gelder unmittelbar in bar, um sie für den Kauf von Kryptowerten an einem Automaten zu verwenden.

## Erkenntnisse und Entwicklungen abseits des Themenbereichs Kryptowerte

Der überwiegende Anteil der Meldungen, die dem Risikoschwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden zugeordnet werden, steht im Zusammenhang mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“. Daneben verbleiben jedoch Meldungen, die keinen Bezug zu Kryptowerten aufweisen. Der überwiegende Teil davon wurde von Kreditinstituten abgegeben. Einen Schwerpunkt dieser Meldungen bilden vor allem Transaktionen, die über weniger bekannte, oftmals ausländische, Finanzdienstleistungsinstitute und Zahlungsdienstleistungsunternehmen abgewickelt werden, die zum Teil neuartige und kostengünstige, oft internetbasierte Dienstleistungen anbieten (z.B. kostenlose Debit-/Kreditkarten, geringe Transaktionskosten z.B. für Zahlungen ins (außereuropäische) Ausland) oder Zahlungen für (Online-)Glücksspielanbieter abwickeln.

Darüber hinaus gibt es vereinzelte Meldungen zur Nutzung alternativer Wege zur Übertragung von Vermögenswerten wie z.B. über die Nutzung zum Teil mehrerer zwischengeschalteter Zahlungsinstrumente, wie in Apps integrierten digitalen Kredit-/Debitkarten, die auf Kundenwunsch hin auch als physische Karte bereitgestellt werden. Diese Zahlungsinstrumente werden zum Teil unabhängig von einer bestehenden Kontoverbindung zu den herausgebenden Instituten angeboten und lassen sich mit anderen Kontoverbindungen bei Fremdbanken oder anderen Zahlungsalternativen des Kunden verknüpfen. Als auffällig erweist sich laut den gemeldeten Sachverhalten neben dem Transaktionsvolumen häufiger, dass die Transaktionen ohne ersichtlichen Grund unter Zwischenschaltung des Zahlungsinstruments getätigt werden. Auch Transaktionen von oder zu

anderen Finanzdienstleistungsunternehmen, z. B. solchen, die Peer-to-Peer-Zahlungen ermöglichen oder aber Anbietern von Prepaid- und Gutschein-karten, ohne dass ein offensichtlicher wirtschaftlicher Grund für diese Art der Durchführung der Transaktionen erkannt wird, führt zur Abgabe der Meldung. Auffällige Zahlungseingänge z. B. auf E-Wallets, die auf Transaktionen per Peer-to-Peer-Übertragungen anstelle von Banküberweisungen zurückzuführen sind, lassen häufig keine unmittelbare Identifizierung der Transaktionsbeteiligten

zu und enthalten keine Angaben zur Mittelherkunft, weshalb Verpflichtete zur Abgabe einer Verdachtsmeldung veranlasst werden. Bei solchen Transaktionen stehen zwischen der ursprünglich auftraggebenden und der letztendlich empfangenden Person der Zahlung teilweise mehrere Ebenen und Zahlungsinstrumente („Layering“), die von Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitzen in unterschiedlichen Jurisdiktionen herausgegeben werden.

### Fallbeispiel – Auffällige Nutzung zwischengeschalteter Zahlungsinstrumente<sup>25</sup>

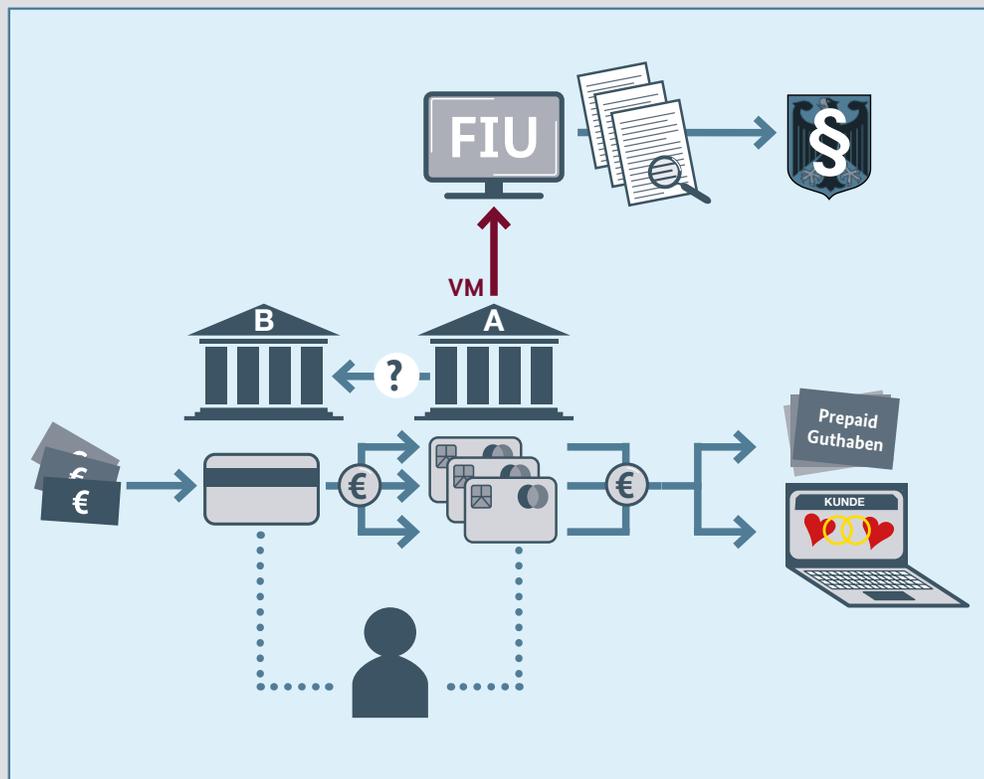


Abbildung 21: Fallbeispiel – Auffällige Nutzung zwischengeschalteter Zahlungsinstrumente

<sup>25</sup> Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis

**Initiale Verdachtsmeldung**

Der Kunde eines Kreditinstituts A nutzt mehrere vom Kreditinstitut herausgegebene Kreditkarten sowie eine umsatzlose Kontoverbindung. Kreditkartenumsätze werden durch Überweisung von einem Konto des Kunden bei der Bank B beglichen. Bei Auswertung der Transaktionen durch das Kreditinstitut konnte ein erheblicher Anstieg des monatlichen Transaktionsvolumens festgestellt werden, das nicht zu den Einkommensangaben des Kunden passten. Die Kreditkartenumsätze deuten insbesondere auf Käufe von Prepaid-Guthaben-Karten sowie Zahlungen an Chat-/Dating-Plattformen hin, mit denen Nutzerkonten aufgeladen werden können und die eine Übertragung des Guthabens an andere Nutzer ermöglichen. Eine Rückfrage bei der Bank B des Kunden, über welche die Begleichung der Kreditkartenumsätze erfolgt, ergab laut des Verpflichteten, dass sich das Konto nicht etwa durch Gehaltseingänge, sondern ausschließlich durch Bargeldeinzahlungen speist.

**Analyse der FIU und Abgabe**

Die Analyse der FIU ergab, dass zu der Person schon zuvor Verdachtsmeldungen vorlagen und dass sie bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Die Ermittlungen dazu laufen noch. Der Kunde nutzt in erheblichem Umfang ein zwischengeschaltetes Zahlungsinstrument zum Kauf u. a. von Guthabekarten, die möglicherweise anonym an Dritte übertragen werden können. Die Herkunft des großen Umfangs an Bargeld, das auf das Konto zum Ausgleich der Umsätze des Zahlungsinstruments eingezahlt wird, passt nicht zu den Einkommensangaben und dem Beschäftigungsverhältnis des Kunden. Die neuen Hinweise wurden an die ermittelnde Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Vereinzelte Verdachtsmeldungen, die dem Risikoschwerpunkt zugeordnet sind, deuten auf die Nutzung alternativer Wege zur Übertragung von monetären Werten an andere Personen hin, z.B. durch den Erwerb von „App-Credits“, Gutscheinkarten oder übertragbaren Guthaben bei Social-Media-Plattformen, die von einigen Anbietern im Internetversandhandel als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Im Rückblick auf das Jahr 2021 lässt sich zusammenfassend eine Fortschreibung des Trends zu steigenden Verdachtsmeldungszahlen im Zusammenhang mit Kryptowerten feststellen. Neben einer verstärkten Sensibilisierung und einer weiter gestiegenen (Medien-)Aufmerksamkeit aufgrund der Preisentwicklungen bei Kryptowerten und der nicht zuletzt hierdurch gestiegenen Popularität entsprechender Anlagen tragen hierzu auch die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen bei. Die aktuellen Entwicklungen werden von der FIU aufmerksam verfolgt.

## Finanzierung von Terrorismus und sonstiger staatschutzrelevanter Kriminalität im Zusammenhang mit Kryptowerten

Der Risikoschwerpunkt „Einsatz neuer Zahlungsmethoden“ infolge neuer Technologien ist als gemeinsamer Risikoschwerpunkt in den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesetzt worden.

Die typischen Merkmale der Terrorismusfinanzierung lassen sich in das sogenannte „Raising“, „Moving“ sowie „Using“ unterteilen. Dieser international anerkannte Dreiklang lässt sich auch auf die missbräuchliche Verwendung von Kryptowerten übertragen.

### **Raising:**

Zunächst werden finanzielle Mittel erbracht oder erwirtschaftet. Diese Gelder werden unter anderem durch Spendenaufrufe von extremistischen Gruppierungen gesammelt. Zwar gehen im Zusammenhang mit möglicher Terrorismusfinanzierung vergleichsweise relativ wenige Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Kryptowerten ein, es fallen jedoch vielfach neben den Zahlungen an oder von Kryptowährungsbörsen ebenfalls Transaktionen auf, welche auf Spendenaktionen hinweisen. Der Großteil der eingegangenen Verdachtsmeldungen in Verbindung mit möglicher Terrorismusfinanzierung ist im Phänomenbereich Islamismus angesiedelt. Nicht zuletzt sind hier Bezüge zu Spendensammlungen islamistischer Vereine ersichtlich. Durch strategische Recherchen fiel ebenfalls auf, dass einige rechtsextremistische Akteure vermehrt für finanzielle Zuwendungen via Kryptowerte werben. Es sind im vergangenen Jahr auch vereinzelte Verdachtsmeldungen mit möglichen Verbindungen zum Rechtsextremismus sowie zu Verschwörungstheorien aufgefallen.

### **Moving:**

Unter dem Merkmal des „Moving“ versteht man die Lagerung oder Weiterleitung der Finanzmittel, um deren tatsächlichen Verwendungszweck zu verschleiern. So können mittels der gesammelten Gelder Kryptowerte erworben und anschließend an die tatsächlichen Empfänger oder weitere Mittelpersonen weitergeleitet werden. Ab diesem Punkt wird die Nachvollziehbarkeit des Weiteren Finanzflusses durch die Nutzung der Kryptowerte gegenüber klassischen Banktransaktionen erschwert. Darüber hinaus kann allein anhand der gemeldeten auffälligen Transaktionen nicht festgestellt werden, ob die Auffälligkeiten, welche den Verdachtsmoment einer möglichen Terrorismusfinanzierung oder sonstigen staatschutzrelevanten Tat beinhalten, ebenfalls einen kausalen Zusammenhang mit den erworbenen Kryptowerten oder den Gewinnen aus veräußerten Kryptowerten aufweisen.

### **Using:**

Abschließend werden die Kryptowerte beispielsweise an die Empfänger der Spendenaufrufe übermittelt und gegebenenfalls wieder veräußert. An dieser Stelle ist aufgrund der verschleierten Transaktionsflüsse häufig nicht ersichtlich, woher oder aus welchem Grund die Gelder bei den Empfängern ankommen. Mutmaßlich können zuvor erworbene Kryptowerte auch direkt an entsprechende terroristische Organisationen übermittelt und von dort entweder unmittelbar zur Terrorismusfinanzierung oder mittelbar zur Auszahlung der Gelder in Buch- oder Bargeld zur weiteren Verwendung erschlossen werden.

## Fallbeispiel – Rechtsextremer Sportler i. Z. m. Kryptowerten<sup>26</sup>

Dem Verpflichteten fiel das Privatkonto eines Kunden aufgrund mehrfacher Gutschriften auf, welche unmittelbar nach Eingang an eine Kryptowährungsbörse zum Erwerb von Kryptowerten weitergeleitet wurden. Die Verdachtsmeldung wurde innerhalb der FIU aufgrund von Hintergrundtreffern der gemeldeten Person in polizeilichen Datenbanken positiv auf mögliche Staatsschutz- oder Terrorismusfinanzierungsrelevanz geprüft und durch das zuständige Fachgebiet weiterbearbeitet. Es stellte sich heraus, dass der Beteiligte kriminalpolizeilich bereits u. a. aufgrund von der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Terrorismusfinanzierung, Volksverhetzung sowie einer Personenfahndung zur Gefahrenabwehr in Erscheinung getreten war. Die durch den Verpflichteten beleuchteten Gutschriften in jeweils fünfstelliger Höhe weisen aufgrund des Verwendungszwecks einerseits auf ein privates Darlehen eines Dritten sowie bei der Gutschrift eines Edelmetallhändlers andererseits auf den Erlös durch den Verkauf von Edelmetallen oder Schmuck hin.

Durch eine vorherige Verdachtsmeldung eines anderen Verpflichteten sowie im Rahmen von Open-Source-Recherchen seitens der FIU zeigte sich, dass der gemeldete Kontoinhaber ein der rechtsextremen Szene zugehöriger Sportler sowie Unternehmer ist. Unter Berücksichtigung oben genannter Auffälligkeiten konnte mithin ein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht ausgeschlossen werden. Die Verdachtsmeldung wurde anschließend an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Eine Unterrichtung des BfV erfolgte ebenfalls.

<sup>26</sup> Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis

## Auswertung des Meldungsbestands zu Barmittelfeststellungen

Der Handel mit hochpreisigen Gütern wie Kunst und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen und Luxuswaren wie Schmuck und Uhren wird in Deutschland nach wie vor häufig in bar abgewickelt. In Kombination mit einer zunehmenden Diversifikation des Vermögensportfolios, durch welche auch Kunst, Gold und besondere Kraftfahrzeuge als Investitionsbaustein angesehen werden, kann dies zu einer gesteigerten Anfälligkeit des Bereichs gegenüber Geldwäscheaktivitäten führen. Der Einsatz von Bargeld (bei dem Erwerb hochwertiger Güter) wurde daher als weiterer Risikoschwerpunkt im Bereich der Geldwäsche identifiziert. Die Thematik der Bargeldüberwachung im Drittlandsverkehr fällt nicht direkt unter den Risikoschwerpunkt. Trotzdem stellt aus Sicht der FIU die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs von **Barmitteln** und **gleichgestellten Zahlungsmitteln** ein wichtiges Instrument dar, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.

### **Barmittel**

Barmittel i. S. d. VO (EU) 2018/1672<sup>27</sup> sind Bargelder, übertragbare Inhaberpapiere, Guthabekarten und Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel.

Als nationale zentrale Meldestelle agiert die FIU hierbei als Knotenpunkt und erhält aus der Tätigkeit anderer Einheiten des Zolls heraus unter anderem Informationen aus der Überwachung der Anmeldepflicht für begleitete Barmittel und der Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel. Begleitete Barmittel sind solche, die von einer Person mitgeführt werden. Unbegleitete Barmittel sind hingegen solche, die in Postpaketen, in Sendungen mit Kurierdiensten, in unbegleitetem Reisegepäck oder als Containerfracht in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden. Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 GwG erhält die FIU Informationen zu Barmittelanmeldungen und -kontrollen im Drittlandsverkehr sowie im innergemeinschaftlichen Verkehr im Rahmen des Clearingverfahrens<sup>28</sup> durch den Zollfahndungsdienst. Diese Informationen dienen neben den Meldungen der Verpflichteten und Aufsichtsbehörden und den Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31b AO als weitere, wichtige Informationsbausteine für die operative Fallanalyse.

### **Gleichgestellte Zahlungsmittel**

Gleichgestellte Zahlungsmittel i. S. d. ZollVG sind Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere im Sinne des § 1 des Depotgesetzes und des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit es sich bei diesen nicht bereits um Barmittel handelt.

<sup>27</sup> Verordnung (EU) 2018/1672 vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6).

<sup>28</sup> Clearingverfahren bedeutet in diesem Zusammenhang die Aufklärung der Herkunft und/oder des Verwendungszwecks von Barmitteln und ggf. die Sicherstellung dieser Barmittel durch den Zoll.

Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang sogenannte Barmittelfeststellungen. Die nachfolgend vorgestellte Analyse umfasst knapp 450 Informationen zu Barmittelfeststellungen aus dem Berichtsjahr 2021. Hier wurden im Rahmen von Barmittelanmeldungen und -kontrollen im Drittlandsverkehr sowie Bargeldkontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung festgestellt. Das entspricht einem Anstieg um fast 63% im Vergleich zum Vorjahr. Hintergrund dieses deutlichen Anstiegs sind vor allem die pandemiebedingten Reisebeschränkungen im Verlauf des Jahres 2020, die zu einem Meldungseinbruch im zweiten Quartal führten. Bereits zum Ende des Jahres 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 war trotz der fortwährenden Reisebeschränkungen ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Es liegt zugleich die Vermutung nahe, dass aufgrund der Reisebeschränkungen, die insbesondere Auswirkungen auf den Flugverkehr hatten, zeitweise verstärkt auf andere Transportmittel ausgewichen wurde. Bezogen auf das Jahr 2021 machen die festgestellten Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel im Flugverkehr 49,8% (2020: 51,7%) der Fälle aus. Im Vergleich hierzu wurden über 27,3% der Feststellungen bei KFZ-Kontrollen (2020: 34,7%) und 17,1% im Postverkehr (2020: 5,3%) gemeldet.

Bei den im Jahr 2021 untersuchten Barmittelfeststellungen handelt es sich bei über 87,4% der Feststellungen um Bargeld und zu fast 8,8% um übertragbare Inhaberpapiere.

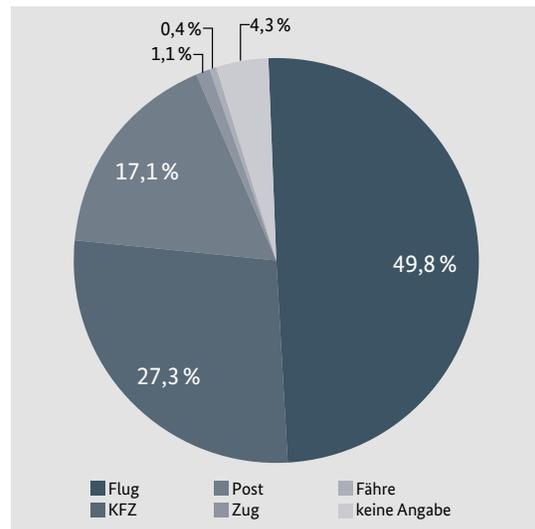


Abbildung 22: Anteil Transportmittel an Barmittelfeststellungen

# Nationale Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Ersuchen inländischer Behörden

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

## Nationale Zusammenarbeit

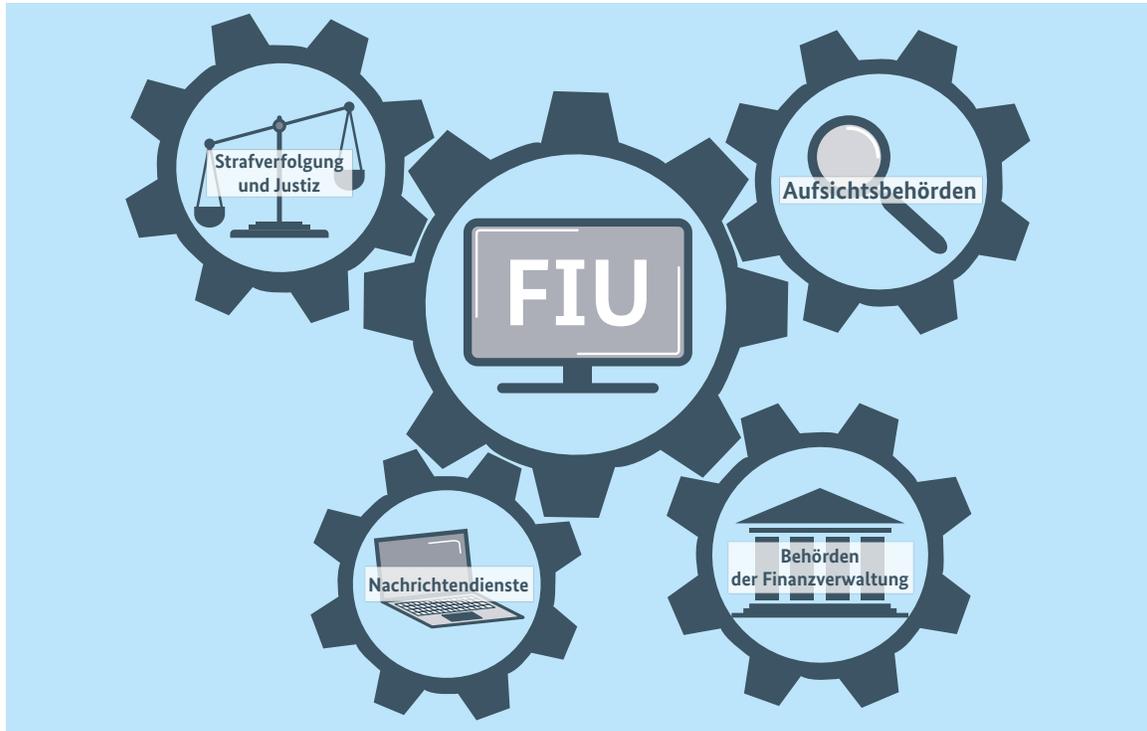


Abbildung 23: Nationale Partnerbehörden im Überblick

Die FIU pflegt eine fortwährend intensive Zusammenarbeit mit allen nationalen Behörden innerhalb des durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen etablierten Netzwerkes. Die nationalen Partnerbehörden der FIU sind:

- die zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Staatsanwaltschaften, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndungsdienst, Steuerfahndung),
- die zuständigen Aufsichtsbehörden (u.a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Aufsichtsbehörden der Länder im Nichtfinanzsektor),
- die Behörden der Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern, Landesfinanzbehörden), sowie
- das BfV, der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD).

Die wirksame Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordert sowohl vor dem Hintergrund einer zunehmenden Komplexität wirtschaftlicher Sachverhalte als auch einer fortschreitenden technischen Entwicklung eine verlässliche Kooperation aller Beteiligten. Die FIU strebt daher weiterhin auch den Ausbau des vertrauensvollen Austauschs mit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG an. Dieser Austausch wird als kontinuierlicher, beständig ausgebauter und partnerschaftlicher Dialog zwischen der FIU und den Verpflichteten verstanden.

## Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Aufgrund der andauernden COVID-19 Pandemie war die Zusammenarbeit mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden auch im Jahr 2021 vor besondere Herausforderungen gestellt. Bewährte, bislang präsenzbasierte Zusammenarbeitsformen wie z.B. Workshops, Tagungen und Schulungen bei den Partnerbehörden erfolgten weiterhin lediglich eingeschränkt.

Trotz pandemiebedingt schwierigen Umständen konnten einige wichtige Formate stattfinden, unter anderem die Tagung der Verbindungsbeamtinnen und -beamten der FIU (VB-FIU), einzelfallbezogene Formate wie z.B. mit der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW), die 2. Staatsschutztagung der FIU sowie diverse virtuelle Vorträge und Schulungen bei den Partnerbehörden. Zudem wurde im Jahr 2021 der behördliche Austausch mit den Generalstaatsanwaltschaften deutlich intensiviert. So wurden Vor-Ort-Termine und Dialogformate bei allen Generalstaatsanwaltschaften wahrgenommen.

Einzelfallbezogene Themeninhalte wurden verstärkt im Rahmen von Telefon- bzw. Videokonferenzen erörtert. So konnte, nicht zuletzt aufgrund der Kooperationsbereitschaft aller Partnerbehörden, trotz der andauernden pandemischen Lage ein fortlaufender, zielführender Austausch stattfinden.

Im Jahr 2021 konnte unter Federführung der FIU eine Arbeitsgemeinschaft mit den Landesfinanzbehörden zur Entwicklung eines einheitlichen Rückmeldeformulars aufgesetzt werden, mit dessen Hilfe der FIU strukturierte Informationen über die Verwendung der von ihr übermittelten Abgaben mitgeteilt werden können. Neben der erfolgreichen Entwicklung des Formulars wurden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit identifiziert. Das Format soll nunmehr in einem halbjährlichen Sitzungsrhythmus fortgeführt werden, um die Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Landesfinanzbehörden weiter zu verbessern. Dies bietet einen Rahmen für den vertrauensvollen Austausch zu themenspezifischen Aspekten der Zusammenarbeit. Hierzu zählen beispielsweise der risikobasierte Ansatz der FIU, die Qualität der Abgabeberichte und neue Typologiepapiere.

Die Arbeitsgemeinschaft hat bereits einige Punkte zur Verbesserung der Zusammenarbeit erarbeitet, z.B. gegenseitige Hospitationen, weitere Teilnahmen an Besprechungen, Fachvorträge und die Einrichtung von festen Ansprechpartnerinnen und -partnern in den Landesfinanzbehörden.

### **Automatisierter Datenzugriff der Strafverfolgungsbehörden nach § 32 Abs. 4 GwG**

Gemäß § 32 Abs. 4 GwG sind die Strafverfolgungsbehörden und das BfV berechtigt, in den Fällen des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert bei der FIU abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Die FIU stellt den Strafverfolgungsbehörden seit September 2021 dazu eine entsprechende Schnittstelle bereit, die den automatisierten Abruf in einem standardisierten Format erlaubt.

Die FIU und das mit der Entwicklung beauftragte Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) bauen die Schnittstelle fortlaufend gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiter aus. Im Dezember 2021 ist die FIU gemeinsam mit dem BKA in den Probetrieb gestartet.

## Hospitationen

Die Durchführung von gegenseitigen Hospitationen ermöglicht nicht nur ein Kennenlernen der Arbeitsweise der Partnerbehörde, sondern auch den direkten fachlichen Austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der FIU. Hospitationen sind daher ein wertvoller Baustein der Zusammenarbeit.

Hospitationen konnten im Berichtsjahr pandemiebedingt nur eingeschränkt fortgeführt werden. Daher haben lediglich vereinzelte Hospitationen

unter Berücksichtigung der geltenden Hygienemaßnahmen bei Zusammenarbeitsbehörden stattgefunden. Die FIU konnte einzelne Hospitantinnen und Hospitanten der Landesfinanzbehörden, der Polizeibehörden und des BfV begrüßen. Insbesondere Hospitationen von Beschäftigten der FIU bei den LKÄ sollen, unter Beachtung des Infektionsgeschehens, im Jahr 2022 wieder verstärkt durchgeführt werden.

## Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte

Die bei den LKÄ eingesetzten Verbindungsbeamtinnen und -beamten der FIU (VB-FIU) sind erste unmittelbare Ansprechpersonen der FIU für Fragestellungen in der operativen Zusammenarbeit für die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaften) sowie andere Kooperationspartner der FIU in den Bundesländern. Darüber hinaus begleiten sie die weitere Prozessoptimierung in der Zusammenarbeit insbesondere mit den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften. Sie sichern im Sinne einer Qualitätsoptimierung auch eine zielgerichtete, unbürokratische Kommunikation lagerrelevanter Erkenntnisse und können die risikobasierte Ausrichtung bei der Identifizierung von Risikoschwerpunkten innerhalb der FIU unterstützen.

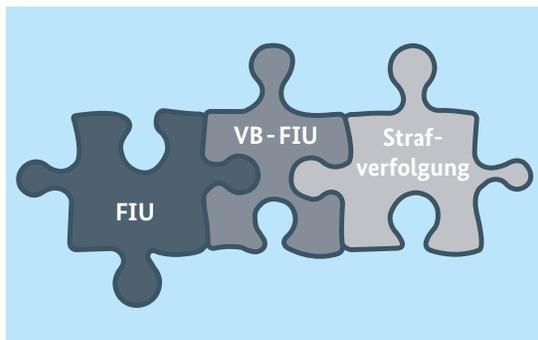


Abbildung 24: VB-FIU

Mittlerweile sind für alle 16 Bundesländer, z. T. im Rahmen von Doppelzuständigkeiten, insgesamt zehn VB-FIU eingesetzt. Im Rahmen einer dreitägigen Tagung im September 2021 kamen sowohl die zehn VB-FIU als auch Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Fachreferate der FIU zusammen, um einen Austausch zu aktuellen Themenschwerpunkten durchzuführen. So wurden unter anderem Fachvorträge zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden, den Verpflichteten sowie zu den Schwerpunkten der strategischen Analyse gehalten. Das Ziel der jährlichen Tagung ist es, die dezentral eingesetzten VB-FIU in die aktuellen fachlichen Entwicklungen und Arbeitsabläufe innerhalb der FIU persönlich einzubinden. Zudem kann auf grundsätzliche Fragen aus der Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden aktiv und unmittelbar eingegangen werden.

Im Rahmen der operativen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wurden mit Stand 31. Dezember 2021 durch die VB-FIU ca. 3.780 Ersuchen (Vorjahr 1.360) sowie weitere Anfragen bearbeitet. Somit konnte die Zusammenarbeit mit den LKÄ nochmals deutlich ausgebaut und intensiviert werden.

## Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Der Informationsaustausch und die Koordinierung mit inländischen Aufsichtsbehörden sind zentrale Bausteine der Geldwäscheprävention und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Berichtsjahr konnte die

vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden weiter fortgeführt und durch bekannte, aber auch neue Projekte, forciert werden.

### Austauschformate

Der Austausch mit inländischen Aufsichtsbehörden erfolgte, ebenso wie im Vorjahr, aufgrund der COVID-19-Pandemie primär mittels digitaler Kommunikationswege. Neben dem direkten Kontakt mit Aufsichtsbehörden bei einzelfallbezogenen Anliegen wurden dabei auch neue Austauschformate angeboten.

So richtete sich die FIU im Sommer 2021 mit einer Veranstaltungsreihe gezielt an die operative Ebene der Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors, um diese über die diversen Angebote der FIU zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden sowie über aktuelle Projekte zu informieren. Den teilnehmenden Aufsichtsbehörden wurde gleichzeitig die Möglichkeit zu einem Wissenstransfer untereinander geboten. Teilnehmende dieser Reihe von insgesamt elf Veranstaltungen waren daher ganz bewusst unterschiedliche Aufsichtsbehördengruppen aus der Zuständigkeit der Länder sowie Aufsichtsbehörden der sonstigen verkammerten Berufe. Bei der Organisation und Koordinierung der einzelnen Termine für diese heterogene Zielgruppe wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Teilnehmenden jeweils in räumlicher Nähe zueinanderstehen, um hierdurch die lokale Vernetzung der Aufsichtsbehörden zu fördern.

Darüber hinaus wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Aufsichtsbehörden der Länder durch die Einladung der FIU an Gesprächsformaten wie dem Bund-Länder-Austausch Geldwäscheprävention

fortgesetzt. Im Rahmen dieses auf Einladung des BMF zweimal jährlich stattfindenden Informations- und Erfahrungsaustauschs erhält die FIU durch ihre Einbindung hilfreiche Einblicke in aktuelle Entwicklungen und Diskussionen der Geldwäschaufsichtsbehörden. Erstmals fand im Berichtszeitraum zudem ein Treffen der koordinierenden Stellen von Bund und Ländern statt. Hier wurde die FIU ebenfalls aktiv eingebunden und berichtete zur Konzertierte Aktion im Immobiliensektor<sup>29</sup> sowie den in diesem Zusammenhang geplanten Informationsveranstaltungen.

Die enge Zusammenarbeit mit der BaFin als Aufsichtsbehörde über den Finanzsektor ist seit jeher durch kontinuierliche Austauschformate geprägt. So hat sich die bereits seit dem Jahr 2018 stattfindende Quartalsbesprechung etabliert, in der auf Leitungsebene übergeordnete Themen mit strategischer Bedeutung erörtert werden. Ergänzt wird dies seit 2020 durch den 14-tägig stattfindenden „Expertenkreis Geldwäschebekämpfung“ sowie durch anlassbezogene Arbeitsgruppen, in denen auf operativer Ebene ein Austausch zu wechselnden, aktuellen Themen stattfindet. So wurde der „Expertenkreis Geldwäschebekämpfung“ im Berichtszeitraum beispielsweise dafür genutzt, Themen wie die Verbesserung der Meldequalität eingehender Verdachtsmeldungen sowie die missbräuchliche Nutzung von Video-Ident-Verfahren zu erörtern und geeignete Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

<sup>29</sup> Für weitere Informationen zur Konzertierte Aktion siehe die Ausführungen zu „Konzertierte Aktion gegen Geldwäsche im Immobiliensektor“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

## Informationsübermittlungen

Die FIU unterstützt Aufsichtsbehörden nach dem GwG bei deren Aufgabenwahrnehmung zudem durch gezielte Übermittlung konkreter Informationen aus eingegangenen Verdachtsmeldungen. Diese Informationen können Hinweise zu Sachverhalten darstellen, die auf Pflichtverletzungen oder auf ein erhöhtes Geldwäscherisiko hindeuten und auf diesem Wege die Aufsichtsbehörden bei einer risikoorientierten Ausrichtung ihrer Tätigkeit unterstützen.

So hatte die FIU bereits Ende 2020 damit begonnen, den Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors aufsichtsrelevante Sachverhalte mit Bezug zum Kunst- und Antiquitätenhandel bereitzustellen. Anlass war die Novellierung des GwG zum 1. Januar 2020<sup>30</sup>, durch die der Kunstsektor strengeren geldwäscherechtlichen Regularien unterworfen wurde. So wurde unter anderem der Verpflichtetenkreis um die Kunstlagerhalter erweitert, zudem erfolgte eine Entkopplung der Wertgrenzen, welche Sorgfaltspflichten auslösen, von der Zahlweise. Demnach haben Verpflichtete bei Transaktionen von mindestens 10.000 Euro nun Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig davon, ob mit Bargeld oder per Überweisung gezahlt wird. Insgesamt wurden bislang Informationen zu 30 Sachverhalten, bei denen nach der FIU vorliegenden Erkenntnissen u.a. Hinweise auf die Einbindung von Staaten mit erhöhtem Geldwäscherisiko oder die Annahme von Barzahlungen vorlagen, an die zuständigen Aufsichtsbehörden ausgesteuert.

<sup>30</sup> Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1822); Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2602).

Fallbeispiel – Kunsthandel<sup>31</sup>

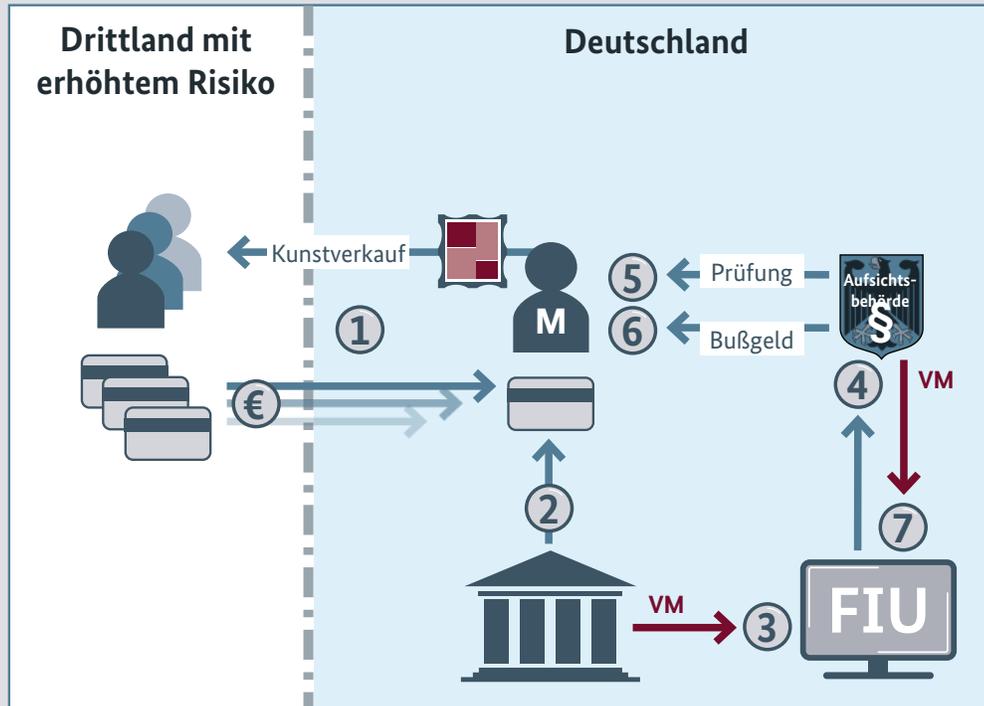


Abbildung 25: Fallbeispiel – Kunsthandel

Einem Kreditinstitut fiel das Konto eines Kunden (M) auf Grund einer Vielzahl hoher Überweisungseingänge aus dem Ausland auf. M betreibt eine Kunstgalerie und handelt mit Kunstgegenständen. Er ist Verpflichteter gem. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG. Unter anderem erhielt M Zahlungen aus einem Drittland mit erhöhtem Geldwäscherisiko in beachtlicher Höhe (Punkt 1 und Punkt 2). Das Kreditinstitut meldete dies in Form einer Verdachtsmeldung an die FIU (Punkt 3).

Die FIU gab diese Informationen nach einer internen Analyse an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Aufgabenwahrnehmung gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GwG weiter (Punkt 4), welche ihrerseits eine Prüfung bei dem Verpflichteten M durchführte und Verstöße gegen geldwäscherechtliche Pflichten feststellte (Punkt 5).

M war seinen Sorgfaltspflichten zur Ermittlung des Wirtschaftlich Berechtigten und zur Identifizierung der Geschäftspartner nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen, obwohl ein Staat mit erhöhtem Risiko für Geldwäsche beteiligt war. Die beachtlichen Mängel bei der Wahrnehmung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch den Verpflichteten M wurden von der Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld geahndet (Punkt 6). Die Aufsichtsbehörde gab nach der Prüfung des M zudem ebenfalls eine Verdachtsmeldung bei der FIU ab (Punkt 7).

31 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

**Konzertierte Aktion gegen Geldwäsche im Immobiliensektor**

Die bereits seit einigen Jahren etablierte gemeinsame Konzertierte Aktion der FIU und der Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors konnte auch im Jahr 2021 fortgeführt werden. Hierbei steht neben der Sensibilisierung der Verpflichteten insbesondere die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen FIU und den teilnehmenden Aufsichtsbehörden im Fokus.

Im Jahr 2021 wurden dabei über 60 Sachverhalte aus dem Risikoschwerpunkt Immobilien an die teilnehmenden Aufsichtsbehörden adressiert, um diese aktiv bei der Ausübung ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Dabei zeichnete sich die Konzertierte Aktion gegen Geldwäsche im Immobiliensektor insbesondere dadurch aus, dass sie sich erstmalig nicht auf einen Verpflichtetenkreis beschränkte, sondern unterschiedliche Verpflichtetengruppen wie Immobilienmakler, Notare und Steuerberater in die Aktion integrierte. Dadurch konnte die FIU im Rahmen ihres Koordinierungsauftrags Aufsichtsbehörden aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen des § 50 GwG an der Konzertierten Aktion beteiligen und ihnen durch die Organisation begleitender Informationsveranstaltungen die Möglichkeit zum Austausch und Wissenstransfer untereinander bieten.

Mit Blick auf die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Sinne einer Sensibilisierung der unterschiedlichen Verpflichteten ist der Darstellung zu entnehmen, welche Aufsichtsbehörden an der Aktion beteiligt waren. Sie zeigt zudem den Anteil der ausgesteuerten Sachverhalte je Aufsichtsbehördengruppe.

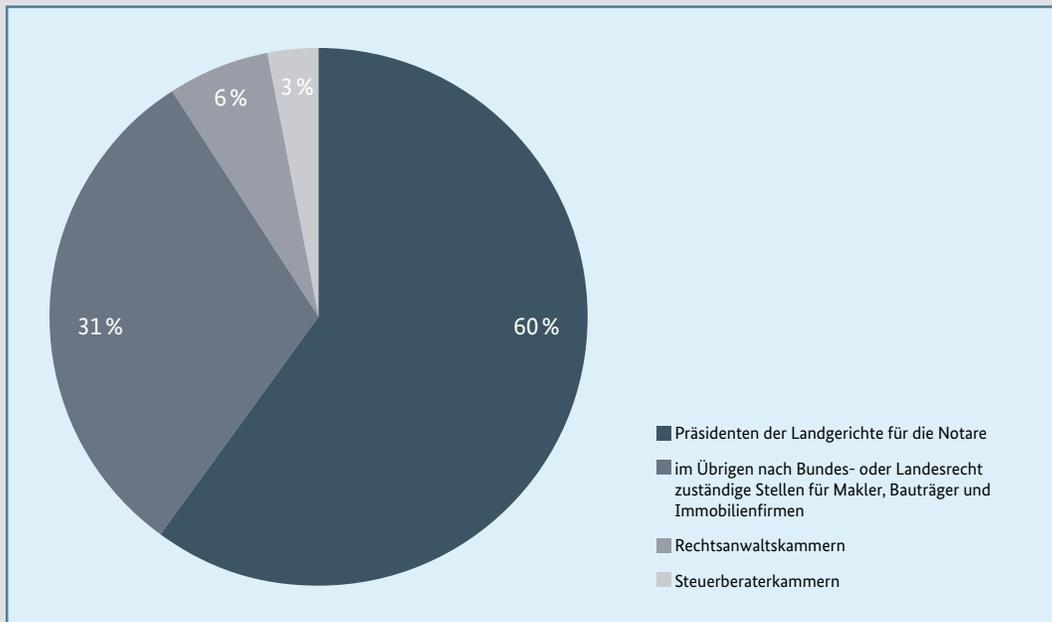


Abbildung 26: Anteil ausgesteuerter Sachverhalte an die beteiligten Aufsichtsbehördengruppen gem. § 50 GwG

## Bereitstellung regionaler Daten

Zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden u.a. bei der Erstellung von Länderrisikoanalysen stellte die FIU den koordinierenden Stellen der Länder auf Basis ihres Datenbestandes erstmalig regionale Daten zur Verfügung, denen konkrete Informationen zu bereits bei der FIU registrierten

Verpflichteten entnommen werden konnten. Diese Informationen wird die FIU den koordinierenden Stellen der Länder auch künftig jährlich nach Veröffentlichung des Jahresberichts für den jeweiligen Vorjahreszeitraum bereitstellen.

## Interner Bereich für Behörden

Im internen Bereich für Behörden der FIU Webseite hat die FIU auch im Berichtsjahr zahlreiche unterstützende Informationen für Partnerbehörden bereitgestellt. So wurden Typologiepapiere der FIU überarbeitet und veröffentlicht, denen Anhaltspunkte oder Fallbeispiele zu geldwäsche- und terrorismusfinanzierungsrelevanten Sachverhalten zu entnehmen sind. Zudem hat die FIU auf Anregung der Aufsichtsbehörden im internen Bereich erstmalig eine Übersicht bereitgestellt, aus der die chronologische Entwicklung zur

Einstufung von Ländern mit hohem Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko hervorgeht. Die jeweilige Einstufung wird sowohl durch die Europäische Kommission als auch von der FATF vorgenommen.<sup>32</sup> Den jetzt bereitgestellten und fortlaufend durch die FIU aktualisierten Länderlisten ist die zeitliche Entwicklung der Einstufung zu entnehmen, sodass diese Übersichten eine wertvolle Unterstützung der FIU für die retrograden Aufsichtstätigkeiten darstellen.

32 Vgl. <https://ec.europa.eu/> • <https://www.fatf-gafi.org/>

## Ersuchen inländischer Behörden

Falls es für die Aufklärung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder von sonstigen Gefahren bzw. für die Durchführung diesbezüglicher Strafverfahren erforderlich erscheint, können inländische Behörden, wie insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste, unter bestimmten Voraussetzungen Daten aus Finanzinformationen und -analysen mittels eines Ersuchens bei der FIU erfragen. Die FIU kann durch ihren umfangreichen Informationspool so einen wertvollen Beitrag zu bestehenden Ermittlungsverfahren leisten.

Die Gesamtzahl der eingehenden nationalen Ersuchen stieg im Berichtsjahr erneut und hat sich mit 4.596 Vorgängen im Vergleich zum Vorjahr um rund 21 % erhöht. Wie auch im Jahr zuvor nehmen insbesondere die Ersuchen von Polizeibehörden und LKÄ einen wesentlichen Anteil ein.

Die Unterscheidung der nationalen Ersuchen nach Absendern stellt sich wie folgt dar.

Ein Rückgang ist bei der Anzahl der Ersuchen seitens des BKAs und der Finanzbehörden zu verzeichnen. Der höchste Anstieg lässt sich bei den Aufsichtsbehörden mit einer Steigerung um 60 %, gefolgt von den Staatsanwaltschaften mit einer Steigerung um 45 % verorten. Auch die Polizeien richteten im Vergleich zum Vorjahr vermehrt Ersuchen an die FIU und machten absolut gesehen am häufigsten von der Möglichkeit Gebrauch, Daten bei der FIU zu erfragen.

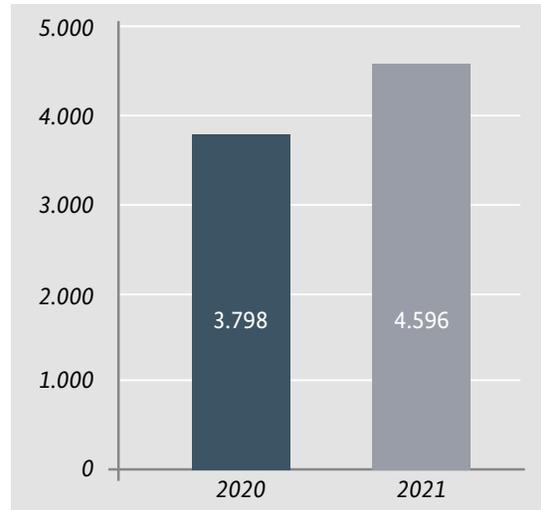


Abbildung 27: Eingehende nationale Ersuchen

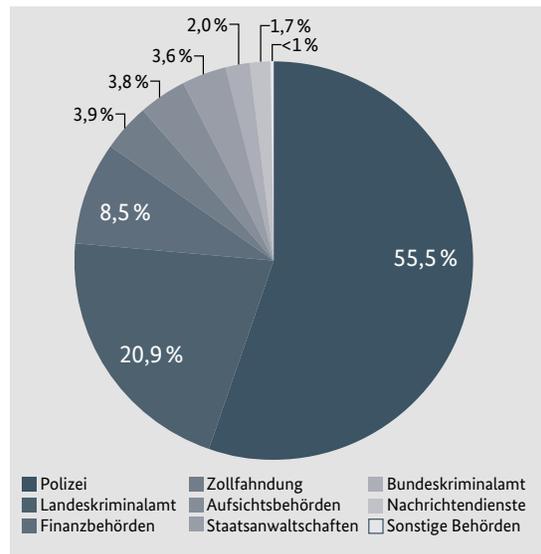


Abbildung 28: Verteilung der nationalen Ersuchen nach Absender

### Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörden <sup>33</sup>

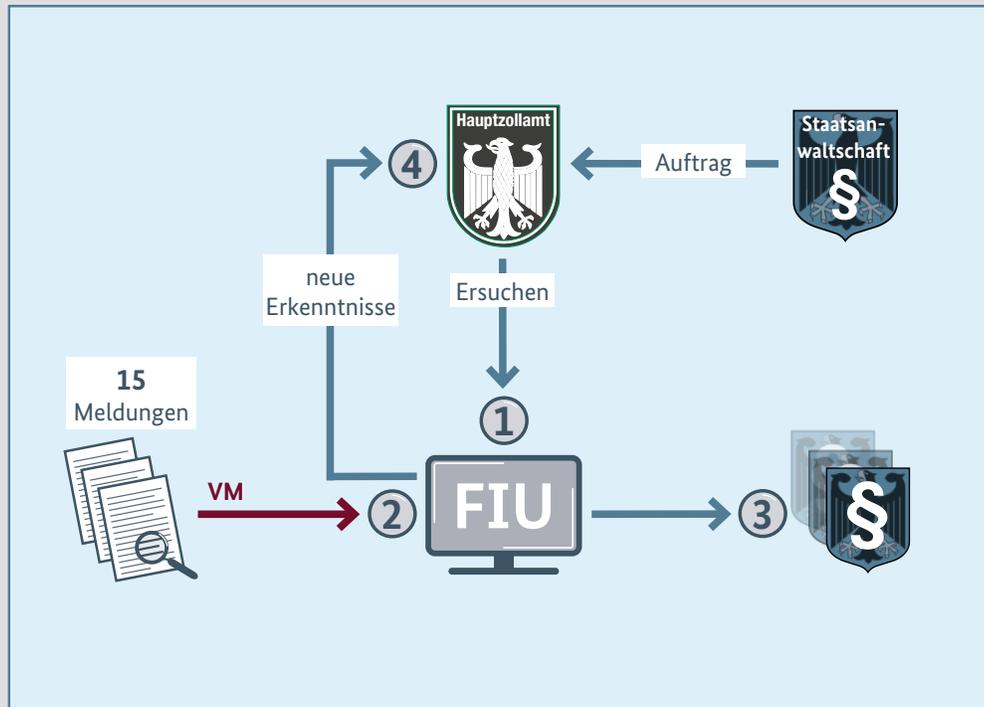


Abbildung 29: Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörden

Im Auftrag einer Staatsanwaltschaft führt ein Hauptzollamt Ermittlungen wegen des Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt. Es lagen Hinweise vor, dass unter Zuhilfenahme von immer neuen Firmen Sozialabgaben und Steuern in großem Umfang hinterzogen werden. Die Firmen werden in regelmäßigen Abständen, zumeist von Strohleuten, gegründet, um die tatsächliche Arbeitgeberbereignschaft des mutmaßlichen Haupttäters zu verschleiern. Für die gemeldeten Beschäftigten wurden zwar Meldungen zur Sozialversicherung abgegeben, diese waren jedoch unterfakturiert und fällige Beiträge wurden nicht entrichtet. Sobald eine geschädigte Krankenkasse einen Insolvenzantrag in die Wege leitete, wurde die jeweilige Firma kontrolliert in die Insolvenz geführt und eine neue Firma gegründet, in welche die Beschäftigten überführt wurden. Auf diese Weise wurden etliche Firmen gegründet. Die FIU wurde von einem Hauptzollamt im Rahmen eines Ersuchens gebeten, vorliegende Erkenntnisse zu den beschuldigten Personen und Unternehmen mitzuteilen (Punkt 1).

<sup>33</sup> Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Die FIU konnte durch vorliegende Geldwäscheverdachtsmeldungen Verbindungen zu den Hauptbeschuldigten feststellen. Insgesamt lagen 15 Meldungen von Verpflichteten vor (Punkt 2), welche an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden abgegeben wurden (Punkt 3).

Aufgrund der Zuständigkeit des Zolls für die Kontrolle der Schwarzarbeit wurden insbesondere die Verdachtsmeldungen an die zuständigen Hauptzollämter abgegeben (Punkt 4). Mit Hilfe der übermittelten Geldwäscheverdachtsmeldungen konnten die Auftraggebenden der Beschuldigten identifiziert werden, welche durch herkömmliche Ermittlungen nicht ausfindig gemacht werden konnten. Dies führte zu Durchsuchungsmaßnahmen, bei denen relevante Beweismittel für das Verfahren gesichert werden konnten. So waren Rückschlüsse auf das Auftragsvolumen bei den entsprechenden Auftraggebenden möglich.

Des Weiteren konnten sich die ermittelnden Beamtinnen und Beamten mit Hilfe der Kontoübersichten einen Überblick über die getätigten Barentnahmen der Beschuldigten verschaffen. Die Barentnahmen wurden mutmaßlich für Schwarzlohnzahlung genutzt.

Darüber hinaus ließen sich in den Geldwäscheverdachtsmeldungen Mietzahlungen ausmachen. Diese Hinweise dienten dazu, weitere Durchsuchungsmaßnahmen durchzuführen. Dadurch konnten ebenfalls relevante Beweismittel für das Verfahren gesichert werden.

Die Geldwäscheverdachtsmeldungen erlaubten zudem Rückschlüsse auf die Hierarchie innerhalb der Tätergruppierung. So wurde festgestellt, welche Beschuldigten bestimmte Aufgaben innerhalb der Gruppierung wahrnehmen. Ebenfalls konnten die Beschäftigten der Beschuldigten ausfindig gemacht werden und im Verfahren als Zeugen befragt werden.

Insgesamt 271 eingehende nationale Ersuchen wiesen einen Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder staatschutzrelevanter Kriminalität auf. Der Austausch erfolgt hier insbesondere zwischen dem für Terrorismusfinanzierung spezialisierten Arbeitsbereich der FIU und dem BfV, dem BND, dem MAD sowie den Staatsschutzabteilungen der Polizeibehörden von Bund und Ländern. Im Berichtsjahr war die Anzahl der Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung rückläufig.

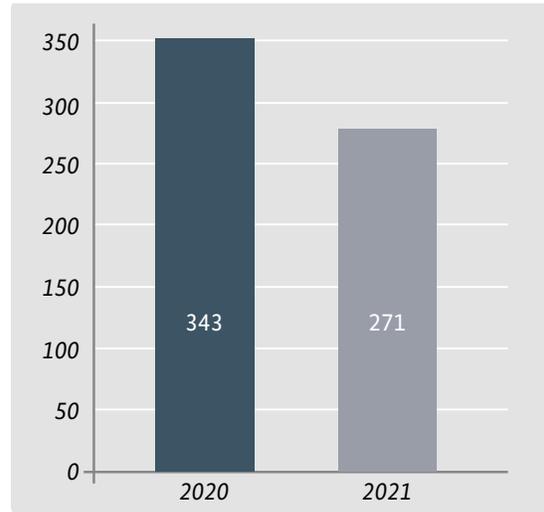


Abbildung 30: Nationale Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Wie im Vorjahr ergingen die meisten Ersuchen seitens der LKÄ und der Nachrichtendienste. Der höchste Zuwachs ist in diesem Jahr beim BKA zu verzeichnen.

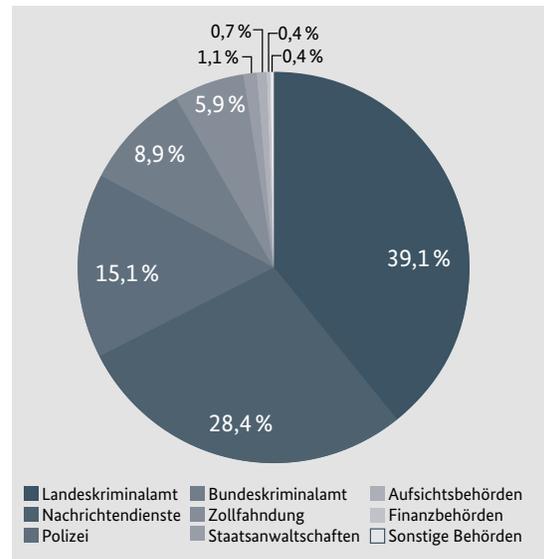


Abbildung 31: Verteilung der inländischen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz nach Absender

## Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Im Jahr 2021 konnte trotz der Pandemie eine kontinuierliche Kommunikation und ein vertrauensvoller Austausch mit den Verpflichteten und Verbänden des Finanz- und des Nichtfinanzsektors gewährleistet werden. Die im Vorjahr eingeführte verstärkte Nutzung digitaler Kanäle wurde weiter ausgebaut und intensiviert. Temporäre Einschränkungen in der Nutzung bisher etablierter Zusammenarbeitsformen konnten somit weitgehend kompensiert werden.

Der Fokus der FIU Kommunikationsstrategie lag im letzten Jahr auf der fortgesetzten Sensibilisierung zur Verbesserung des Meldeverhaltens der Verpflichteten, insbesondere des Nichtfinanzsektors. Spezielle zielgruppenspezifische Veranstaltungen, wie beispielsweise ein mit der Bundesnotarkammer durchgeführter Online-Workshop für die Notarinnen und Notare am 24. November 2021, leisteten neben Fachvorträgen, mit denen die FIU in interaktiven Chats zahlreiche Veranstaltungen verschiedener Verpflichtetengruppen unterstützte, einen wichtigen Beitrag, die Kommunikation mit den Verpflichteten auch unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie aufrecht zu erhalten.

Besonders positiv wurde die virtuelle Ausrichtung einer gemeinsamen Geldwäschetagung für Verpflichtete und Verbände des Finanz- und Nichtfinanzsektors am 10. Dezember 2021 wahrgenommen. Hier fand ein konstruktiver Austausch zu diversen Fachthemen wie der FATF Prüfung, den gesetzlichen Neuerungen im

GwG und qualitativen Anforderungen an die Verdachtsmeldungen statt. Daneben wurden neue Trends und Typologien der Geldwäsche und die Weiterentwicklung der AFCA<sup>34</sup> vorgestellt.

Darüber hinaus unterstützte die FIU weitere zahlreiche virtuelle externe Geldwäschefachveranstaltungen mit diversen Fachvorträgen u. a. zu Themen wie den operativen Risikoschwerpunkten der FIU, branchenbezogenen Risiken in den jeweiligen Verpflichtetengruppen, individuellen Hinweisen zur Verbesserung der Meldequalität aber auch konkreten Lösungsmöglichkeiten bei technischen Problemen z. B. im Zusammenhang mit Schnittstellen zu goAML. Hierdurch erhielten vor allem Verpflichtete aus den Bereichen des Kfz-Handels, Kunsthandels, der Rechtsanwaltskammern und Immobilienakteure wertvolle Informationen zum Geldwäscherisiko in deren Branche. Auch konnte die inhaltliche Substanz einzelner Geldwäscheverdachtsmeldungen erheblich verbessert werden. Insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Registrierungsspflicht (spätestens zum 1. Januar 2024)<sup>35</sup> gaben die Referentinnen und Referenten zudem Hinweise zur Registrierung in goAML und berichteten über die Entwicklung der Meldungszahlen.

Im Oktober 2021 nahm die FIU an der EXPO REAL, Europas größter Messe für Immobilien und Investitionen, in München teil und trat mit den dort vertretenen Verpflichtetengruppen, insbesondere Immobilienmaklern und -finanzierern, in den Dialog. An insgesamt drei Messetagen

34 Für nähere Informationen zur AFCA siehe die Ausführungen zu „Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

35 Vgl. Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1822); Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2602).

suchten zahlreiche Fachbesucherinnen und Fachbesucher, darunter auch noch nicht registrierte Verpflichtete, das Gespräch mit den Beschäftigten der FIU und informierten sich umfangreich über die Arbeit der FIU sowie die bevorstehende Registrierungspflicht. Zudem wurden Fachfragen zu Typologien, zur Meldungsabgabe und weiteren Themen rund um die Themenkomplexe „Geldwäscheprävention“ und „Bekämpfung der Geldwäsche“ diskutiert.

Vorort-Termine mit einzelnen Verpflichteten konnten dagegen pandemiebedingt nicht stattfinden und wurden durch zahlreiche Telefonkonferenzen ersetzt. Anlassbezogen wurden Verpflichtete seitens der FIU kontaktiert, um losgelöst vom Rückmeldebericht insbesondere die Qualität der abgegebenen Verdachtsmeldungen zu besprechen. Diese neue Methode, zeitnah und anhand konkreter Beispiele von Verdachtsmeldungen in den Austausch zu gehen, wurde von den Verpflichteten sehr positiv aufgenommen und soll auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Daneben wurden relevante Informationen rund um den Themenkomplex „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ im offenen und im geschützten Bereich der FIU Webseite veröffentlicht. Neben diversen Veröffentlichungen

von Informationen der FATF wurde auch ein Warnhinweis zu gefälschten Dokumenten für alle Bürgerinnen und Bürger auf der Webseite bereitgestellt. Im geschützten Bereich wurden zudem neue Typologiepapiere veröffentlicht und bereits vorhandene Typologiepapiere aktualisiert:

- „Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit COVID-19“,
- „Besondere Anhaltspunkte für das Erkennen einer möglichen Terrorismusfinanzierung“,
- „Aktuelle Hinweise und Anhaltspunkte für Kreditinstitute in Zusammenhang mit einem möglichen aktiven, großangelegten, internationalen Geldwäschenetzwerk („Laundromat“)“ und
- „Besondere Anhaltspunkte für den Finanzsektor“.

Der geschützte Bereich der FIU-Webseite steht allen bei der FIU registrierten Verpflichteten zur Verfügung und enthält weitergehende Informationen zum Thema „Geldwäschebekämpfung“. Nach erfolgter Registrierung erhalten die Verpflichteten die Zugangsdaten für diesen Bereich.

## Rückmeldeberichte

Gemäß § 41 Abs. 2 GwG erhalten Verpflichtete insbesondere zur Optimierung ihres eigenen Risikomanagements Rückmeldung zur Relevanz der abgegebenen Verdachtsmeldungen. Das bereits im Jahr 2018 mit den Verpflichteten und Verbänden konsultierte und in den Folgejahren umgesetzte Rückmeldekonzept sieht vor, den Verpflichteten Informationen zu ihrem jeweiligen Meldeverhalten zu geben, damit diese ihr Meldeverhalten kritisch prüfen und gegebenenfalls Anpassungen der internen Abläufe zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten vornehmen können. Das Rückmeldekonzept der FIU unterliegt dabei einer kontinuierlichen Fortentwicklung.

Nach den bereits erfolgten Anpassungen im Vorjahr wurde im Jahr 2021 als weiterer Entwicklungsschritt die Aussage zur Relevanz der einzelnen Meldung des Verpflichteten um den stichtagsbezogenen Status der jeweiligen Meldungen erweitert. Es wird nunmehr mitgeteilt, ob eine vertieft analysierte Meldung im Ergebnis an eine Strafverfolgungsbehörde abgegeben

oder zurück in den Datenpool der FIU übertragen wurde. Die Relevanz einer Meldung begründet sich in der vorliegenden Ausbaustufe des Rückmeldekonzepts vor allem aus der Zuordenbarkeit des gemeldeten Sachverhalts zu den von der FIU festgelegten Risikoschwerpunkten. Das Berichtsintervall wurde für alle Verpflichteten einheitlich auf einen vierteljährlichen Turnus festgelegt.

Die Rückmeldung zur Qualität eingereicherter Meldungen erfolgt zudem nun losgelöst von den festgelegten Berichtsintervallen individuell und adressatenorientiert, vorzugsweise im bilateralen Gespräch. Somit können zeitnah qualitative Rückmeldungen zur Bewertung der eingereichten Verdachtsmeldungen gegeben werden, um den Verpflichteten bedarfsorientiert eine Verbesserung der Meldungsqualität und gegebenenfalls die Anpassung interner Abläufe zu ermöglichen. Diese Verfahrensweise wurde von den Verpflichteten sehr begrüßt und soll im beiderseitigen Einvernehmen fortgeführt werden.

## Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance

Die strategische Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde im Rahmen der im September 2019 gegründeten Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance<sup>36</sup> auch in 2021 erfolgreich weiter ausgebaut. Mittlerweile engagieren sich über 100 Vertreterinnen und Vertreter von Behörden und Verpflichteten aus insgesamt 41 Institutionen innerhalb der AFCA und stehen im regelmäßigen sowie konstruktiven und vertrauensvollen Austausch innerhalb der einzelnen Arbeitsgremien (Board, Expertenstab, Management Office, Arbeitsgruppen).

Im 1. Quartal 2021 erfolgte die Auftaktveranstaltung des neu eingerichteten Expertenstabs, der sich aus hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern des privaten Banken-Sektors, des justiziellen Bereichs sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung zusammensetzt. Der Expertenstab unterstützt insbesondere das Board der AFCA hinsichtlich der strategischen Zielsetzung der AFCA, analysiert und bewertet fachlich die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und fördert die Zusammenarbeit mit den Verbänden. Dem Expertenstab gehören derzeit elf Mitglieder an.

Mitgliederstruktur der AFCA (Stand: 31.12.2021)	
Verpflichtete des Finanzsektors	24
Verpflichtete des Nichtfinanzsektors	7
Vertreter von Behörden	8
Nicht-Verpflichtete <sup>37</sup>	2

Abbildung 32: Mitgliederstruktur der AFCA im Berichtsjahr

Den operativen Kern der AFCA bilden die derzeit fünf Arbeitsgruppen. Bedarfsgerecht können neue Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Dies war im Berichtsjahr jedoch nicht der Fall. Der Fokus lag vielmehr auf der Intensivierung der Zusammenarbeit in den bestehenden Arbeitsgruppen und der Erzielung entsprechender Arbeitsergebnisse. Diese werden allen Mitgliedern der AFCA, den Verpflichteten sowie interessierten Behörden durch Veröffentlichungen auf diversen passwortgeschützten Plattformen zur Verfügung gestellt.

36 Die Anti Financial Crime Alliance (AFCA) ist eine Public Private Partnership (PPP) unter dem Dach der FIU, welche zwischen den an der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Behörden und der Privatwirtschaft am 24. September 2019 gegründet wurde. Durch einen partnerschaftlichen Ansatz mit gleichwertigem Input aller Beteiligten entsteht die Möglichkeit eines strategischen, problem- und phänomenbezogenen Austauschs zwischen staatlichen Institutionen und der Privatwirtschaft.

37 Hierbei handelt es sich um Dritte, die Dienstleistungen für Verpflichtete erbringen, ohne selbst Verpflichtete nach § 2 Abs. 2 GwG zu sein, wie z.B. die Bundesnotarkammer.

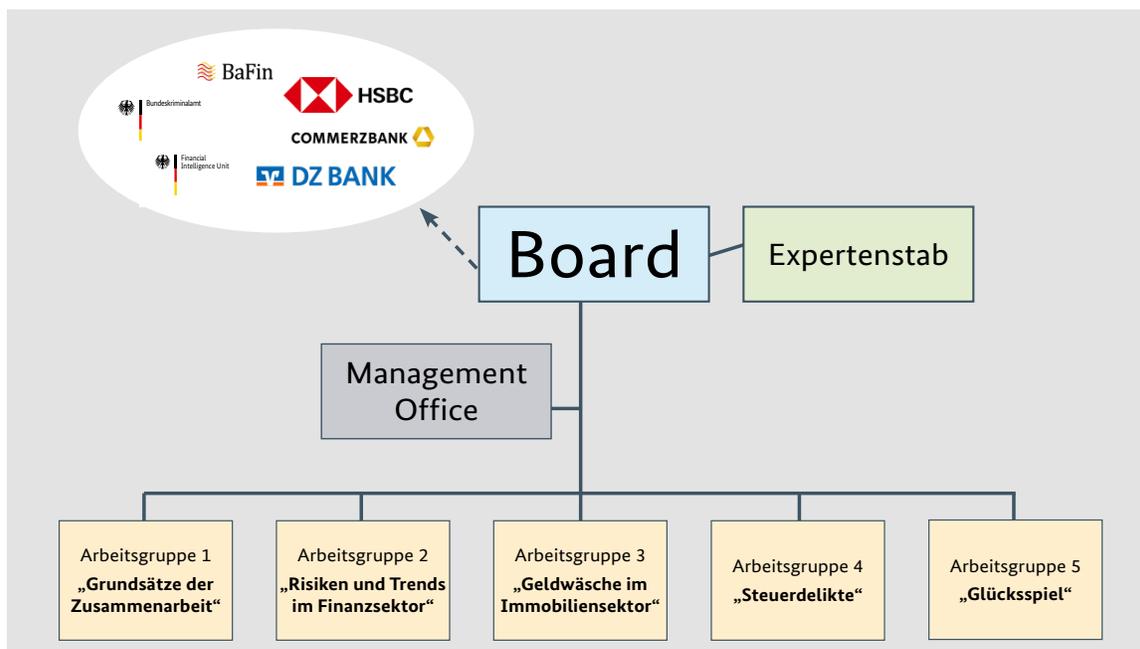


Abbildung 33: Aufbau der AFCA

Im Jahresverlauf 2021 wurden von der Arbeitsgruppe 2 – „Risiken und Trends im Finanzsektor“ die Whitepapers „COVID-19-bezogene GW/TF-Risiken und Auswirkungen auf die Finanzkriminalität“, „Mantelgesellschaften (Shell Companies) und damit im Zusammenhang stehende Finanzkriminalität“ sowie „The Laundromats“ (in englischer Sprache) veröffentlicht. Ferner wurden eine „Selbstauskunft für Zahlungsdienstleister“ (in deutscher und englischer Sprache) und das Handbuch „Finanzströme des Menschenhandels identifizieren und bekämpfen“ mit Anlage und Recherchetool zum Handbuch herausgebracht.

Die Arbeitsgruppe 3 – „Geldwäsche im Immobiliensektor“ hat ein umfangreiches Whitepaper namens „Erkenntnisse zur Ausprägung der Geldwäsche im Immobiliensektor“ mit zahlreichen Business Cases (Fallbeispielen) entwickelt, welches vielfach Beachtung fand.

Gleiches gilt für das Lagebild „Geldwäscheprävention im Glücksspiel“, das zum Jahresende von Arbeitsgruppe 5 – „Glücksspiel“ vorgelegt und am 8. Dezember 2021 vom Board der AFCA zur Veröffentlichung im geschützten Bereich

des Internet-Auftritts der FIU freigegeben wurde. Es gibt einen Überblick zu der aktuellen komplexen Marktsituation in den verschiedenen Sektoren des Glücksspiels, dessen geldwäscherechtliche Einordnung und zieht Schlussfolgerungen für die künftige Gestaltung von Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen.

Am 30. November 2021 fand zum zweiten Mal das AFCA Forum, die Jahresveranstaltung der AFCA, statt. Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Verpflichteten, Behörden und Verbände nahmen an der diesmal hybrid gestalteten Veranstaltung teil und nutzten die Möglichkeit, sich intensiv untereinander auszutauschen. Board, Expertenstab und renommierte internationale Expertinnen und Experten informierten zudem mit Vorträgen über die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und stellten andere internationale Public Private Partnerships mit ihren jeweiligen Ausrichtungen und Tätigkeitsfeldern vor.

# Internationale Zusammenarbeit

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Internationale Gremienarbeit

## Internationale Zusammenarbeit

Der weltweite Informationsaustausch mit den FIUs anderer Länder gewährleistet eine effektive Verhinderung und Bekämpfung sowohl national als auch international auftretender Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Mehr denn je bedarf es neben der Kooperation mit nationalen

Behörden auch der steten Zusammenarbeit mit internationalen Partnern. Die FIU Deutschland steht im intensiven Kontakt mit anderen FIUs und bringt sich weiterhin konsequent in die internationale Projekt- und Gremienarbeit ein.

## Informationsaustausch mit anderen FIUs

Der Informationsaustausch mit anderen FIUs stellt einen wesentlichen Baustein in der Verhinderung und Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar und findet sowohl auf operativer als auch auf strategischer Ebene statt. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnerbehörden werden kontinuierlich und proaktiv relevante Informationen weitergegeben oder auf Ersuchen hin zur Verfügung gestellt. Somit ist gewährleistet, dass auch grenzüberschreitende Strukturen und internationale Vorgänge umfassend analysiert werden können.

Ein weiterer Bestandteil des Informationsaustausches mit anderen FIUs ist die Teilnahme an multilateralen Gesprächsformaten, sowie die Vorbereitung und Koordinierung von Besuchen

und virtuellen Gesprächen von/mit Bediensteten ausländischer FIUs und ggf. auch anderen ausländischen Behörden. Für das Jahr 2021 können hier beispielhaft die Teilnahme am Treffen der deutschsprachigen FIUs, das von der FIU Liechtenstein ausgerichtet wurde, als auch die Teilnahme am Treffen der französischsprachigen FIUs, das auf einen erweiterten Teilnehmerkreis ausgerichtet war und von der FIU Monaco organisiert wurde, herausgehoben werden.

Im Jahr 2021 tauschte die FIU mit insgesamt 136 (2020: 145) Staaten Informationen aus. Besonders ausgeprägt war die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten Frankreich, Niederlande und Polen sowie Luxemburg, Belgien und Österreich.

## Eingehende und ausgehende Informationen und Ersuchen

Die Bearbeitung und Analyse von Sachverhalten des internationalen operativen Aufgabenbereichs hat sich im Vergleich zum Vorjahr signifikant erhöht. So betrug die Gesamtzahl der Vorgänge 16.959 (2020: 9.270). Im Vergleich zum Vorjahr stieg im Jahr 2021 die Anzahl der **Ersuchen** auf 3.188 Vorgänge (2020: 2.842). Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der **Spontaninformationen** um mehr als das Doppelte auf 13.711 Vorgänge (2020: 6.428). Dieser Anstieg zeigt deutlich, dass die FIU Deutschland auch im zweiten Jahr der Pandemie ihrer Rolle als zentraler Akteur der internationalen Geldwäschebekämpfung gerecht werden und ihre Arbeit erfolgreich fortsetzen konnte.

### Ersuchen

Mittels eines Ersuchens kann eine FIU unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten bei einer Partner-FIU erfragen, wenn es der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient.

### Spontaninformationen

Eine Spontaninformation ist die proaktive Übermittlung eines Sachverhaltes, der für eine Partner-FIU von Bedeutung sein könnte, ohne mit einem durch die Partnerbehörde übersandten Ersuchen verknüpft zu sein.

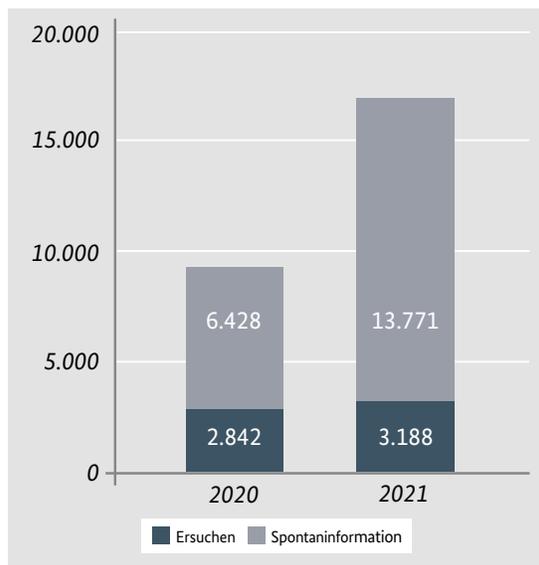


Abbildung 34: Vorgänge internationaler Zusammenarbeit im Jahresvergleich

Sowohl bei Spontaninformationen als auch bei Ersuchen kann zwischen eingehenden und ausgehenden Vorgängen unterschieden werden.

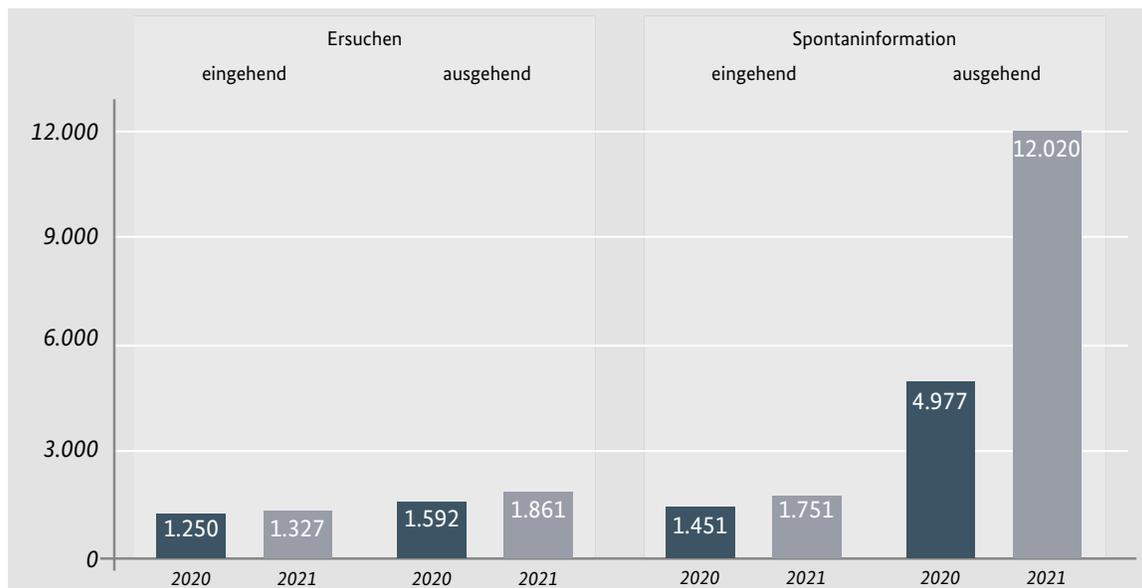


Abbildung 35: Ersuchen und Spontaninformationen im Jahresvergleich

Die Gesamtzahl der bei der FIU eingehenden Ersuchen betrug im Berichtsjahr 1.327 und hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 6% erhöht. Der Zahl von 966 Ersuchen aus Mitgliedstaaten der EU stehen 355 Ersuchen aus Nicht-EU-Staaten gegenüber. Während sich die Anzahl der eingehenden Ersuchen im Bereich des Austausches mit den EU-Ländern nur geringfügig geändert hat, stieg diese im Bereich des Austausches mit den Nicht-EU-Staaten um ca. 28%.

Darüber hinaus sind im Berichtsjahr sechs Ersuchen von Europol eingegangen, die über das BKA an die FIU übermittelt wurden.

Die Steigerung der eingehenden Ersuchen um zusammengenommen 6% spiegelt die positive Fortentwicklung und kontinuierliche Intensivierung des Austausches von Informationen der FIUs weltweit wider und stellt die fünfte jährliche Steigerung der Anzahl derartiger Sachverhalte in Folge dar. Die mit Abstand meisten Ersuchen gingen seitens der EU-Mitgliedstaaten Luxemburg und Frankreich ein.

Die Gesamtzahl der eingehenden Spontanmitteilungen betrug im Jahr 2021 1.751 und hat sich

im Vergleich zum Vorjahr um ca. 21% erhöht. Der Zahl von 1.407 Spontanmitteilungen aus Mitgliedstaaten der EU (Zunahme um ca. 12% im Vergleich zum Vorjahr) stehen 343 Spontanmitteilungen aus Nicht-EU-Ländern (Zunahme um ca. 80% im Vergleich zum Vorjahr) gegenüber. Ein erheblicher Anteil der Zunahme an Spontanmitteilungen aus Nicht-EU-Ländern ist im Wesentlichen auf den EU-Austritt des Vereinigten Königreiches („Brexit“) zurückzuführen, da die FIU GB im Gegensatz zum Vorjahr nunmehr den Drittländern zuzuordnen ist. Zudem erreichte die FIU eine Spontanmitteilung von Europol.

Die FIU Malta hat mit 513 Vorgängen die meisten Spontanmitteilungen übersandt, was einem Anteil von ca. 36% aller eingehenden Spontanmitteilungen aus dem Bereich der EU-Staaten entspricht. Auch dieses Jahr waren diverse Sachverhalte mit möglicher Geldwäsche im Zusammenhang mit Glücksspiel und Wetten hierin enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die FIU Österreich mit einer Steigerung der übermittelten Spontaninformationen um über 190% den größten Anstieg vorweisen. Auch die FIU Irland steigerte die Anzahl der übermittelten Spontaninformationen um 90%. Liechtenstein verzeichnet den höchsten

Anstieg aller Nicht-EU-Länder und verdoppelte annähernd die Anzahl der Spontaninformationen an die FIU Deutschland.

Auch in diesem Bereich spiegelt die Zunahme der übermittelten Sachverhalte die positive Fortentwicklung und kontinuierliche Intensivierung des Austausches von Informationen der FIUs weltweit wider und stellt ebenfalls die fünfte Steigerung in Folge dar.

Ausgehende Ersuchen können, neben der FIU-eigenen Analyse, auch auf nationale Ersuchen zurückgehen. In diesen Fällen werden durch nationale Ersuchen Sachverhalte an die FIU herangetragen, die einen Auslandsbezug aufweisen. Soweit der Sachverhalt die Aufgabenwahrnehmung der FIU berührt, macht sich die FIU diese Sachverhalte zu eigen und stellt im Rahmen der sich anschließenden Analyse Ersuchen an ihre Partnerbehörden. Der Anteil von Ersuchen dieses Ursprungs lag im Jahr 2021 bei ca. 78% und ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben.

Die Gesamtzahl der ausgehenden Ersuchen betrug 1.861 und hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17% erhöht. Der Zahl von 1.273 Ersuchen an Mitgliedstaaten der EU stehen 588 Ersuchen an Nicht EU-Staaten gegenüber. Auch hier ist eine erhebliche Zunahme im Bereich des Austausches mit den Nicht EU-Staaten zu beobachten, was sich zu einem Großteil auf den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs und die

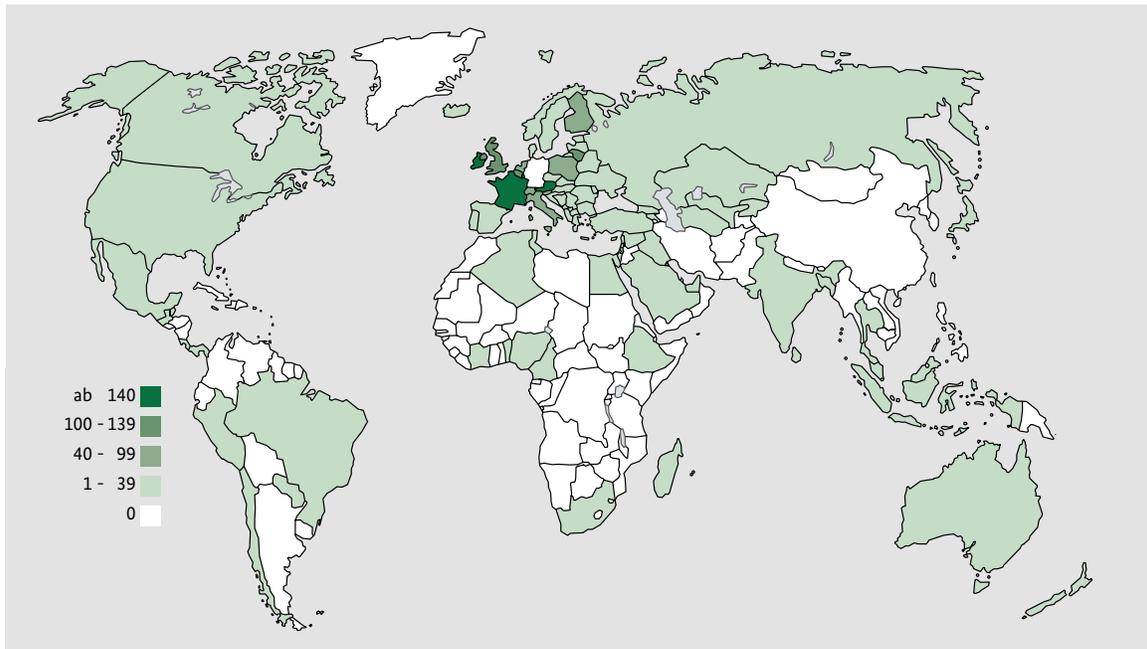
damit einhergehende Zuordnung der FIU GB zu den Drittländern zurückführen lässt.

Innerhalb der EU ergingen die meisten Ersuchen an die FIU Luxemburg und Litauen.

Die Gesamtzahl der ausgehenden Spontanmitteilungen betrug 12.020 und hat sich nach einem Rückgang im Vorjahr nunmehr mehr als verdoppelt. Dies ist u.a. auf den zu Beginn des Jahres 2021 eingeführten, vereinfachten Analyseprozess insbesondere für einfach gelagerte Betrugssachverhalte zurückzuführen. Im Zuge der in diesen Fällen angewandten vereinfachten Bearbeitung wurden eine entsprechende Anzahl an Spontanmitteilungen ausgesteuert.<sup>38</sup>

Der Zahl von 11.313 Spontanmitteilungen an Mitgliedstaaten der EU (Zunahme um ca. 213% im Vergleich zum Vorjahr) stehen 707 Spontanmitteilungen an Nicht-EU-Ländern (Abnahme um ca. 48% im Vergleich zum Vorjahr) gegenüber. Die meisten Spontaninformationen ergingen an Frankreich, die Niederlande und Polen.

<sup>38</sup> Für weitere Informationen zur Anpassung der Analyseprozesse bei einfach gelagerten Betrugssachverhalten siehe die Ausführungen unter „Darstellung und Fortführung der Risikoschwerpunkte“ im Abschnitt „Typologien und Trends“.



**Abbildung 36: Eingehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Ursprungsland**

Im Berichtsjahr 2021 bekam die FIU Deutschland insgesamt 3.078 Vorgänge aus 102 Ländern zugesandt. Die meisten Ersuchen und Spontaninformationen wurden von Luxemburg und Malta an die FIU Deutschland herangetragen, wobei es sich absolut gesehen um mehr Spontaninformationen handelte. Des Weiteren lieferten Frankreich,

Irland und Österreich die meisten Vorgänge zur internationalen Zusammenarbeit. Bei den Nicht-EU-Ländern bestand der intensivste Austausch mit den FIUs aus Liechtenstein, Großbritannien und der Schweiz sowie Montenegro und den USA.

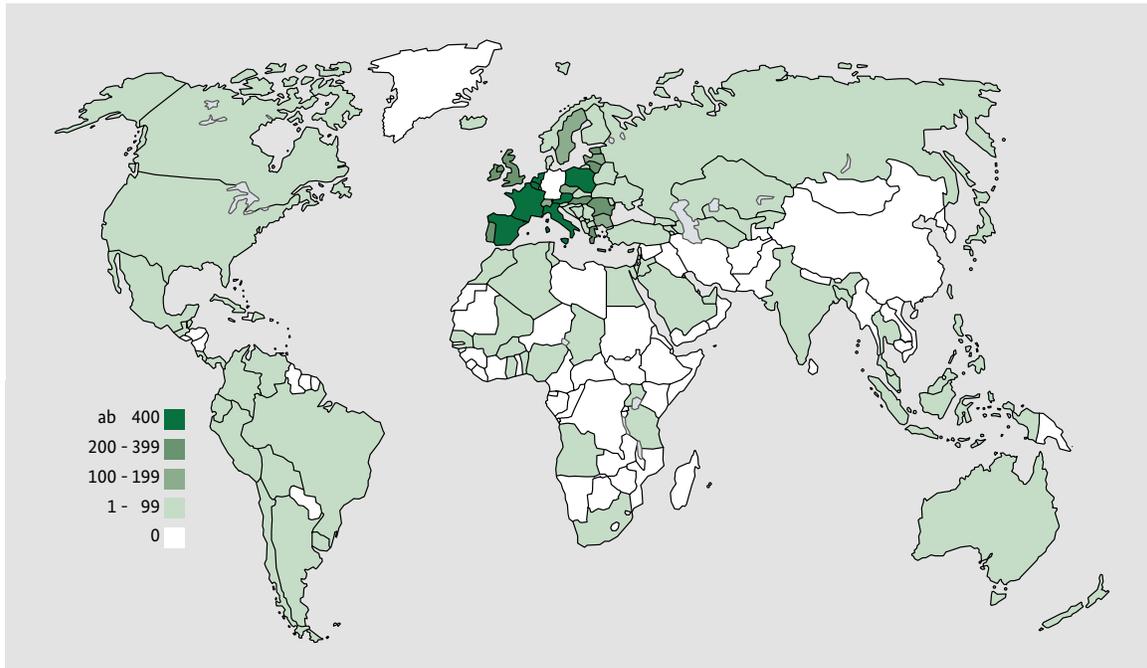


Abbildung 37: Ausgehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Bestimmungsländ

Die FIU Deutschland übersandte im Jahr 2021 insgesamt 13.881 Vorgänge in 126 Länder weltweit. Wie im Vorjahr war hierbei die Zusammenarbeit mit Frankreich besonders ausgeprägt. Häufige Adressaten der von Deutschland ausgehenden

Vorgänge waren neben den EU-Ländern Luxemburg, Niederlande, Polen, Litauen und Belgien die Nicht-EU-Länder Großbritannien, Schweiz, die Türkei und die USA.

Die nachfolgenden Tabellen liefern jeweils einen Überblick über die häufigsten Adressaten und Versender der ein- bzw. ausgehenden Ersuchen und Spontaninformationen im Berichtsjahr. Wie in

den Vorjahren fand der intensivste Austausch mit den Nachbarstaaten Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden statt.

Land	Ersuchen eingehend
Luxemburg	147
Frankreich	136
Niederlande	85
Finnland	83
Litauen	55
Malta	45
Italien	44
Polen	42
Österreich	38
Slowenien	34
Weitere FIUs	618
<b>Gesamt</b>	<b>1.327</b>

Land	Ersuchen ausgehend
Luxemburg	217
Großbritannien	188
Litauen	128
Niederlande	91
Spanien	90
Polen	81
Estland	73
Belgien	65
Österreich	61
Schweiz	59
Weitere FIUs	808
<b>Gesamt</b>	<b>1.861</b>

Tabelle 4: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Ersuchen aufgeteilt nach Ländern

Land	Spontaninformationen eingehend
Malta	513
Luxemburg	331
Irland	158
Österreich	111
Liechtenstein	108
Belgien	96
Großbritannien	91
Litauen	47
Schweiz	29
Polen	26
Weitere FIUs	241
<b>Gesamt</b>	<b>1.751</b>

Land	Spontaninformationen ausgehend
Frankreich	4.914
Niederlande	1.167
Polen	774
Belgien	510
Italien	455
Österreich	444
Estland	440
Griechenland	366
Portugal	316
Rumänien	270
Weitere FIUs	2.364
<b>Gesamt</b>	<b>12.020</b>

Tabelle 5: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen aufgeteilt nach Ländern

### Fallbeispiel – Internationale Ersuchen<sup>39</sup>

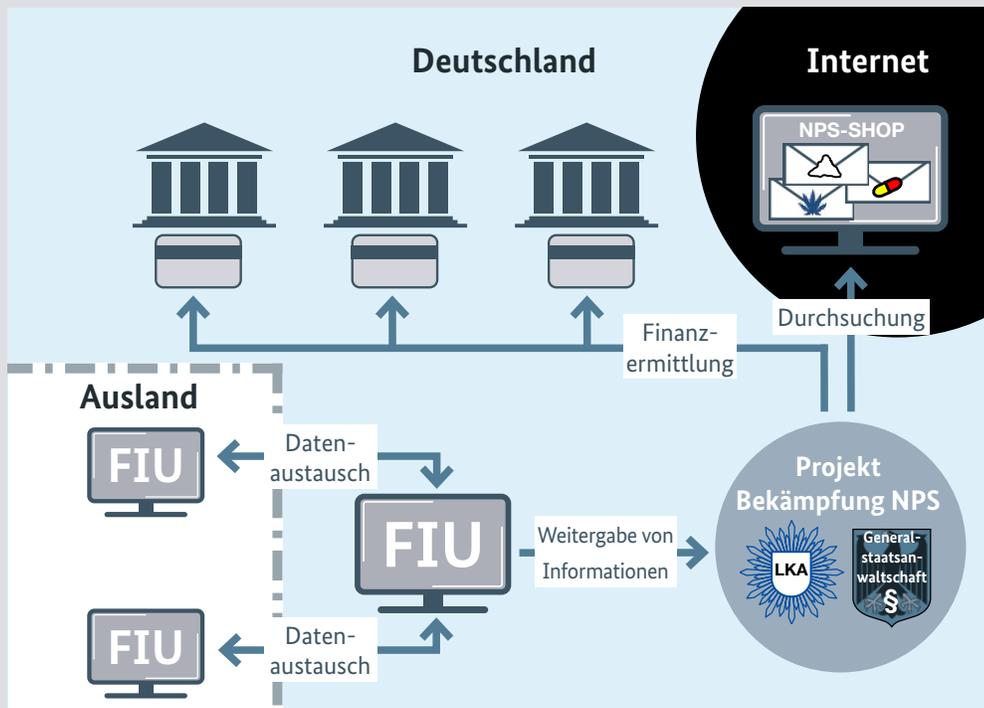


Abbildung 38: Fallbeispiel – Internationale Ersuchen

Ein LKA hat im Benehmen mit einer Generalstaatsanwaltschaft ein Projekt zur Bekämpfung neuer psychoaktiver Stoffe (NPS) im Internet initiiert. Ziel des Projekts war es, das betriebliche Umlaufvermögen der illegalen NPS-Shops abzuschöpfen. Hierzu wurden nach der Identifizierung eines illegalen NPS-Shops durch Testkäufe zeitnah Vermögenswerte im In- und Ausland abgeschöpft.

Im Rahmen dieses Projektes wurden die von der FIU Deutschland zusammengeführten ausländischen Informationen für die Ermittlungen maßgeblich mit einbezogen. Dabei ging es um mehrere Online-Shops, die u. a. psychoaktive Stoffe vertrieben haben, teilweise unter dem Deckmantel von Online-Shops für Kleidung. Aufgrund des Datenaustausches der FIU Deutschland mit zwei Partner-FIUs konnten Geldmittel in nicht unerheblichem Maß bis zu dem Zeitpunkt gesichert werden, zu dem ein justizielles Ersuchen übermittelt werden konnte.

39 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Die Informationen, die an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben wurden, führten dann bei den dortigen Finanzermittlungen zu verschiedenen auffälligen Konten. Exemplarisch sind drei Konten zu nennen, die in unterschiedlichen, kurzen Zeiträumen Salden von jeweils ca. 400.000 Euro, 1,7 Mio. € Euro und 500.000 Euro aufwiesen.

Die Ermittlungen führten schließlich zu einer Durchsuchung im Jahr 2021, bei der eine Vielzahl von versandfertigen Briefumschlägen mit psychoaktiven Stoffen aufgefunden wurde.

**Internationale Zusammenarbeit - Hinweise auf ein  
potenziell aktives internationales Geldwäschenetzwerk  
("Laundromat")**

Kontinuierlich erwirtschaften Kriminelle hunderte Millionen von Euro durch strafbare Handlungen<sup>40</sup>. Um inkriminierte Gelder in den internationalen Wirtschaftskreislauf zu platzieren und so zu „waschen“, bedienen sie sich mitunter großangelegter, komplexer internationaler Geldwäschenetzwerke, sogenannter Laundromaten, bei denen über grenzüberschreitende Zahlungsströme die Herkunft inkriminierter Gelder verschleiert und die Einschleusung der Gelder in den legalen Kreislauf ermöglicht werden soll.

Die FIU erreichten dazu im Jahr 2020 Verdachtsmeldungen einer Verpflichteten aus dem Finanzsektor, die mehrere tausend auffällige Transaktionen enthielten, und in denen die Existenz eines möglichen aktiven, groß angelegten, internationalen Geldwäschenetzwerks vermutet wurde. Recherchen der FIU bestätigten das Vorliegen von Auffälligkeiten. Die übermittelten Transaktionsdaten wurden sodann im Zuge einer tiefergehenden Analyse sowohl einer quantitativen als auch einer qualitativen Auswertung unterzogen.

Im Rahmen der quantitativen Auswertung wurden die Zahlungsströme genauer betrachtet: Woher kommen Gelder, wohin fließen sie? Welche Länder, Banken, Korrespondenzbanken und Unternehmen sind, auch in welcher Intensität, betroffen? Insgesamt wurden hierbei mehrere tausend Transaktionen mit einem Volumen von über einer Milliarde Euro betrachtet. Die Auswertungen zeigten insbesondere auch ausgeprägte internationale Bezüge in den gemeldeten Transaktionen, mit über 500 Kreditinstituten sowie über 2.000 Unternehmen aus mehr als 100 Ländern.

Die qualitativen Auswertungen ergaben, dass in Zusammenhang mit den gemeldeten Transaktionen und mit in den Transaktionen involvierten Parteien verschiedene Anhaltspunkte und Verhaltensweisen erkennbar sind, die als auffällig einzustufen sind und insofern eine erhöhte Aufmerksamkeit bei Kreditinstituten erzeugen sollten. Aus diesem Grund wurde das Anhaltspunktepapier „Laundromat“ erstellt, das die festgestellten Auffälligkeiten und Muster beschreibt. Das Papier wurde im Juni 2021 im geschützten Bereich der FIU-Website für Verpflichtete und Behörden zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Arbeiten zu diesem internationalen Geldwäschenetzwerk tauschte sich die FIU mit Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden aus, um über die jeweiligen Erkenntnisse zu informieren und so gemeinsam auf nationaler Ebene der Bekämpfung internationaler Geldwäscher entgegen zu treten. Im Zuge der internationalen Zusammenarbeit informierte die FIU auch über die Übersendung von länderbezogenen Daten und einer Übersetzung des Anhaltspunktepapiers die Zentralen Meldestellen der Länder, die in substantiellem Maße in den zugrundeliegenden Transaktionsdaten in Erscheinung traten, über ihre Erkenntnisse zu diesem möglichen aktiven, internationalen Geldwäschenetzwerk, um so auch international eine erhöhte Sensibilität zu schaffen und die grenzüberschreitende Weiterverfolgung des Laundromaten zu ermöglichen.

40 Im Jahr 2020 beliefen sich die festgestellten kriminellen Erträge im Bereich der Organisierten Kriminalität in Deutschland z.B. bereits auf rund 1 Milliarde Euro (Quelle: Bundeslagebericht 2020 – Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamts).

Auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung und des Staatsschutzes fand ein reger internationaler Austausch statt. So tauschte die FIU in diesem Bereich mit insgesamt 52 Staaten über 400

Informationen aus. Wie in den Jahren zuvor war die Zusammenarbeit mit den FIUs aus Frankreich und Luxemburg besonders ausgeprägt.

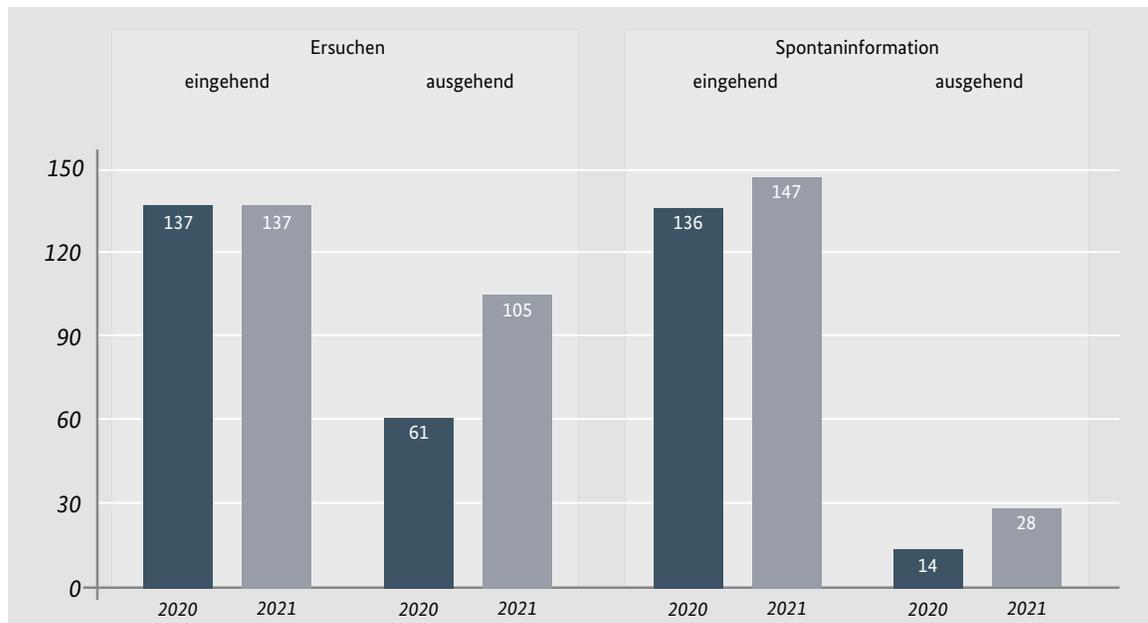


Abbildung 39: Grenzüberschreitender Informationsaustausch mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Die FIU Deutschland erhielt dabei 284 Vorgänge von 36 Partner-FIUs, welche sich gleichmäßig auf Ersuchen und Spontaninformationen verteilten. Während sich die Anzahl der eingehenden Ersuchen auf konstantem Niveau befand, nahmen die eingehenden Spontaninformationen um ca. 8 % zu.

Zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und sonstiger staatsschutzrelevanter Kriminalität wurden im Berichtsjahr 2021 von der FIU Deutschland insgesamt 133 Vorgänge in 35 Länder weltweit versendet. Dies entspricht einer Steigerung um 77 %.

Land	Ersuchen eingehend
Frankreich	38
Luxemburg	34
Malta	8
Finnland	6
Niederlande	6
Schweiz	5
Italien	4
Belgien	3
Syrien	3
Weitere FIUs	30
<b>Gesamt</b>	<b>137</b>

Land	Ersuchen ausgehend
Luxemburg	35
Großbritannien	9
Belgien	4
Spanien	4
Frankreich	4
Niederlande	4
Türkei	4
Weitere FIUs	41
<b>Gesamt</b>	<b>105</b>

**Tabelle 6: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz, aufgeteilt nach Ländern**

Land	Spontaninformationen eingehend
Luxemburg	108
Österreich	8
Syrien	6
Vereinigte Staaten	6
Schweiz	4
Malta	4
Großbritannien	2
Irland	2
Weitere FIUs	7
<b>Gesamt</b>	<b>147</b>

Land	Spontaninformationen ausgehend
Frankreich	12
Österreich	4
Belgien	3
Schweiz	3
Spanien	2
Weitere FIUs	4
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>

**Tabelle 7: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz, aufgeteilt nach Ländern**

## Internationale Gremienarbeit

Neben dem bilateralen Informationsaustausch der FIUs untereinander ist die Gremienarbeit ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit. Durch die Intensivierung der Gremienarbeit und den Ausbau der internationalen Beziehungen kann die FIU sich aktiv an der Optimierung der Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligen, die Entwicklungen zu Trends zeitnah aufgreifen und zu weltweiten Lösungsstrategien beitragen.

Die COVID-19-Pandemie hat den digitalen Wandel vorangetrieben. Die Gremienarbeit hat sich insofern geändert, als Arbeitsgruppentreffen und Plenarsitzungen, wie zum Beispiel das FATF-Plenum und das Egmont-Arbeitsgruppentreffen, zur Zeit virtuell oder hybrid stattfinden und auch in Zukunft hybride Treffen geplant sind.

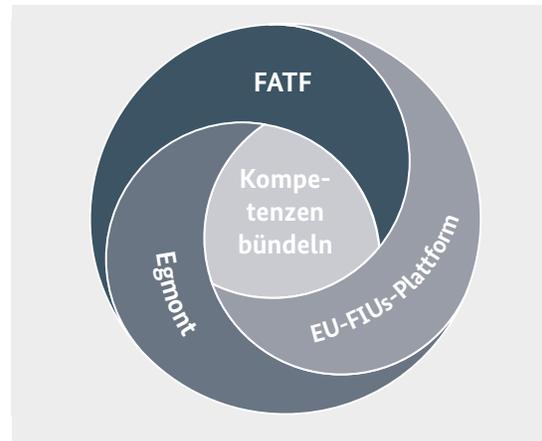


Abbildung 40: Internationale Gremien

### Financial Action Task Force (FATF)

Die FATF ist ein weltweites Gremium zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Bereits 1989 von den G7-Staaten gegründet, gehören der FATF nun 39 Mitglieder an, darunter 37 Mitgliedstaaten, die EU-Kommission sowie der Golf-Kooperationsrat<sup>41</sup>. Präsident der FATF war im Berichtsjahr der Deutsche Ministerialdirigent Dr. Marcus Pleyer. Über 200 Jurisdiktionen haben sich zur Umsetzung der von der FATF gesetzten Standards und Empfehlungen verpflichtet. Durch die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung und effektiven Umsetzung dieser Standards gewährleistet die FATF ein international koordiniertes Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Deutschland war turnusmäßig zunächst für das Jahr 2020 für eine solche Prüfung

vorgesehen. Nachdem die abschließende Phase dieser Prüfung pandemiebedingt verschoben werden musste, konnte diese Ende des Jahres 2021 durchgeführt werden. Der abschließende Bericht wird im Spätsommer 2022 erwartet. Die FIU wurde neben weiteren wichtigen Akteuren, u. a. aus den Bereichen Strafverfolgung, Aufsicht, aber auch aus der Wirtschaft, intensiv durch das internationale Prüfergremium der FATF geprüft.

Als Teil der deutschen FATF-Delegation bringt die FIU unter Federführung des BMF ihre Expertise aktiv in die verschiedenen FATF-Projekte ein. Im Jahr 2021 beteiligte sie sich insbesondere an den Projekten „Digital Transformation of AML/CFT for Operational Agencies“ (Gemeinsames Projekt der FATF und der Egmont Gruppe) sowie „ML/

41 Der Golf-Kooperationsrat ist eine internationale Kooperation der Mitgliedstaaten Bahrain, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate in den Bereichen Wirtschaft, Außen- und Sicherheitspolitik.

TF Risks Arising from Migrant Smuggling“<sup>42</sup>. Auch zu weiteren prioritären Themen der deutschen FATF-Präsidentschaft, wie z.B. Umweltkriminalität, illegaler Waffenhandel bei der

Terrorismusfinanzierung oder Finanzierung von ethnisch oder rassistisch motiviertem Terrorismus, konnte die FIU wertvolle Beiträge leisten.

## Egmont Gruppe der FIUs

Die Egmont Gruppe („Egmont Group of FIUs“) ist ein weltweiter Zusammenschluss von FIUs, welche eine Plattform für den sicheren Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bietet. Sie umfasste im Berichtsjahr 167 Mitglieder.

### „Information Exchange Working Group“ (IEWG)

Die der operativen Zusammenarbeit gewidmete, größte Egmont-Arbeitsgruppe entwickelt Projekte in zentralen FIU-relevanten Themenbereichen. Die im Rahmen der Projekte veröffentlichten Publikationen werden allen FIUs, die Mitglieder der Egmont Gruppe sind, sowie teilweise auch den Verpflichteten und Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. In 2021 engagierte sich die FIU Deutschland in der IEWG insbesondere durch die Leitung des seit 2019 laufenden Projektes „Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“<sup>43</sup> sowie die Mitgliedschaft bei dem von 2020 bis 2021 laufenden Projekt „FIUs capabilities and involvement in the fight against the financing of extreme rightwing terrorism“ (ERWTF)<sup>44</sup>.

Neben der Arbeit in den acht regionalen Gruppen („Regional Groups“) ist ein wesentlicher Bestandteil der Egmont Gruppe die Zusammenarbeit der FIUs in den vier Arbeitsgruppen:

Außerdem hat die FIU Deutschland zu folgenden Projekten geliefert:

- „Flexible, Consistent Information Exchange Standards“,
- Gemeinsames Projekt von FATF und der Egmont Gruppe „Digital Transformation of AML/CFT for Operational Agencies“,
- Egmont „IT Renewal“, „Asset Recovery – the role of FIUs“,
- „E-Catalogue on Regulated Virtual Asset Service Providers (VASPs)“.<sup>45</sup>

42 Die sinngemäße Übersetzung der Projektnamen lautet: „Digitale Transformation der Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung für operativ ausgerichtete Einheiten“, sowie „Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierungsrisiken, die sich aus der Schleusung von Migranten ergeben“.

43 Siehe hierzu die weiteren Ausführungen im Verlauf dieses Abschnitts.

44 Die sinngemäße Übersetzung des Projektnamens lautet: „Fähigkeiten und Beteiligung der FIUs bei der Bekämpfung der Finanzierung des rechtsextremen Terrorismus“.

45 Die Übersetzungen lauten sinngemäß: „Flexible, Consistent Information Exchange Standard“ - Flexibler, konsequenter Standard für den Informationsaustausch, „Digital Transformation of AML/CFT for Operational Agencies“ - Digitale Transformation der Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung für operativ ausgerichtete Einheiten, „Egmont IT Renewal“ - Erneuerung der IT-Infrastruktur der Egmont-Gruppe, „Asset Recovery – the role of FIUs“ - Die Rolle der FIUs bei der Vermögensabschöpfung, „E-Catalogue on Regulated Virtual Asset Service Providers (VASPs)“ - Datenbank mit „Top 100“ Virtual Asset Service Provider.

## **„Membership, Support and Compliance Working Group“ (MSCWG)**

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist vor allem die Prüfung der Anträge von Beitrittskandidaten der Egmont Gruppe und die Überlegung, wie mit Egmont-Mitgliedern verfahren wird, welche die Kriterien der Egmont Gruppe nicht mehr erfüllen.

Zurzeit hat die FIU Deutschland eine beratene Funktion innerhalb der MSCWG inne.

## **„Policy and Procedures Working Group“ (PPWG)**

Das Mandat der PPWG besteht darin, operative Richtlinien zu entwickeln und Ratschläge zu strategischen Fragen zu erteilen, die sich auf die Egmont Gruppe auswirken. Insbesondere beschäftigt sich die PPWG auch mit der Anwendung und ggf. auch Überarbeitung der zentralen Dokumente der Egmont Gruppe, wie der Charta und den Prinzipien des Informationsaustausches.

Seitens der FIU Deutschland erfolgten hier Zulieferungen zu den Projekten „Adressing impediments to information exchange between FIUs“ sowie „Glossary of Key Egmont Group Terminology“<sup>46</sup>, welche beide in 2021 erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

## **„Technical Assistance and Training Working Group“ (TATWG)**

Die TATWG arbeitet stetig daran, die Effektivität und Professionalität der Egmont-Mitglieder und Beitrittskandidaten zu verbessern. Dies geschieht u. a. durch die Identifizierung, Entwicklung und Bereitstellung von technischer Unterstützung und Schulungen für die Egmont-Mitglieder.

Die Egmont Gruppe stellt darüber hinaus mit ECOFEL eine Lehrplattform zur Verfügung, auf der Webinare und virtuelle Workshops zu zahlreichen für die FIUs relevanten Themen zur Verfügung gestellt werden. So gab es im Jahr 2021 u. a.

die Lehrgänge „External FIU Communication“, „Financial Flows of Online Child Sexual Exploitation“ und „Financial Intelligence Unit (FIU) and Law Enforcement Authority (LEA) Cooperation“.

<sup>46</sup> Die sinngemäße Übersetzung der Projektnamen lautet: „Adressing impediments to information exchange between FIUs“ - Beseitigung von Hindernissen für den Informationsaustausch zwischen FIUs, „Glossary of Key Egmont Group Terminology“ - Glossar der wichtigsten Begrifflichkeiten der Egmont Gruppe.

### **Internationales Kooperationsprojekt – Follow-Up „Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“**

Die jüngsten Entwicklungen in der internationalen Finanzkriminalität zeigen, dass die Thematik der grenzüberschreitenden Geldwäschenetzwerke an Aktualität nicht verloren hat.<sup>47</sup>

Im FIU Jahresbericht aus dem Jahr 2020 wurde das internationale strategische Auswerteprojekt „Conclusions from large scale cross-border Money Laundering schemes“ vorgestellt, welches seit 2019 in der Egmont Gruppe von der FIU Deutschland geleitet wird. Ziel dieses Projekts ist die Erarbeitung von Erkenntnissen zu der Vorgehensweise von in der Vergangenheit identifizierten grenzüberschreitenden Geldwäschesystemen und -netzwerken, sogenannten „Laundromats“, sowie von Ansätzen, wie diese für die Zukunft zur Identifizierung auffälliger Zahlungsströme genutzt werden können.

Inhaltlich unterteilt sich das Projekt in drei Arbeitsstränge. Der Arbeitsstrang III umfasst die Sammlung von Praxiswissen, Fallbeispielen und Modi Operandi aus dem „Laundromat“- Kontext, mit einem thematischen Fokus auf Handelsbasierte Geldwäsche. Er wurde Ende 2020 erfolgreich abgeschlossen. Hierüber wurde bereits im Jahresbericht 2020 berichtet.

Die Arbeitsstränge I und II fokussieren sich auf die Datensammlung und die Analyse von Transaktionsdaten:

Gegenstand von Arbeitsstrang I ist der Aufbau einer projektinternen Datenbank zu potentiellen Briefkastenfirmaen, die sich aus Daten und Informationen projektteilnehmender FIUs speist. Hierbei wurde die FIU Deutschland auch auf nationaler Ebene von einer Partnerbehörde mit Datenbeiträgen unterstützt. Die projektinterne Datenbank diente den teilnehmenden FIUs anschließend als Basis für die risikobasierte Identifizierung von Transaktionsdaten, die im Zentrum der Auswertearbeiten in Arbeitsstrang II stehen.

Gegenstand von Arbeitsstrang II ist die Betrachtung und Analyse von Transaktionsdaten. Hierfür erarbeitete das Projekt eine Reihe von transaktionsbezogenen Risikoindikatoren, die es anschließend an einer risikobasiert selektierten Stichprobe von Transaktionsdaten zu testen galt. Die zugrundeliegende Idee war, diese Risikoindikatoren mithilfe eines einheitlichen Prüfansatzes an einer möglichst großen Anzahl von vergangenen und aktuellen Transaktionsdaten empirisch zu testen, um zu untersuchen, ob und wie diese Risikoindikatoren auf Transaktionsdaten tatsächlich anlagen und ggf. welche Kombinationen zwischen verschiedenen Indikatoren erkennbar sein könnten. Als transaktionsbezogene Risikoindikatoren wurden beispielsweise Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Transaktionsbeträgen oder mit Verwendungszweckangaben herangezogen. Dem risikobasierten Ansatz folgend wurde für dieses länderübergreifende Testverfahren eine einheitliche, risikobasierte Stichprobenauswahl definiert, bestehend aus Transaktionen, an denen eine potentielle Briefkastenfirma involviert war.

Unter Verwendung eines gemeinsamen, standardisierten Testansatzes, der sowohl die projektseitig entwickelte Testlogik als auch die Parameter für die einzelnen Risikoindikatoren abbildete, wurde das empirische Testverfahren jeweils durch die teilnehmenden FIUs durchgeführt. Darüber hinaus lud das Projekt

<sup>47</sup> Zu aktuellen Hinweisen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geldwäschenetzwerken siehe auch die Ausführungen „Internationale Zusammenarbeit - Hinweise auf ein potentiell aktives internationales Geldwäschenetzwerk („Laundromat“)“ unter „Informationsaustausch mit anderen FIUs“ in diesem Abschnitt.

auch Kreditinstitute in den projektteilnehmenden Ländern zu einer Mitarbeit im Testverfahren für die transaktionsbezogenen Risikoindikatoren ein. In Deutschland stellte die FIU diese Initiative in der AFCA vor, um interessierte Kreditinstitute zu informieren und für das empirische Testverfahren zu gewinnen. Die Initiative des Projektes erwies sich als überaus erfolgreich - insgesamt nahmen 19 Kreditinstitute aus sieben Ländern, darunter Deutschland, an den Auswertungen teil.

Im Rahmen des empirischen Testverfahrens konnten auf diese Weise mittels standardisierter, dezentraler Datenauswertungen mehr als 1,6 Mio. Transaktionen in die Betrachtungen des Projektes einbezogen werden. Die von den FIUs und Kreditinstituten zugelieferten Ergebnisse werden unter Federführung der FIU Deutschland konsolidiert und ausgewertet.

Der Abschluss des Projekts ist für Anfang 2022 geplant. Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse bündeln breitgefächertes, wertvolles Wissen in Bezug auf Vorgehensweisen international agierender Geldwäschenetzwerke, die sowohl der Prävention als auch der aktiven Bekämpfung von Geldwäsche dienen können. Die Projektarbeit fördert die internationale Zusammenarbeit sowie den Wissensaustausch über Ländergrenzen hinweg und leistet so einen wertvollen Beitrag im gemeinsamen Kampf gegen die internationale Geldwäsche.

## EU-FIUs Plattform

Die bereits im Jahr 2006 durch die Europäische Kommission errichtete Plattform der zentralen Meldestellen der EU (EU-FIUs Plattform) dient dazu, den Informationsaustausch zwischen den EU-FIUs zu erleichtern und deren Zusammenarbeit zu fördern. Die FIU Deutschland ist ständiges Mitglied in diesem Gremium.

Zu den regelmäßig stattfindenden Expertenrunden konnte die FIU Deutschland auch dieses Jahr wieder wertvolle Beiträge liefern, insbesondere durch Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes in der von der FIU Deutschland geleiteten sog. „CSM-Working Group“, die sich mit aktueller Entwicklung zur Geldwäschebekämpfung auf EU-Ebene befasst und eine Untergruppe der FIU Plattform ist<sup>48</sup>.

Darüber hinaus konnte die FIU erfolgreich ihr Expertenwissen im Rahmen der Supranationalen Risikoanalyse (SNRA) und bei der Aufstellung

des Arbeitsplans 2022 - 2023 einbringen. So wurden u.a. Themenvorschläge unterbreitet, deren Hauptziel es ist, die Zusammenarbeit der FIUs auf EU-Ebene zu stärken, z. B. durch ein Projekt, das die vorhandenen und darüber hinaus für die FIUs erstrebenswerten technischen Werkzeuge untersucht und einen Austausch im „best practice“ Sinne vornimmt.

Die FIU Deutschland hat sich darüber hinaus einer weiteren Unterarbeitsgruppe im Rahmen der Plattform angeschlossen. Seit Dezember 2021 ist die FIU Deutschland Mitglied in der Arbeitsgruppe FIU.net auf europäischer Ebene. FIU.net ist der Kommunikationskanal, welcher den europäischen FIUs ermöglicht, Daten und Informationen untereinander auszutauschen. In der Arbeitsgruppe sind sechs weitere EU-FIUs sowie die EU-Kommission vertreten, welche sich mit der Optimierung und Weiterentwicklung und den strategischen Belangen des Kommunikationskanals FIU.net befassen.

<sup>48</sup> Für nähere Informationen zur CSM-Working Group siehe die Ausführungen im folgenden Abschnitt.

### CSM-Working Group

Die Zusammenarbeit der europäischen FIUs hat sich im Rahmen der Arbeitsgruppe „Coordination and Support Mechanism“ (CSM), einem Zusammenschluss von insgesamt elf FIUs unter der Federführung der FIU Deutschland, - und vor dem Hintergrund des neu veröffentlichten EU-Paketes<sup>49</sup> on Legislativvorschlägen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Jahr 2021 weiter intensiviert.

Die CSM-Working Group, gegründet auf der EU-FIU Plattform im September 2020, diskutiert in regelmäßigen virtuellen Treffen die geplanten Legislativvorschläge des europäischen Gesetzgebungspaketes („AML Package“) und erarbeitet gemeinsame Stellungnahmen zu den für die EU-FIUs besonders relevanten Regelungen. Dazu gehören z.B. die Errichtung einer EU-Behörde

(Anti-Money Laundering Authority - AMLA) für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als zentrale EU-Regulierungsagentur. Ebenso beinhaltet das Gesetzgebungspaket Regelungen zur Ausgestaltung der Meldeprozesse und -verfahren von Verdachtsfällen sowie bezüglich der zuständigen EU-Analyseteams (Joint Analysis Teams). Hierunter versteht sich ein Zusammenschluss mehrerer EU-FIUs auf operativer Ebene bzw. die Zusammenarbeit von Analysten verschiedener EU-FIUs zum Gesamtthema europaweiter Phänomene von Geldwäsche und Terrorfinanzierung.

Die Veröffentlichungen der CSM-Working Group sind Informationsmittel und Argumentationsleitfaden für die EU-FIUs und die EU-Kommission, und werden zur Unterstützung der Arbeit der an den Gesetzgebungsprozessen beteiligten Ministerien und Behörden eingesetzt.

## Europol Financial Intelligence Public Private Partnership (EFIPPP)

Auch auf internationaler Ebene engagiert sich die FIU für Kooperationen von öffentlicher Hand und privater Wirtschaft. Die EFIPPP ist der erste länderübergreifende Mechanismus zum Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das im Dezember 2017 auf Initiative von Europol und dem Institute of International Finance (IIF) ins Leben gerufene Projekt EFIPPP umfasst Expertinnen und Experten von 15 Großbanken und zuständigen Behörden aus acht Staaten, auch außerhalb der EU (BE, CH, DE, ES, FR, NL, UK, US), unter Einbeziehung von FIUs und Strafverfolgungsbehörden. Themenschwerpunkte von EFIPPP waren in 2021 neue Methoden und Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Proliferation, Kryptowährungen und Virtual Assets.

EFIPPP versteht sich als Drehscheibe und Informationspool in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zu den Hauptzielen zählen die Unterstützung inländischer Public Private Partnerships (PPPs) sowie der Aufbau gemeinsamer „Intelligence“ und Verständnis für kriminelle Bedrohungen und Risiken. Schnittstellen („Gateways“) für den Informationsaustausch sollen ermittelt sowie der Austausch von operativen und taktischen Informationen erleichtert werden. EFIPPP unterstützt, koordiniert und initiiert internationale Maßnahmen und fördert den Einsatz neuer Instrumente und Technologien.

Die Schwerpunktthemen wurden 2021 in den Arbeitsgruppen Legal Gateways, Threats & Technologies, Innovations und COVID-19 diskutiert und aufbereitet.

49 Siehe hierzu [https://ec.europa.eu/info/publications/210720-anti-money-laundering-counter-terror-finance\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/210720-anti-money-laundering-counter-terror-finance_en)

Neben der regelmäßigen Teilnahme an den vierteljährlichen EFIPPP Plenarsitzungen, der Teilnahme an bzw. Mitarbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen sowie den verschiedenen Umfragen (z. B. Threats Radar, Annual Report) und Studien unterstützt die FIU Deutschland seit Jahresende EFIPPP auch personell im organisatorischen und projektorientierten Tagesgeschäft.

Das große Engagement der FIU in PPPs auf nationaler (AFCA) und auf internationaler (EFIPPP) Ebene ist ein strategischer Schritt, Synergien zu schaffen und die Expertise der FIU in der Analyse und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung national und international zu bündeln und auszubauen.

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Titel	Seite
1	Verfahrensablauf in der operativen Analyse	14
2	Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2011 – 2021)	15
3	Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentiellm Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug	16
4	Gesamtzahl der registrierten Verpflichteten und Anteil im Finanzsektor	18
5	Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern	21
6	Verteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer	21
7	Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen	22
8	Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften	22
9	Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen	26
10	Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Herkunftsland	27
11	Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Bestimmungsland	28
12	Risikoschwerpunkte der FIU	30
13	Eingegangene Verdachtsmeldungen mit Bezug zu COVID-19	33
14	Fallbeispiel – Abrechnungsbetrug mit Corona-Testzentren	35
15	Fallbeispiel - Immobilien	41
16	Meldungs- und Mitteilungsaufkommen im Risikoschwerpunkt Schwere (Steuer-)Straftaten	43
17	Vereinfachte Darstellung eines Umsatzsteuer-Karussells	44
18	Fallbeispiel - Umsatzsteuer-Karussell	46
19	Verdachtsmeldungen mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“	48
20	Fallbeispiel – Finanzagententätigkeit in Verbindung mit Kryptowerten	49
21	Fallbeispiel – Auffällige Nutzung zwischengeschalteter Zahlungsinstrumente	51
22	Anteil Transportmittel an Barmittelfeststellungen	56
23	Nationale Partnerbehörden im Überblick	58
24	VB-FIU	60
25	Fallbeispiel – Kunsthandel	63
26	Anteil ausgesteuerter Sachverhalte an die beteiligten Aufsichtsbehördengruppen gem. § 50 GwG	64
27	Eingehende nationale Ersuchen	66
28	Verteilung der nationalen Ersuchen nach Absender	66
29	Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörden	67
30	Nationale Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz	69
31	Verteilung der inländischen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz nach Absender	69
32	Mitgliederstruktur der AFCA im Berichtsjahr	73
33	Aufbau der AFCA	74
34	Vorgänge internationaler Zusammenarbeit im Jahresvergleich	77
35	Ersuchen und Spontaninformationen im Jahresvergleich	78
36	Eingehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Ursprungsland	80
37	Ausgehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Bestimmungsland	81
38	Fallbeispiel – Internationale Ersuchen	83
39	Grenzüberschreitender Informationsaustausch mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz	86
40	Internationale Gremien	88

## Tabellenverzeichnis

Tabelle	Titel	Seite
1	Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen	17
2	Anzahl der aktiven Verpflichteten	19
3	Anteil der abgegebenen Verdachtsmeldungen	20
4	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Ersuchen aufgeteilt nach Ländern	82
5	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen, aufgeteilt nach Ländern	82
6	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz, aufgeteilt nach Ländern	87
7	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz, aufgeteilt nach Ländern	87

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AFCA	Anti Financial Crime Alliance
AMLA	Anti-Money Laundering Authority
AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesministeriums der Finanzen
BND	Bundesnachrichtendienst
CSM	Coordination and Support Mechanism
DeFi	Decentralized Finance, dezentralisierte Finanzdienstleistungen
EFIPPP	Europol Financial Intelligence Public Private Partnership
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit / Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
GW	Geldwäsche
GwG	Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021
GwGMeldV-Immobilien	Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien vom 20. August 2020
GZD	Generalzolldirektion
IEWG	Information Exchange Working Group
IIF	Institute of International Finance
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
LEA	Law Enforcement Authority
LKA/LKÄ	Landeskriminalamt/-ämter
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MSCWG	Membership, Support and Compliance Working Group
NFT	Non-Fungible Token
NGO	Non Governmental Organisation
NPO	Non Profit Organisation
NPS	Neue psychoaktive Stoffe
PPP	Public Private Partnership
PPWG	Policy and Procedures Working Group
RBA	Risikobasierter Ansatz
SNRA	Supranationale Risikoanalyse

Abkürzung	Erläuterung
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022
TATWG	Technical Assistance and Training Working Group
TF	Terrorismusfinanzierung
UStG	Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021
VB-FIU	Verbindungsbeamtinnen/-beamte der FIU
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021

■ IMPRESSUM:

**Herausgeber:**

Generalzolldirektion  
Financial Intelligence Unit (FIU)  
Postfach 85 05 55  
51030 Köln

**Redaktion:**

Generalzolldirektion

**Gestaltung und Herstellung:**

Generalzolldirektion, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

**Registriernummer:**

90 SAB 269

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Köln, August 2022

[www.fiu.bund.de](http://www.fiu.bund.de)